laut Spruchbrief von 1619 die Linth bei dem sogenannten Hengergießen eingelassen werden möchte, weil sonst das Land Gaster unwiderbringlichem Schaden ausgesetzt würde, da auch namentlich ihre Nachbarn von Bilten verbotene Ringel- und Schupfwuhre anlegten. Die Gesandten wollen die Beschwerde ihren gn. Herren hinterbringen. § 7. f. Glarus rügt, daß Landvogt Reding nach erfolgter Resignation einen neuen Pfarrer zu Rußikon bei Lebzeiten des alten erwählt habe, was der bisherigen Uebung und Regierungsform zuwiderlaufe, da einem Landvogt nicht die Election, sondern nur das jus præsentandi zustehe und den Entscheid zu geben, wenn die Stimmen der Stände zerfallen. Zudem habe kein Landvogt dergleichen Resignationen anzunehmen, und durch das Verfahren des Landvogts sei auch Glarus das Recht benommen worden, daß die Seinigen für diese Pfründe sich anmelden konnten. Ferner sei eine Convention vorhanden, vermöge deren „der katholische „Rath die reformierten Pfarrer zu Werdenberg und Wartau, hingegen der reformierte Rath die Pfründe Rußi„kon mit- und nebent einandern besetzen mögen." Wenn endlich der Landvogt das Recht seiner Election auf das Urbarium von Uznach stütze, so geschehe das mit Unrecht, da in diesem Falle das Collaturrecht nicht mehr dem Spital bleiben, sondern Zürich zufallen würde. Die Gesandtschaft von Glarus wünscht, Schwyz möchte die Sache zugleich mit ihrem Stande redressieren. Die schwyzerische Gesandtschaft, ohne Instruction, hinterbringt das Angehörte ihren gn. Herren. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach und Gaster.
Art. 3.
Gaster.
Art. 130.

200.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl, 16. bis 29. Juni 1760.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Zürich. Felix Rüscheler, Statthalter; Hans Konrad Heidegger, des Raths und Seckelmeister. Schwyz. Franz Anton Reding von Biberegg, Alt-Landsseckelmeister; Johann Joseph Victor Hedlinger, des Raths, Siebner und Archivist. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 40.

201.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. Juli bis 1. August 1760.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Johann Kaspar Landolt, Obmann und des Raths. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Karl Emanuel von Bonstetten, des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lucern. Joseph Ulrich Franz Segesser von Brunegg, Schultheiß; Franz Xaver Irene Mohr, des Raths und Landvogt. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Johann Peter Brand, Alt-Landammann. Schwyz. Felix Ludwig Weber, Landammann; Jost Dominicus Ehrler, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Franz Aloys Ackermann, Landammann und Kaspar Remigius Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann, beide von Nidwalden. Zug. Ambrosius Uhr, Ammann; Johann Jakob Andermatt, Hauptmann. Glarus. Leonhard Bernold, Landammann; Bartholomäus Martin, Landsstatthalter. Basel. Jeremias Ortmann, des Geheimen Raths und Dreierherr; Benedict Stähelin, des Raths. Freiburg. Elias Gadi, Schultheiß; Franz Philipp von Reiff von Bussy, Seckelmeister. Solothurn. Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Stadtvenner; Urs Victor Schwaller, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Jakob Peyer im Hof, Burgermeister; Johann Christoph Schalch, Statthalter. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Ulrich Schüß, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Joseph Ludwig Krus, Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** In Betreff des Münzwesens und der drei im Abschied des vorigen Jahrs aufgestellten Sätze erklären Schaffhausen, beide Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen, daß sie nicht beitreten können, und behalten ihren gn. Herren die Convenienz vor. Da auf den Beitritt aller Stände zu jenen drei Punkten großes Gewicht gelegt wird, so bringt eine aufgestellte Commission den Vorschlag, die Bezahlung von größern Summen solle nicht in Münze, sondern in groben Sorten geschehen und eine Herabwürdigung der Reichsmünzen vorgenommen werden, eine Maßregel, wodurch dem nach erfolgtem Frieden vorauszusehenden Ueberschwall schlechter fremder Münzen vorgebeugt werden könnte. Die Gesandten der obengenannten Grenzorte machen aber wegen ihres Handels mit dem Reich, mit dem Thurgau und Rheinthal keine große Hoffnung auf ihren Beitritt. Da nun wiederum keine Aussicht auf ein gemeinsames Reglement vorhanden ist, so wird jedem Stand für sich überlassen, das ihm zweckmäßig scheinende vorzukehren. Uebrigens werden die frühern Abschiede in Beziehung auf Admodiation und Bestimmung der Zeit, innerhalb deren die Anzeige der Herabwürdigung von Seite eines Standes zu geschehen habe, bestätigt. Schließlich werden die Gesandten der Grenzorte ersucht, bei ihren gn. Herren ihre Officien zur Genehmigung jener drei Sätze oder zu einer andern gemeinsamen Verordnung eintreten zu lassen. § 2. **c.** Der französische Ambassador schickt durch den Ambassadesecretär Bailleux ein Complimentschreiben, in welchem er anzeigt, daß während seiner Reise nach Burgund der Secrétaire interprête du Roi, de la Martinière, die Geschäfte besorgen werde. Beantwortung. § 3. **d.** Der Bischof von Basel schickt ein Complimentschreiben. Beantwortung. § 4. **e.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um Mittheilung des Abschieds. § 5. **f.** Da wegen des Wechsels des Nuntius in Betreff der Kirchenimmunität nichts hatte geschehen können, wird die Gesandtschaft Lucerns ersucht, beim künftigen Nuntius mit Vorstellungen einzukommen und zu suchen eine Restriction zu erhalten, wenn auch nicht in dem Maße, wie sie in den italienischen Staaten stattfinde, so doch wenigstens nach dem vorjährigen Projecte. Unterdessen aber behalten sich die katholischen Stände, auf den Frieden sich berufend und den uralten Gebrauch, die Immunität vor, die Gesandten von Zürich und Bern ihre landsfriedlichen Rechte und ihre freie Verwaltung der Justiz. § 6. **g.** Das nach vorjährigem Abschied projectierte Schreiben an den Ambassador wegen der Beschwerden der in Frankreich etablierten eidgenössischen Krämer und Handwerker ist nicht abgegangen, weil es nicht die Genehmigung aller Stände erhalten hat. Die Gesandten sprechen aber die Bereitwilligkeit aus, zu allem Hand bieten zu wollen, was zur Aufrechthaltung der alten Freiheiten und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Privilegien dienlich sei. Da jedoch die Zeitumstände zur Abgabe eines solchen Schreibens ungünstig scheinen, und Freiburg berichtet, daß keine Klagen mehr eingekommen seien, so läßt man es lediglich dabei bewenden. Von Bestellung eines Agenten zu „Besorgung" der Freiheiten der zu Lyon etablierten schweizerischen Nation wird abstrahiert. Die Gesandtschaft von Uri erklärt, daß ihre gn. Herren Anstand nehmen, zu einigen Recommendationsschreiben Hand zu bieten. § 7. **h.** Die zürcherische Gesandtschaft berichtet, daß das dem vorjährigen Abschiede zur Ratification beigelegte Schreiben an den Ambassador wegen ungehinderter Fruchtzufuhr aus Frankreich in die Eidgenossenschaft deßwegen nicht habe abgehen können, weil die einen Stände ihre Ratification gar nicht, die andern zu spät eingesandt hätten. Basel, welches das Schreiben schon abgeschickt wähnte, macht darauf aufmerksam, daß der Paß noch immer gesperrt sei, daß es bis dahin nicht einmal seine Zins- und Zehntenfrüchte von letzter Ernte aus dem Elsaß habe erhalten können, und daß es deßwegen mit Vorstellungen bei dem Intendanten zu Straßburg eingekommen sei. Die übrigen Gesandten sprechen Basel den Dank für seine unermüdete Sorgfalt aus. Einstimmig wird die Absendung jenes Schreibens an den Ambassador beschlossen und Basel überlassen, zu welcher Zeit es ihm beliebe, an Zürich das Ansuchen zu stellen, dasselbe im Namen gesammter Eidgenossenschaft abgehen zu lassen. § 8. **i.** Wegen des Zolls zu Grynau ist noch keine gütliche Uebereinkunft zu Stande gekommen. Die Gesandten von Schwyz und Glarus wiederholen ihre vorjährigen Erklärungen. § 9. **k.** Die Gesandtschaft von Zürich berichtet, daß das Schreiben an den Großmeister zu Malta, welches voriges Jahr **ad ratificandum** dem Abschiede beigelegt worden sei, nicht habe abgehen können, weil nicht alle Orte ihre Zustimmung dazu gegeben hätten und Bern einige comminatorische Ausdrücke daraus habe entfernt wissen wollen. Die Gesandtschaft Lucerns ist ohne Instruction, da ihre gn. Herren geglaubt haben, das Schreiben sei bereits abgegangen. Die übrigen Gesandten vereinigen sich dahin, daß oben erwähntes Schreiben nach Ausmerzung der darin enthaltenen Comminationen Lucern zur Abfertigung von Zürich übergeben werden solle. Die Gesandtschaft von Freiburg wird ersucht, sich zu erkundigen, ob das Gerücht vom Tode des Großmeisters Pinto sich erwahre und wer in diesem Falle dessen Nachfolger sei, und Zürich davon Nachricht zu geben. Da unterdessen Lucerns Gesandtschaft berichtet, daß nach einer Nachricht von Gardelieutenant Pfyffer der Kaiser die Judicatur zu übernehmen gedenke, und daß Lucern bei Pfyffer habe anfragen lassen, ob der Papst dazu seine Einwilligung gebe, so wird beschlossen, die Antwort abzuwarten, das Schreiben an den Großmeister unterdessen aber gleichwohl abgehen zu lassen. § 10. **l.** Die Gesandtschaft Berns stellt instructionsgemäß den Antrag, man möchte sich um den Einschluß der dreizehn und der zugewandten Orte in den voraussichtlich bald zu Stande kommenden Frieden bewerben und das zu einer Zeit, in der das Ansuchen nicht, wie beim letzten Friedensschlusse, zu spät komme. Der Antrag wird verdankt; die Gesandten, ohne Instruction, wollen denselben, so wie auch die bei der Verhandlung gestellte Frage, ob die Republik Wallis und die drei Bünde für Mitbewerbung um Einschluß in den Frieden einzuladen seien, in der Weise ihren gn. Herren hinterbringen, daß dieselben mit aller Beförderung ihre Ansicht Zürich mittheilen sollen. § 11. **m.** Da voraussichtlich bei erfolgendem Friedensschluß viel liederliches Strolchen-, Bettel- und herrenloses Gesindel in die Eidgenossenschaft eindringen werde, so fragt die Gesandtschaft Lucerns instructionsgemäß an, ob nicht auch die übrigen Gesandtschaften es für nothwendig halten, bei Zeiten gemeinsame Vorkehrungen zu treffen. Die übrigen Gesandten verdanken diesen Anzug; da man sich aber erinnert, wie oft schon früher ebenderselbe Gegenstand verhandelt und, wenn auch heilsame Verordnungen beschlossen worden, dieselben doch wegen Verschiedenheit der Lage nicht allen Ständen zusagten, und daß die alten Hindernisse auch dermalen noch vorhanden seien, so wird für das Zweckmäßigste erachtet, jedem Stand zu überlassen, die ihm

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beliebigen Vorkehrungen zu treffen oder die bereits getroffenen mit Nachdruck aufrecht zu erhalten. Zugleich werden die an den Grenzen liegenden Stände ersucht, dem Gesindel den Eintritt in die Eidgenossenschaft immer schwerer zu machen oder gänzlich abzuschneiden. § 12. **n.** Die glarnerische Gesandtschaft rügt instructionsgemäß, daß Freiburg dem Oberstlieutenant Gottrau die Bewilligung zur Werbung von sechszig Mann in das deutsche sachsen-gothaische [„saxengottische"] Dragonerregiment in den ennetbirgischen Vogteien gegeben und hievon den Ständen Anzeige gemacht habe, da doch dieses Regiment von keinem Stande avouiert sei und diese Recrutierung den Abschieden von 1682, 1727, 1728, 1737 und 1738, so wie auch dem alteidgenössischen Brauche zuwiderlaufe. Die Gesandtschaft von Freiburg ist der Ansicht, daß keine Verordnungen vorhanden seien, welche eine solche Recrutierung verbieten, und wenn man dergleichen vorweise, welche gemeinsam beobachtet würden, so sei Freiburg bereit, denselben sich zu fügen. Die Gesandtschaft will das Angehörte referieren, das ertheilte Patent einstweilen suspendieren und sich für künftiges Jahr zur Errichtung einer allgemeinen Verordnung instruieren lassen in der Hoffnung, daß auch die übrigen Gesandten dieß thun werden. Diese, nicht instruiert, nehmen den Antrag ad referendum, damit auf künftiges Jahr dafür instruiert werde, und wünschen einstweilen Suspension des Patents. § 13. **o.** Die Gesandtschaft von Bern legt ein ihrem Stande von Basel zugesandtes Schreiben vor, des Inhalts, daß von Seite Frankreichs ein neuer Zoll von 10 Procent von allem in und durch das Elsaß gehenden Leder eingeführt worden sei. Es wird beschlossen, einstweilen umständlichere Berichte abzuwarten und dann auf Abhülfe bedacht zu sein. Die Gesandten wollen insgesammt diese Anzeige ihren Ständen hinterbringen. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 9. Landvögte. Art. 113. Kirchensachen. Art. 135. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 9. Beeidigung von Beamten. Art. 275. Bürgerrecht. Art. 609. Justizsachen.
" 23. " " " " 326. Abzug. " 634. "
" 42. Amtsrechnung. " 346. Polizeiliches. " 644. "
" 76. " " 368. " " 678. "
" 140. Landammann. " 434. Judicatur- und Competenz- " 686. "
" 162. Rechte Freiburgs und Solothurns. conflicte. " 687. "
" 180. " 435. " " " " 727. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
" 229. " " " " 502. " " " " 771. Münzwesen.
" 241. Marchensachen. " 525. " " " " 865. Kirchensachen.
" " 571. Justizsachen. " 916. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

Art. 10. Beeidigung von Beamten. Art. 130. Justizsachen. Art. 238. Rhein.
" 39. Amtsrechnung. " 192. Salzsachen. " 284. Zölle und Weggelder.
" 101. Polizeiliches. " 223. Straßen und Brücken. " 413. Locales.
" 115. Judicatur- u. Competenzconfl.

Grafschaft Sargans.

Art. 37. Amtsrechnung. Art. 219. Bergwerke. Art. 305. Zölle und Weggelder.
" 100. Annahme von Gemeindegenossen. " 225. Münzwesen. " 321. Kriegssachen.
" 150. Judicatur- und Competenzconflicte. " 253. Straßenwesen. " 344. Locales.
" 254. " " 369. "
" 279. Rhein.

Obere freie Aemter.

Art. 34. Amtsrechnung. Art. 83. Polizeiliches. Art. 118. Justizsachen.
" 60. Marchensachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

202.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1760.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Die Gesandten versichern Zug ihrer Bereitwilligkeit, zu allen Mitteln Hand zu bieten, daß dasselbe wieder in den Genuß des burgundischen Salzes gesetzt werde. Die Gesandtschaft Zugs verdankt diese Bereitwilligkeit. § 1. **b.** In Beziehung auf das Restitutionsgeschäft und den Einschluß der katholischen Eidgenossenschaft in den künftigen Frieden wird unter Vorbehalt der Ratification einmüthig gut befunden, durch ein Schreiben den französischen Ambassador zu ersuchen, das Interesse der katholischen Eidgenossenschaft fortwährend im Auge zu behalten und großmüthigst den Zeitpunkt anzeigen zu wollen, wie, wann und wo man sowohl wegen des Einschlusses in den Frieden, als wegen des Restitutionsgeschäftes beim Könige durch eine Bittschrift sich anzumelden habe. Lucern wird ersucht, nach Einlangung der Ratification ein solches Schreiben abgehen zu lassen. — Die Frage, in wie weit man in die Gedanken der evangelischen Stände, wegen Einschlusses der gesammten Eidgenossenschaft in den Frieden an England, Preußen, an den kaiserlichen Hof zu Wien und an den König von Frankreich ein Recommendationsschreiben von Zürich ausfertigen zu lassen, eintreten wolle, wird **ad referendum** genommen, da die Gesandten darüber keine Instruction haben. Den Hoheiten wird überlassen, ihren Entschluß Lucern beförderlichst mitzutheilen. § 2. **c.** Uri, Schwyz und die beiden Unterwalden haben sich im Laufe des Jahres dahin erklärt, daß die avancierten Officiere nach den Satzungen des Standes Glarus die stipulierten Taxen für ihr Avancement zu bezahlen haben; Zug will die sich beschwerenden Officiere an Glarus weisen. Appenzell schließt sich an. Alle Gesandten behalten ihren Ständen vor, für ihre Regimenter ebenfalls beliebige Verordnungen zu machen. Die Gesandtschaft von Glarus verdankt die freundeidgenössische Gesinnung. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von Solothurn berichtet, daß Jakob Spreng von Basel ein schon 1756 gedrucktes und wider die Landsfrieden laufendes Schmach- und Lasterbuch herausgegeben habe, worin nicht nur Solothurns heilige Stadt- und Landespatrone, Urs und Victor, zusammt der ganzen Gesellschaft mit frechen und ärgerlichen Schmähworten durchgezogen, sondern auch die katholische Religion angegriffen werde*). Es wird beschlossen, durch eine Deputation bei der Gesandtschaft von Basel sich zu beschweren und Satisfaction zu verlangen. Die baslerischen Gesandten antworten, daß das Buch zwar den Häuptern und dem Rathe dediciert und vom Stadtschreiber censiert worden sei, daß derselbe es aber wahrscheinlich wegen seiner vielen Geschäfte nicht gründlich untersucht habe. Sie versprechen den Antrag der Gesandten ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen und für Genugthuung zu sorgen, damit die eidgenössische Freundschaft nicht gestört werde. Ihre gn. Herren würden das Betragen Sprengs um so weniger billigen, als derselbe zu Basel selbst als ein „unruhiger und unbändiger Kopf" angesehen werde; der zu fassende Beschluß werde beförderlichst mitgetheilt werden. § 4. **e.** In Betreff der Klagen wegen der gesteigerten Dispensationstaxen, welche mit Ausnahme von Zug, Freiburg und Appenzell alle Stände vorbringen, wird einmüthig befunden, auf den 1694 und 1703 fixierten zu beharren und zu gewärtigen, was für eine Meinung der neue Nuntius habe. Eventuell wird Lucern ersucht, wenn derselbe auf der gesteigerten Taxe inhäriere, durch eine Deputation in der Orte

*) Anm. Dieß bezieht sich auf Sprengs „Abhandlungen von dem Ursprunge und Altertum der mehrern und mindern Stadt Basel, wie auch der raurachischen und baselischen Kirche." Basel 1756.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Namen ihm Vorstellungen dagegen zu machen. § 5. **f.** In Folge der eröffneten Instructionen über ein gleichförmiges Kriegsexercitium, Kaliber und gleichförmigen Sold stellt sich heraus, daß zwar meistentheils das zweiläthige Gewehr eingeführt worden, daß aber wenig Aussicht auf die Gleichförmigkeit des Soldes vorhanden sei. § 6. **g.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 6. Landvögte.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 8. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 276. Bürgerrecht.
" 572. Justizsachen.
Art. 645. Justizsachen.
" 942. Locales.
Art. 970. Locales.
" 997. "

Rheinthal.

Art. 333. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 316. Kriegssachen.
Art. 362. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 163. Kriegssachen.

203.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1760.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Buß-, Bet-, Fast- und Danktag wird auf den 11. September angesetzt. § 1. **b.** Hinsichtlich der Steuern an die verschiedenen evangelischen Gemeinden läßt man es bei der bisherigen Einrichtung bewenden. § 2. **c.** Steuern werden denselben Gemeinden und in denselben Summen zuerkannt, wie sie Absch. 7, lit. b, § 1—12 verzeichnet sind und zwar mit folgenden Restrictionen: Für Baireuth steuert Schaffhausen nicht, für die reformierten Gemeinden zu Speyer und zu Worms verweigern Schaffhausen und Appenzell ihren Beitrag, für die reformierten Kirchen und die Schuldiener in der Churpfalz Schaffhausen, während Basels Gesandtschaft diese Steuer ad recommendandum nimmt und St. Gallens und Appenzells Gesandte für dieses Jahr noch beitreten, für künftige Jahre aber diese Steuer ad recommendandum nehmen. Für die ungarischen und piemontesischen Studenten steuert St. Gallen nur 60 Gulden, und zu der Augmentation für die fünf piemontesischen Studenten tragen nur Zürich, Bern, Glarus, Basel und Mühlhausen bei. Von der Steuer an den Pfarrer zu Neureuth abstrahieren Schaffhausen und Appenzell. Die Steuer an die reformierten Gemeinden in Großpolen und polnisch Preußen nehmen die Gesandten von Glarus und Basel ad referendum et recommendandum; Schaffhausen will in Betracht der Noth und Bedrängniß dieser Gemeinden diesmal seinen Beitrag geben, falls die übrigen Stände ebendasselbe thun; Appenzell und Biel abstrahieren davon. Der Beitrag an das reformierte Collegium zu Debreczin wie 1759. § 3—15. **d.** Auf das Ansuchen des Pfarrers und der Kirchenvorsteher zu Neu-Bärenthal um Unterstützung ihres Schulmeisters und der Schule

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird ad recommendandum in den Abschied genommen, künftig eine Unterstützung von 50 Gulden jährlich zu geben. § 16. **e.** Obgleich in Betreff des droit d'aubaine im Laufe des Jahres keine Beschwerden eingegangen sind, so wird doch für zweckmäßig gehalten, diese Materie im Abschiede zu erwähnen, damit bei gelegenen Zeitumständen passende Maßregeln getroffen werden können. § 17. **f.** Der Buchdrucker Johann Kaspar Ziegler in Zürich bittet um ein privilegium exclusivum für das von seinem Vater Johann Rudolf Ziegler, Moderator der Schulen zum großen Münster und Chorherrn, verfaßte Werklein, betitelt: „Neu verfertigte Fest-, Kirchen- und Hausgesänge, auch auserlesene Psalmen mit etwelchen andern auserlesenen geistreichen Liedern" in 8°; ferner auch für die „Verbesserung des ganzen Lobwassers, oder neue Uebersetzung aller Psalmen Davids auf die gewohnlichen Singweisen gerichtet" in 8°. Sämmtliche Gesandte nehmen das Ansuchen ad referendum et recommendandum. Die Stände wollen ihren Entschluß Zürich mittheilen. § 18. **g.** Die Gesandtschaft Berns stellt instructionsgemäß die von allen Gesandten unter Verdankung aufgenommene Anfrage, ob es nicht für die Eidgenossenschaft ersprießlich wäre, im Hinblick auf den seiner Zeit zusammentretenden Friedenscongreß von Seiten der evangelischen Stände bei einem oder dem andern der evangelischen Potentaten mit dem Ansuchen einzukommen, daß sowohl die Eidgenossenschaft und die zugewandten Orte, als namentlich „das evangelische Wesen" beim zu Stande kommenden Friedensschluß in Bedacht gezogen und in dem Friedensverkommnisse eingeschlossen werden möchte. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen; die Stände haben ihre Ansichten Zürich mitzutheilen. § 19.

Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

h. Dem Statthalter Joseph Wasmer von Mellingen wird auf sein Ansuchen ein Fürwortschreiben an den Abt von St. Gallen wegen einer Forderung an das fürstlich sanctgallische Regiment Dunant gegeben. § 20.

Zürich, Schwyz und Zug.

i. Die Gesandten von Zürich und Zug eröffnen instructionsgemäß die Beschwerde, daß Schwyz entgegen den eidgenössischen Bünden und Verträgen, welche alle freien Handel und Wandel und Durchpaß gewähren, die Verordnung gemacht habe, daß man diejenigen italienischen Viehhändler, welche im Zürcher- und Zugergebiet Vieh gekauft haben, zu Brunnen so lange aufhalte, bis die, welche im Orte Schwyz gekauft haben, abgefahren seien. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß diese Verordnung wirklich bestehe; sie nimmt das Angehörte ad referendum und versichert, daß ihre gn. Herren alles dasjenige thun werden, was die eidgenössischen Bünde verlangen. Bei diesem Anlasse spricht sie auch den Wunsch aus, Zug möchte die beschwerlichen Neuerungen, welche es eingeführt habe, und über welche sich Schwyz in einem Schreiben an Zug bereits beklagt habe, ebenfalls abstellen, und verlangt, daß dieser Anzug von der zugerischen Gesandtschaft möchte hinterbracht werden. § 22.

Zürich und Bern.

k. Die bernerische Gesandtschaft giebt der zürcherischen Kenntniß von den bemitleidenswerthen Umständen des Refugianten Jean La Font, welcher sich von den Galeeren habe befreien können, und stellt an Zürich nach Vorlegung der Bittschrift desselben den Antrag, entweder von jetzt an diesem Unglücklichen eine Unterstützung zukommen oder ihn nach Absterben des vierundachtzigjährigen Guillaume Bock dessen Unterstützung genießen zu lassen. Die zürcherische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum et recommendandum. § 23. **l.** Die zürcherische Gesandtschaft bringt der bernerischen das Ansuchen des Blanchon, Ministre

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sous la Croix, zur Kenntniß, der ohne Unterstützung fast nicht im Stande sei, seine zahlreiche Familie zu erhalten, und trägt darauf an, die 150 Thaler oder 300 Bernergulden, die ihm voriges Jahr zugesprochen worden, auch dieses Jahr zu geben. Die Gesandtschaft Berns nimmt das Gesuch ad recommendandum. § 24.

Zürich und Schwyz.

m. Schwyz wiederholt seine Beschwerde wegen des unlängst von Zürich zu Richterswyl eingeführten Niederlaggeldes. Die zürcherische Gesandtschaft will für eine an Schwyz deßwegen zu erlassende Antwort sorgen und den Anzug hinterbringen. § 26. **n.** Schwyz führt auch Beschwerde, daß die von Richterswyl und Wollerau nicht zulassen wollen, daß die Angehörigen des Standes Schwyz die Waaren und Früchte, welche in das Schwyzergebiet gehören, an ihre Orte führen. Die zürcherische Gesandtschaft nimmt diesen Anzug ad referendum. § 27.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 458. Judicatur- und Competenz-conflicte.
" 479. " " "
Art. 491. Judicatur- und Competenz-conflicte.
" 1003. Locales.
Art. 1004. Locales.
" 1023. "

Rheinthal.

Art. 408. Locales.

204.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 6. bis 18. August 1760.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Johann Kaspar Landolt. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Karl Emanuel von Bonstetten. Glarus. Leonhard Bernold, Bartholomäus Martin.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 42. Salzsachen.
Art. 43. Salzsachen.
Art. 49. Münzwesen.

Grafschaft Baden.

Art. 36. Amtsrechnung.
" 62. Untervogt.
" 69. Archiv und Canzlei.
" 81. Marchensachen.
" 83. "
" 118. Polizeiliches.
" 139. "
Art. 174. Judicatur.
" 244. Salzsachen.
" 288. Straßenwesen.
" 319. "
" 328. "
" 365. Aare.
" 378. Zölle, Geleit, Weggelder.
Art. 390. Zölle, Geleit, Weggelder.
" 424. Stifte und Klöster.
" 434. " " "
" 458. " " "
" 471. " " "
" 486. Juden.
" 578. Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 37. Amtsrechnung.
Art. 92. Polizeiliches.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

205.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1760.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Orelli, des Raths und Seckelmeister. Bern. Johann Jakob Fellenberg, des Raths. Lucern. Jost Niklaus Joachim Schumacher, des Raths und Seckelmeister. Uri. Karl Franz Joseph Schmid, Landammann. Schwyz. Aloys Weber, Amtsstatthalter. Unterwalden. Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann. Zug. Johann Peter Zürcher. Glarus. Bartholomäus Martin, des Raths und des Consistorialgerichts. Basel. Johann Jakob Meyer, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, des Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Johann Baptist Balthasar Byß, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Anshelm Franz von Meyenburg, des Raths und Seckelmeister.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 42. Landvogt.
„ 67. Vicinat.
„ 118. Polizeiliches.
Art. 235. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 268. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 76. Vicinat.
„ 126. Polizeiliches.
„ 207. Zollsachen.
Art. 239. Stifte und Klöster.
„ 250. Locales.
„ 271. „
Art. 277. Locales.
„ 293. Personelles.

Mendris.

Art. 328. Abgaben.

206.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1760.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 52. Marchensachen.

Luggarus.

Art. 26. Landvogt.
„ 33. „
„ 91. Justizsachen.
Art. 112. Münzwesen.
„ 130. Zollsachen.
„ 140. „
Art. 154. Stifte und Klöster.
„ 173. Locales.
„ 194. Personelles.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

207.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 17. September 1760.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Anton Zwißig, Amtsstatthalter. Schwyz. Kaspar Dominicus Gut, des Raths. Nidwalden. Johann Melchior Würsch, des Raths, Landsfähnrich und Landsseckelmeister.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 333 bis 340.

208.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. Juli bis ? August 1761.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Leu, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Beat Sigmund Dugsburger, Seckelmeister wälscher Lande; Johann Rudolf Kirchberger, Venner. Lucern. Jost Niklaus Joachim Schumacher, Seckelmeister; Franz Placidus Anton Leodegar Schumacher, des Raths und Oberzeugherr. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Johann Peter Brand, Alt-Landammann. Schwyz. Aloysius Weber, Landammann; Felix Ludwig Weber, Alt-Landammann. Unterwalden. Franz Leontius Bucher, Landammann, und Johann Joseph Omli, Med. Dr., Zeugherr und Landsstatthalter, beide von Obwalden. Zug. Marx Fidel Kaiser, des Raths; Joseph Anton Heinrich, Ritter, Alt-Landammann. Glarus. Bartholomäus Martin, Landammann; Johann Leonhard Bernold, Landsstatthalter und Alt-Landammann. Basel. Johannes Debary, Oberstzunftmeister; Hans Balthasar Burckhardt, des Raths. Freiburg. Franz Joseph Niklaus von Alt, Schultheiß; Franz Philipp von Reiff von Cugy, Seckelmeister. Solothurn. Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Stadtvenner; Urs Victor Schwaller, Seckelmeister. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Burgermeister; Anshelm Franz von Meyenburg, Statthalter. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann und Pannerherr von Innerrhoden; Ulrich Schüß, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, Geheimer Rath und Landshofmeister; Joseph Ludwig Krus, Obervogt. Stadt St. Gallen. Kaspar Bernet, Burgermeister. Biel. Jakob Alexander Wildermett, Venner.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Einem Universalreglement für das eidgenössische Münzwesen treten wieder dieselben Hindernisse entgegen, welche sich schon in frühern Jahren gezeigt haben und in der verschiedenartigen Lage der einzelnen Stände begründet sind; daher bleibt nichts anderes übrig, als jedem Stande seine Convenienz anheimzustellen und die Sache Particularverordnungen zu überlassen, den Grenzorten anzuempfehlen, dafür zu sorgen, daß keine neuen Reichsmünzen in die innern Stände geworfen werden. In Beziehung auf Admodiation und Abwürdigung oder Verrufung der Münzen bleibt es bei den frühern Abschieden. Der schwyzerische Gesandte dringt instructionsgemäß darauf, erstens, daß die fremden und „äußern" Silber- und Goldsorten in der innern Eidgenossenschaft gemeinsam auf denselben Kurs gesetzt und nach demselben von einem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ort dem andern abgenommen werden; zweitens, daß gleiches Korn und Schrot in der Eidgenossenschaft beim Schlagen des Geldes angenommen und die auf solche Weise geprägten Münzen von keinem Ort dem andern herabgewürdigt oder abgerufen werden sollen. Sollten diese beiden Punkte von den geldprägenden Ständen nicht beliebt werden, so will Schwyz auch nicht mehr durch das Verbot der Admodiation gebunden sein. Drittens möchten die neuen Reichsmünzen ganz verboten werden. § 2. **c.** Der Ambassade-Secretär Bailleux überbringt ein Complimentschreiben des französischen Ambassadors. Beantwortung desselben. § 3. **d.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 4. **e.** Die Gesandtschaft von Lucern berichtet in Beziehung auf die Kirchenimmunität, daß der Nuntius Oddi gleich nach Ablegung der Curialien Gesundheits halber wieder abgereist sei, ohne daß eine Besprechung wegen dieses Gegenstandes habe stattfinden können. Bis auf weitere Verfügung aber will Lucern mit den übrigen katholischen Orten das landsfriedliche Recht und die freie Religionsübung sich feierlich vorbehalten haben. Zürich und Bern behalten sich ihrerseits die landsfriedlichen Rechte ebenfalls vor und ersuchen die Gesandten von Lucern, die Conferenz mit dem Nuntius zu beschleunigen und eine Restriction der Kirchenimmunität auszuwirken. § 5. **f.** Die Gesandtschaft Lucerns berichtet, daß nicht blos das im Namen sämmtlicher Stände an den Großmeister zu Malta wegen der eidgenössischen Malteserritter abzusendende Schreiben wirklich abgegangen sei, sondern daß auch noch die katholischen Orte ein Schreiben an den Staatsminister zu Rom abgesandt haben. Während auf ersteres noch keine Antwort eingetroffen sei, habe doch letzteres die gute Wirkung gehabt, daß von der Rota die erste Instanz für den Commandeur von Pfyffer günstig ausgefallen sei, so daß hoffentlich die zwei übrigen Sprüche auch zur Ehre der Eidgenossenschaft ausfallen werden. Lucern wird seine Bemühung verdankt; der weitere Erfolg wird abgewartet. § 6. **g.** Die in Lyon etablierten schweizerischen Kaufleute beschweren sich, daß von ihnen, wie von den französischen Bürgern, die Capitation und der vingtième d'industrie verlangt werden. Die meisten Gesandten sind dahin instruiert, ein Vorstellungsschreiben an allerhöchste oder an hohe Behörde dagegen abgehen zu lassen. Die Gesandten von Uri und Zug können nach ihrer Instruction nur referieren. Es wird der Entwurf eines Vorstellungsschreibens diesen beiden Ständen zur Ratification zugesandt, damit sie ihre Zustimmung Zürich einsenden können. § 7. **h.** Die Gesandtschaft von Basel berichtet, daß das wegen der freien Fruchtzufuhr aus dem Elsaß von den Ständen erlassene Schreiben von verhältnißmäßig guter Wirkung gewesen sei, und spricht den Dank gegen die Stände und Basels Bereitwilligkeit zu Gegendiensten aus. § 8. **i.** In Beziehung auf die von Bern voriges Jahr zur Sprache gebrachte Einschließung in den künftigen Friedensschluß sind einige Gesandtschaften dahin instruiert, zu allem Hand zu bieten, was zur Sicherheit, Ehre und zum Nutzen der Eidgenossenschaft dienlich ist; andere hingegen halten unter den dermaligen Umständen die Bewerbung um Einschluß für unnöthig. Die Sache wird demnach bis auf Weiteres ausgestellt. § 9. **k.** Zur Abhaltung des herrenlosen Gesindels, das voraussichtlich nach geschlossenem Frieden in die Eidgenossenschaft eindringen werde, wird beschlossen, auf künftiges Jahr sich mit Instructionen versehen zu lassen, um eine gemeinsame und auf die allgemeine Sicherheit abzielende Ordnung machen zu können. § 10. **l.** Die Gesandtschaft von Basel berichtet, daß der Lederzoll im Elsaß noch fortbestehe; jedoch hält Basel die Zeitumstände nicht für geeignet, um dagegen Schritte zu thun, verdankt aber den übrigen Ständen deren Bereitwilligkeit. § 11.

Die XII die ennetbirgischen Vogteien regierenden Stände.

m. In Beziehung auf die von Freiburg dem Oberstlieutenant von Gottrau gestattete Werbung von sechszig Mann Dragoner unter das sachsen-gothaische Regiment lauten die Instructionen der Gesandten dahin,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß die Stände „mit Hintansetzung des Vorgegangenen es bei den ehevorigen Abschieden, die hierunter heitere Maßregel setzen, lediglich bewenden lassen.“ Freiburg erklärt, daß es zwar den diesfälligen Abschieden nicht zuwiderhandeln werde, und daß das Patent schon zurückgenommen sei, daß es aber das Vertrauen habe, die Erläuterung der Abschiede werde dahin ausfallen, daß keinem Stande zugelassen werde, in den gemeinen Vogteien anders zu werben, als in avouierte Dienste. § 12. **n.** Das vom ennetbirgischen Syndicat voriges Jahr verfaßte Gutachten (s. vier ennetbirgische Vogteien überhaupt, 67), das Vicinat betreffend, wird verlesen. Wegen Mangel an Instruction wird dasselbe ad referendum genommen. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 10. Landvögte.
Art. 114. Kirchensachen.
Art. 136. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 24. Beeidigung von Beamten.
„ 43. Amtsrechnung.
„ 77. „
„ 101. „
„ 163. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 181. „ „ „
„ 242. Marchensachen.
„ 245. „
„ 247. „
Art. 277. Bürgerrecht.
„ 327. Abzug.
„ 369. Polizeiliches.
„ 436. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 503. „ „ „
„ 556. „ „ „
„ 573. Justizsachen.
„ 610. „
„ 635. „
Art. 646. Justizsachen.
„ 679. „
„ 688. „
„ 728. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 743. „ „ „
„ 772. Münzwesen.
„ 866. Kirchensachen.
„ 884. Stifte und Klöster.
„ 925. „ „ „

Rheinthal.

Art. 40. Amtsrechnung.
„ 193. Salzsachen.
Art. 199. Münzwesen.
„ 239. Rhein.
Art. 285. Zölle und Weggelder.
„ 401. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.
„ 38. Amtsrechnung.
„ 101. Annahme von Gemeindegenossen.
Art. 114. Polizeiliches.
„ 226. Münzwesen.
„ 255. Straßenwesen.
„ 256. „
Art. 280. Rhein.
„ 309. Zölle und Weggelder.
„ 322. Kriegssachen.
„ 345. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.
„ 35. Amtsrechnung.
Art. 61. Marchensachen.
Art. 119. Justizsachen.

209.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1761.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Zug wünscht, man möchte sein Ansuchen, ihm zu dem Genusse des burgundischen Salzes behülflich zu sein, nicht aus dem Auge lassen und bei günstigen Conjuncturen dasselbe bei Frankreich unterstützen. Die Gesandten sprechen die Bereitwilligkeit sämmtlicher Stände dafür aus. § 1. **b.** In Beziehung auf das Restitutionsgeschäft eröffnet Lucern, daß es lieber sähe, daß das Schreiben, welches voriges Jahr an den Ambassador abzuschicken beschlossen worden sei, von gesammter Session entworfen würde. Die Gesandten finden nun einhellig, „daß auf den pure speculativis nicht ferner insistiert, sondern zu etwas thätlichem und zwar eben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„jetzt ohne weitere Verzögerung geschritten werden sollte.“ Es wird daher an die Gesandtschaft von Lucern das Ansuchen gestellt, ihre gn. Herren und Obern möchten an den Ambassador ein Schreiben im Sinne des vorjährigen Abschieds erlassen, ohne daß sie den Entwurf dazu den übrigen interessierten Ständen mittheilen, die Antwort aber alsdann denselben zusenden, damit man wisse, was ferner zu thun sei. § 2. **c.** Die Gesandten ersuchen Lucern, von dem Nuntius auszuwirken, daß es bei den alten Dispensationstaxen sein Verbleiben haben und auf das Vermögen nicht ferner inquiriert, sondern nach der päpstlichen Bulle von 1703 und den erfolgten Erläuterungen verfahren werden möchte. § 3. **d.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, worin derselbe die Bundeserneuerung anempfiehlt, um welche zu werben die obwaltenden Umstände ihn jedoch noch abhalten. Beantwortung. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 7. Landvögte.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 943. Locales. Art. 971. Locales. Art. 998. Locales.

Rheinthal.

Art. 334. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 317. Kriegssachen. Art. 363. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 163. Kriegssachen.

210.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1761.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 10. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden reformierten Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen 200 Gulden (fünfstädtische Repartition). 2) Dem reformierten deutschen Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 Gulden (fünfstädtische Repartition). 3) Der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 Gulden (siebenstädtische Repartition). 4) Der reformierten französischen Gemeinde zu Mariakirch 100 Gulden (neunörtische Repartition). 5) Dem reformierten Pfarrer zu Neubärenthal 200 Gulden (fünfstädtische Repartition). 6) Den beiden reformierten Gemeinden Friedrichsthal und Karlsruhe 200 Gulden (fünfstädtische Repartition). 7) Dem reformierten Prediger zu Baireuth 100 Gulden (fünfstädtische Repartition). Schaffhausen tritt nicht bei. 8) Den beiden reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms 200 Gulden (neunörtische Repartition). Schaffhausen und Appenzell abstrahieren davon. 9) Den churpfälzischen reformierten Kirchen- und Schuldienern 300 Thaler (neunörtische Repartition). Basel, Schaffhausen und Appenzell abstrahieren davon; St. Gallen will für dieses Jahr noch beitreten. 10) Zur Unterhaltung von drei ungarischen und fünf piemontesischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Studenten, von denen zwei ungarische in Zürich, einer in Basel studiert, die fünf piemontesischen in Lausanne, 836 Gulden (achtörtische Repartition). St. Gallen giebt nur 60 Gulden. An einen Zuschuß von 100 Gulden für die piemontesischen Studenten in neunörtischer Repartition zahlen aber nur Zürich, Bern, Glarus, Basel und Mühlhausen. 11) Dem reformierten Pfarrer zu Neureuth 100 Gulden (neunörtische Repartition). Schaffhausen und Appenzell tragen nichts bei. 12) Den reformierten Gemeinden in Großpolen und polnisch Preußen 200 Gulden (neunörtische Repartition). Basel und Schaffhausen referieren für ihren Beitrag; Appenzell und Biel betheiligen sich nicht. 13) Dem reformierten Collegium zu Debreczin zum sechsten Mal 400 Gulden (neunörtische Repartition). 14) Dem dürftigen Schulmeister zu Neubärenthal 50 Gulden (neunörtische Repartition). 15) Dem dürftigen refugierten französischen Prediger Costa 150 Gulden (neunörtische Repartition). § 2 bis 16. **c.** Die Gesandten halten die dermaligen Zeitumstände nicht für geeignet, wegen des droit d'aubaine Schritte zu thun; überdieß sind auch keine neuen Beschwerden eingekommen. § 17. **d.** So sehr es erwünscht gewesen wäre, wenn der Einschluß der gesammten Eidgenossenschaft in den künftig zu Stande kommenden Frieden hätte betrieben werden können, so hat sich wider Vermuthen aus den während des verflossenen Jahres von den katholischen Orten an Zürich gesandten Zuschriften ergeben, daß dieselben keine Geneigtheit dazu haben. Die Gesandten finden es nun bedenklich, wenn blos von den evangelischen Ständen in dieser Sache gehandelt würde, und halten es für das Beste, für einmal davon zu abstrahieren. § 18.

Zürich, Schwyz und Zug.

e. Zug wiederholt seine Beschwerde gegen Schwyz, daß es wieder neuerlich einen Mailänder, welcher in Zug Vieh gekauft, nicht habe zu Brunnen mit demselben abfahren lassen, bis kein einziger italienischer Viehhändler mehr daselbst gewesen sei. Die Gesandten von Zürich und Zug ersuchen Schwyz, es möchte nach Anleitung der Bünde und Verträge das freie Commercium nicht mehr beeinträchtigen. Schwyz entgegnet, daß die uralte und wieder erneuerte Landsordnung die Eidgenossen nicht hindere, mit und neben ihren Landleuten von Brunnen abzufahren, italienische Kaufleute seien aber von diesem Rechte ausgeschlossen. § 20.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 459. Judicatur- u. Competenzconfl. Art. 1003. Locales. Art. 1023. Locales.
" 480. " " " " 1004. " " 1028. "
" 492. " " "

Rheinthal.

Art. 409. Locales.

211.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 7. bis 13. August 1761.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Leu, Salomon Hirzel. Bern. Beat Sigmund Ougsburger, Johann Rudolf Kirchberger. Glarus. Bartholomäus Martin, Leonhard Bernold.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 44. Salzsachen. Art. 50. Münzwesen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Baden.

Art. 37. Amtsrechnung.
„ 63. Untervogt.
„ 84. Marchensachen.
„ 119. Polizeiliches.
„ 175. Judicatur.
„ 238. Grundzinse und Zehnten.
Art. 245. Salzsachen.
„ 246. „
„ 289. Straßenwesen.
„ 320. „
„ 329. „
„ 342. „
Art. 379. Zölle, Geleit, Weggelder.
„ 424. Stifte und Klöster.
„ 435. „ „ „
„ 459. „ „ „
„ 472. „ „ „
„ 579. Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.
„ 38. Amtsrechnung.
Art. 93. Polizeiliches.
„ 210. Locales.
Art. 222. Locales.

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 7.

212.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1761.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Scheuchzer, Zunftmeister und des Raths. Bern. Sigmund Willading, Seckelmeister und des Raths. Lucern. Franz Xaver Irene Mohr, des Raths. Uri. Joseph Stephan Jauch, Seckelmeister. Schwyz. Aloys Weber, Landammann. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Alt-Landammann und Landshauptmann. Zug. Franz Michael Boßard, Statthalter und Stabführer. Glarus. Fridolin Zwicki, Kirchenvogt. Basel. Hieronymus Wieland, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, des Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Johann Baptist Balthasar Byß, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Ludwig Peyer, Stadtschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 43. Landvogt.
„ 69. Vicinat.
„ 119. Polizeiliches.
Art. 236. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 269. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 127. Polizeiliches.
„ 136. „
„ 208. Zollsachen.
Art. 213. Zollsachen.
„ 240. Stifte und Klöster.
„ 251. Locales.
Art. 272. Locales.
„ 278. „
„ 294. Personelles.

Mendris.

Art. 329. Abgaben.

213.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1761.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 27. Landvogt.
" 92. Justizsachen.
" 113. Münzwesen.
Art. 130. Zollsachen.
" 141. "
" 155. Stifte und Klöster.
Art. 174. Locales.
" 195. Personelles.

214.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 14. September 1761.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Joseph Jauch, Landsfürsprech. Schwyz. Karl Dominicus Pfyl, des Raths und Landshauptmann. Nidwalden. Wolfgang Rudolf Zimmermann, Landweibel.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 341 bis 346.

215.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 16. September bis 3. October 1761.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Beat Sigmund Ougsburger, Seckelmeister wälscher Lande und des Raths; Karl Emanuel von Bonstetten, des Raths. Freiburg. Franz Philipp von Reiff von Cugy, Seckelmeister und des Raths; Karl Niklaus von Montenach, Stadtschreiber und des Großen Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 43 und 44.

Schwarzenburg.

Art. 163 und 164.

Orbe mit Tscherliz.

Art. 286 bis 299.

Grandson.

Art. 460 bis 467.

Murten.

Art. 703 bis 722.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

216.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 18. und 19. Januar 1762.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Heinrich Strübin, Landsfürsprech; Franz Anton Fälchli, Landvogt im Gaster, (wohnte aber wegen Unpäßlichkeit dem Syndicate nicht bei). Glarus. Friedrich Jenni, des Gemeinen Raths; Joseph Jost Felix Anton Müller, des Gemeinen Raths, Landvogt zu Uznach.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach.
Art. 41 bis 50.

217.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 5. bis 26. Juli 1762.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Hans Heinrich Orell, Seckelmeister. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Karl Emanuel von Bonstetten, des Täglichen Raths. Lucern. Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Schultheiß; Joseph Irene Amrhyn, des Kleinen Raths. Uri. Franz Martin Schmid, Landammann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Aloys Weber, Landammann; Jost Dominicus Ehrler, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landammann und Landshauptmann; Johann Joseph Bucher, beide von Obwalden. Zug. Ambrosius Uhr, Ammann; Joseph Leontius Andermatt, Alt-Ammann. Glarus. Bartholomäus Martin, Landammann; Leonhard Bernold, Landsstatthalter. Basel. Isaak Hagenbach, Burgermeister; Dr. Isaak Iselin, Rathschreiber. Freiburg. Elias Gadi, Schultheiß; Johann Philipp Reiff von Cugy, Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Schwaller, Seckelmeister; Urs Jakob Byß, Jungrath und Gemeinmann. Schaffhausen. Johann Christoph Schalch, Burgermeister; Anshelm Franz von Meyenburg, Statthalter. Appenzell. Joseph Suter, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, Geheimer Rath und Landshofmeister; Joseph Ludwig Krus, Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister.

Die XIII und die zugewandten Orte.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Begrüßungsschreiben des französischen Ambassadors Chavigny, überbracht durch den Ambassadesekretär Baillieux. Beantwortung. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Biel entschuldigt sich wegen Nichtbesuchs der Tagsatzung und ersucht um Mittheilung des Abschieds. § 4. **e.** Bei Behandlung des Münzwesens stellt sich wiederum heraus, daß die an den Grenzen gegen das Reich liegenden Orte zu einem gemeinsamen Münzsysteme sich nicht herbeilassen wollen, insofern ein solches nicht ihre Lage und die Aufrechthaltung ihres Commerciums berücksichtige und nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von den in gleicher Lage befindlichen Orten angenommen werde. Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen wollen dem Mandat von Bruggen „frisches Leben geben." Eine aufgestellte Commission, welche die Sache einläßlicher berathen sollte, kommt zu dem Schlusse, daß die Schwierigkeiten und Hindernisse, ein gemeinsames System einzuführen, so groß seien, daß die Annahme eines solchen unter den dermaligen Umständen unmöglich sei. Man läßt es daher bei den frühern Abschieden bewenden, namentlich bei den drei Sätzen des Abschiedes von 1759. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß unter solchen Umständen ihr Stand an das Verbot der Münzadmodiation nicht mehr gebunden sein wolle. Zugleich stellt sie den Gesandten anheim, ob nicht an die Grenzorte die Notification gemacht werden sollte, daß, wie es in andern Ländern gebräuchlich sei, die Durchreisenden mit eidgenössischem Gelde sich zu versehen haben. § 5. **f.** Lucerns Gesandtschaft berichtet, daß ihre gn. Herren noch vor Kurzem eine Deputation an den Nuntius abgeschickt haben, um ihm eindringliche Vorstellungen wegen Restriction der Kirchenfreiheit zu machen. Der Nuntius habe ihr den Bescheid gegeben, daß er nicht wisse, wie weit seine Vorgänger in dieser Sache schon gekommen seien, und daß er daher zuerst sich Kenntniß davon verschaffen müsse; er verspreche eine baldige Antwort. Die übrigen Gesandten behalten sich wiederum die freie Religionsübung und die landsfriedlichen Rechte vor und anempfehlen Lucern die Betreibung der Sache. § 6. **g.** Die Gesandtschaft von Lucern berichtet in Beziehung auf die Angelegenheit der schweizerischen Malteserritter, daß der Spruch der Rota zu Rom zu deren Gunsten ausgefallen sei, und daß nun zu gewärtigen stehe, ob die deutsche Zunge die Appellation an die dritte Rota ergreifen werde. Lucern wird seine Sorgfalt verdankt und ihm die Bereitwilligkeit der Stände für alles zugesichert, was es in dieser Sache ferner für nöthig erachte. § 7. **h.** Auf das im Namen aller Stände an den König von Frankreich zu Gunsten der in Lyon seßhaften schweizerischen Kaufleute erlassene Schreiben war eine Antwort eingegangen, die, wenn auch tröstlich, doch noch eine vorläufige Untersuchung der Sache für nöthig erachtet. Auf diese Antwort hin war mit Einwilligung der Stände wiederum ein Promotoriale an den König abgesandt worden. Es wird nun beschlossen, dieses Geschäft in seiner dermaligen Lage ruhen zu lassen. Die Gesandtschaft von Schwyz empfiehlt die Angelegenheit ihres Landmanns Martin Werner Städelin, des Schneidermeisters, welcher auf gleiche Weise wie jene Kaufleute beschwert werde. § 8. **i.** Zu Abhaltung des herrenlosen Bettelgesindels wird eine Universalordnung für wünschenswerth erachtet; da jedoch derselben, wie voriges Jahr, so auch jetzt wieder Schwierigkeiten in den Weg treten, so läßt man es bei den Verordnungen der einzelnen Stände und bei dem für die Vogteien erlassenen Mandat bewenden, und überläßt es denjenigen Ständen, welche noch keine Maßregeln ergriffen haben, dergleichen zu treffen. Das Mandat von 1754 soll im Thurgau neuerdings publiciert und mit Strenge vollzogen werden. Ferner wird Sorgfalt und Sparsamkeit in Ertheilung, Annahme und Unterschrift der Paßzedel empfohlen und werden die Grenzorte ersucht, „unnütze" und verdächtige Personen vom Eintritt in die Eidgenossenschaft abzuhalten. § 9. **k.** Die Gesandtschaft von Basel berichtet, daß der im Elsaß auf das Leder gelegte Zoll noch immer bestehe, und wünscht, daß bei eintretenden günstigen Umständen bei der betreffenden Behörde Vorstellungen dagegen gemacht werden möchten. Die übrigen Gesandten sprechen instructionsgemäß die Bereitwilligkeit ihrer Stände dazu aus, halten aber die gegenwärtigen Conjuncturen nicht für geeignet, ein solches Schreiben zu erlassen. § 10.

Die XIII Orte.

l. In Beziehung auf das sogenannte Practicieren der Landvögte wird der Wunsch ausgesprochen, daß dasselbe aller Orten möchte beseitigt werden, und daß man dabei den von den Altvordern gemachten Verordnungen nachkommen möchte. Andere Stände hingegen berufen sich auf alte Gewohnheiten, „vermöge deren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„nebst einer gewissen Summa zu Handen der Standscassa annoch eine gelinde Auflag für jeden Kopf willkürlich bestimmt werde, welches, gleichwie es mit Ermäßigung der höchsten Gewälten beschehe, also nun keinen „Schein des Practicierens haben könne; was aber darüber mehreres ausgegeben werde, sei jederzeit nach den „Gesetzen mit allem Rigor bestraft worden." Nachdem diejenigen Stände, welche nichts aufzulegen pflegen, die Gesandten der andern Stände ersucht haben, ad recommendandum zu übernehmen, daß die willkürlichen Auflagen nach Gestalt der Sachen auf ein Gewisses und Gemäßigtes fixiert werden möchten, so vereinigt man sich endlich dahin, bei der Eidesformel von 1700 es bewenden zu lassen und diese den Landvögten zur Beschwörung vorzulesen. Welcher von ihnen diesen Eid zu leisten nicht im Stande sei oder sonst von seinem Ort nicht abschiedmäßig accreditiert sei, der solle zum Amt nicht zugelassen werden. Die Gesandtschaften von Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sind ohne Instruction, versichern aber, daß ihre Stände dem gerne beitreten werden, was für die Eidgenossenschaft das Rühmlichste und für die Untergebenen das Nützlichste sei. § 11. **m.** Da Prinz Eugenius von Württemberg bei den dreizehn Kantonen der Eidgenossenschaft um die Gevatterschaft für den Prinzen Friedrich Wilhelm Philipp eingekommen ist, so wird in Berücksichtigung der frühern Vorgänge Zürich beauftragt, einen goldenen mit den Wappen der dreizehn Orte gezierten Pocal im Werth von ungefähr tausend Thalern als Pathengeschenk anfertigen zu lassen und abzuschicken. Appenzell Innerrhoden nimmt die Sache ad referendum. § 12. **n.** In Beziehung auf die voriges Jahr von Freiburg verlangte Erläuterung der schon in frühern Zeiten für die Werbungen gemachten Verordnungen, lassen es die Gesandten nach ihren Instructionen bei den darüber errichteten Abschieden bewenden, so daß keinem Stand zugelassen sein solle, Werbung in den gemeinen Herrschaften zu gestatten, als allein in eidgenössisch avouierte Dienste, und daß solches auf alle, demnach auch auf die ennetbirgischen Vogteien auszudehnen sei. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 47.	Abzug.	Art. 115.	Kirchensachen.	Art. 137.	Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 10.	Beeidigung von Beamten.	Art. 330.	Abzug.	Art. 612.	Justizsachen.
„ 44.	Amtsrechnung.	„ 331.	„	„ 636.	„
„ 78.	„	„ 333.	„	„ 647.	„
„ 164.	Rechte Freiburgs und Solothurns.	„ 437.	Judicatur- und Competenzconflicte.	„ 680.	„
				„ 689.	„
„ 187.	Archiv.	„ 438.	„ „ „	„ 690.	„
„ 243.	Marchensachen.	„ 504.	„ „ „	„ 729.	Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 246.	„	„ 557.	„ „ „	„ 744.	„ „ „
„ 248.	„	„ 559.	„ „ „	„ 773.	Münzwesen.
„ 249.	„	„ 561.	„ „ „	„ 885.	Stifte und Klöster.
„ 278.	Bürgerrecht.	„ 574.	Justizsachen.	„ 906.	„ „ „
„ 328.	Abzug.	„ 611.	„	„ 975.	Locales.

Rheinthal.

Art. 11.	Beeidigung von Beamten.	Art. 194.	Salzsachen.	Art. 286.	Zölle und Weggelder.
„ 41.	Amtsrechnung.	„ 200.	Münzwesen.	„ 361.	Locales.
„ 84.	Abzug.	„ 240.	Rhein.	„ 402.	„

Grafschaft Sargans.

Art. 39.	Amtsrechnung.	Art. 227.	Münzwesen.	Art. 281.	Rhein.
„ 115.	Polizeiliches.	„ 257.	Straßenwesen.	„ 346.	Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 36.	Amtsrechnung.			Art. 120.	Justizsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

218.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1762.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Die Gesandten sprechen die Bereitwilligkeit ihrer gn. Herren und Obern aus, Zug zum Genusse des burgundischen Salzes zu verhelfen, sobald sie den Zeitpunkt dazu geeignet erachten werden. § 1. **b.** Die Zeitumstände zur Betreibung des Restitutionsgeschäftes werden nicht für günstig gehalten, Lucern wird aber ersucht, auf bessere Gelegenheit aufmerksam zu sein. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Lucern berichtet, daß ihr Stand wegen der Dispensationstaxen eine Deputation an den Nuntius abgeordnet und die Antwort erhalten habe, daß drei verschiedene Taxen bestehen, eine für die nobiles, eine für die honesti und eine für die pauperes; er werde sich über die Taxe der Einzelnen erkundigen und die Antwort später mittheilen. Lucern wird gedankt und die Betreibung der Sache ihm ferner empfohlen. § 3. **d.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, in welchem derselbe die Allianzerneuerung anempfiehlt. Beantwortung, in welcher in Betreff derselben der Wunsch ausgesprochen wird, „bei bequemern Zeiten das Weitere zu gewärtigen". § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 8. Landvögte. Art. 61. Polizeiliches.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 183. Katholische Herrschaften. Art. 944. Locales. Art. 972. Locales.

Rheinthal.

Art. 335. Locales. Art. 344. Locales. Art. 406. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 318. Kriegssachen. Art. 364. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 163. Kriegssachen.

219.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1762.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Buß-, Bet-, Fast- und Danktag wird auf den 9. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Steuern, welche 1761, Absch. 210 lit. b., 1—15, mit folgenden Abweichungen: An den Zuschuß von 100 Gulden für die ungarischen und die piemontesischen Studenten (10) tragen Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen nichts bei. Zu der Steuer an die bedrängten Gemeinden in Großpolen und polnisch Preußen (12) will diesmal Appenzell contribuieren. In Betreff des reformierten Collegiums zu Debreczin (13) will man, obgleich das Elend dieser Leute noch nie größer gewesen ist, warten, bis ein neues Ansuchen um Unterstützung kommt, da voriges Jahr der sechste und letzte der decretierten Beiträge bezahlt worden ist. Von der Steuer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an den refugierten Prediger Costa (15) abstrahieren Appenzell und St. Gallen; die Gesandtschaft Schaffhausens nimmt sie ad referendum et recommendandum. § 2 bis 16. **c.** Der französische Ambassador hatte die einzelnen evangelischen Stände davon benachrichtigt, daß die bisherigen Beschwerden wegen des droit d'aubaine durch eine königliche Declaration gehoben seien und die gänzliche Befreiung davon bewilligt worden sei. Da aber seither zwei Fälle vorgekommen sind, welche Zweifel und Ungewißheit darüber veranlassen, so will man zuwarten, ob in Zeit von sechs- bis sieben Monaten eine Bekanntmachung dieser königlichen Declaration erfolgt; sollte das nicht geschehen, und sollten etwa noch neue Beschwerden eingehen, so wird Zürich überlassen, etwa nach Neujahr eine ehrerbietige Recharge an den Ambassador im Namen sämmtlicher evangelischen Stände ergehen zu lassen. § 17. **d.** Buchhändler Emanuel Thurneysen von Basel sucht um Ertheilung eines Privilegium exclusivum für folgende zwei Werke an: „Oekonomische und landwirthschaftliche Schriften aus dem „Schwedischen übersetzt in das Deutsche und Französische" und „Les délices de la Suisse in deutscher und „französischer Sprach." Das Ansuchen wird ad referendum genommen. § 18.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 460. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 481. „ „ „
Art. 493. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 1003. Locales.
Art. 1004. Locales.
„ 1023. „

220.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 30. Juli bis 7. August 1762.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Hans Heinrich Orell. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach; Karl Emanuel von Bonstetten. Glarus. Bartholomäus Martin, Leonhard Bernold.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 11. Abzug.
Art. 45. Salzsachen.
Art. 51. Münzwesen.

Grafschaft Baden.

Art. 6. Beeidigung von Beamten.
„ 38. Amtsrechnung.
„ 120. Polizeiliches.
„ 179. Judicatur.
Art. 290. Straßenwesen.
„ 321. „
„ 343. „
„ 424. Stifte und Klöster.
Art. 436. Stifte und Klöster.
„ 473. „ „ „
„ 580. Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 39. Amtsrechnung.
„ 94. Polizeiliches.
Art. 164. Maß und Gewicht.
„ 211. Locales.
Art. 223. Locales.

221.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1762.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Scheuchzer, Zunftmeister und des Raths. Bern. Sigmund Willading, Seckelmeister und des Raths. Lucern. Franz Xaver Irene Mohr, des Raths. Uri. Karl Franz Schmid,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Oberzeugherr. Schwyz. Franz Anton Reding von Biberegg, Amtsstatthalter. Unterwalden. Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann und Landshauptmann. Zug. Beat Joseph Stockar, des Raths. Glarus. Kaspar Fridolin Landolt, Landvogt im Gaster. Basel. Johann Rudolf Keller, des Raths. Freiburg. Franz Joseph Niklaus Python, des Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Ludwig Joseph Benedict Tugginer, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Ludwig Peyer, Stadtschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 35. Landvogt.
" 44. "
" 70. Vicinat.
Art. 120. Polizeiliches.
" 237. Besteuerung der Güter del Qinternetto vecchio.
Art. 248. Zollsachen.
" 257. Kriegssachen.

Lauis.

Art. 128. Polizeiliches.
" 137. "
" 209. Zollsachen.
Art. 241. Stifte und Klöster.
" 252. Locales.
" 273. "
Art. 279. Locales.
" 295. Personelles.
" 296. "

Mendris.

Art. 330. Abgaben.

222.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1762.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 28. Landvogt.
" 93. Justizsachen.
" 114. Münzwesen.
Art. 131. Zollsachen.
" 142. "
" 145. "
Art. 175. Locales.
" 176. "

223.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 28. September 1762.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Heinrich Anton Straumeyer, Landsfürsprech. Schwyz. Johann Balthasar Martin, des Raths. Nidwalden. Franz Anton Würsch, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 347 bis 353.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

224.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl, 15. September 1762.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Felix Rüscheler, Statthalter; Hans Konrad Heidegger, des Raths von freier Wahl und Seckelmeister. Schwyz. Franz Anton Reding von Biberegg, Landsstatthalter; Johann Joseph Victor Hedlinger, des Raths und Landsseckelmeister. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Alt-Landammann.

Diese Conferenz wurde zur Bereinigung der Marchen zwischen der Grafschaft Uznach und der Herrschaft Grüningen zusammenberufen.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 51.

225.

Tractat zwischen der Kaiserin, Königin Maria Theresia als Herzogin von Mailand und den gemeinen drei Bünden.

3. Februar 1763.

Man sehe den Tractat in den Beilagen Nr. 5.

226.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Uznach, 21. bis 25. Februar 1763.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Johann Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landsseckelmeister, Siebner und des Raths. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Ritter, Landammann, nebst dem Landvogt zu Uznach, Johann Joseph Kännel, des Raths von Schwyz.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 52 bis 63.

227.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis 26. oder 27. Juli 1763.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Leu, Burgermeister; Johann Heinrich Escher, Statthalter. Bern. Abraham Freudenreich, Venner; Friedrich von Mülinen, Venner und des Raths. Lucern. Joseph Leodegar Anton Keller, Schultheiß und Pannerherr; Christoph Anton Göldlin von Tiefenau, des Innern Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Uri. Franz Martin Schmid, Landammann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Anton Reding, Landammann; Wernher Aloys Weber, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Landammann und Landshauptmann von Obwalden; Kaspar Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann, beide von Nidwalden. Zug. Franz Anton Kolin, Zeugherr und Pannerherr; Joseph Anton Heinrich, Ritter, Ammann. Glarus. Bartholomäus Martin, Landammann; Joseph Leonhard Bernold, Landsstatthalter. Basel. Johannes Debary, Oberstzunftmeister; Benedict Stähelin, des Geheimen Raths. Freiburg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gadi, Schultheiß; Franz Philipp Reiff von Cugy, Seckelmeister. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Ritter, Schultheiß; Urs Jakob Joseph Byß, Jungrath und Gemeinmann. Schaffhausen. David Meyer, Statthalter; Johann Heinrich Keller, Seckelmeister. Appenzell. Joseph Suter, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, Obervogt zu Rosenstein und Zeugherr. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Marquis d'Entraignes, Chargé des affaires du Roi en Suisse, übergiebt ein Complimentschreiben im Namen des Königs von Frankreich. Gegencompliment. § 2. **c.** Frankreich hatte an die einzelnen Stände ein neues Reglement für das Garderegiment und eine das Regiment Salis betreffende Ordonnanz zugeschickt. Schwyz sieht diese beiden Zusendungen für höchst wichtig und von der Art an, daß einige Artikel derselben den Bünden und Verträgen zuwiderlaufen und den bei dem Dienste Interessierten nachtheilig seien. Seine Gesandtschaft trägt daher instructionsgemäß darauf an, daß diese Sache nach der Bestimmung des Abschiedes von 1666 in gemeinsamer Sitzung besprochen werden möchte. Zürich und Bern stimmen dafür, ein gemeinsames Schreiben an den Herzog von Choiseul oder den König selbst abgehen zu lassen mit dem Ansuchen, man möchte die Orte bei den vorhandenen Capitulationen und Tractaten „subsistieren lassen". Lucern hat bereits für sich eine bedingte Annahmserklärung abgegeben; seine Gesandtschaft ist daher ohne Instruction. Die Gesandtschaft Uri's ist ad audiendum instruiert, kann aber auch eintreten, wenn es sich um ein zu erlassendes gemeinsames Schreiben handelt. Obwalden wie Schwyz, Zürich und Bern. Nidwalden und Zug sind mit dem Verfahren Frankreichs ebenfalls unzufrieden und sind instruiert, die Ansichten der übrigen Orte zu referieren. Glarus trägt auf eine eigene Conferenz oder auf eine Commission an, welche die Sache einläßlicher prüfen soll. Basel hat das Schreiben, welches die neue Einrichtung des Garderegiments enthält, weil es dermalen nicht dabei betheiligt ist, nicht beantwortet, wohl aber dasjenige, welches die neue Einrichtung des Regimentes Salis zum Gegenstand hat, doch so, daß es blos für den Willen des Königs, den Schweizerdienst zu begünstigen, gedankt und auf die neue Einrichtung sich nicht eingelassen hat. Seine Gesandtschaft ist instruiert, alles ad referendum zu nehmen. Freiburg hat bereits das Reglement für das Garderegiment angenommen, da es nicht habe finden können, daß dieses Regiment in einem Bündnisse enthalten und für dasselbe eine Capitulation vorhanden sei. Die das Regiment Salis betreffende Ordonnanz wünscht Freiburg in gemeinsamer Sitzung behandelt zu sehen, widrigenfalls es von sich aus vorgehen werde. Solothurn hat das Reglement und die Ordonnanz bereits genehmigt, jedoch unter dem Vorbehalt, „daß die „Compagnieen auf ihren Standsangehörigen verbleiben sollen;" wird aber eine für alle Stände künftig verbindliche Anordnung getroffen, so will Solothurn gerne derselben nachkommen. Schaffhausen hat die Mittheilung des Reglements als einen Act der Höflichkeit angesehen und in diesem Sinne sie beantwortet; die Ordonnanz ist ihm gar nicht zugekommen; es will aber zu allem Hand bieten, was für das allgemeine Wohl

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gedeihlich ist. Die beiden Appenzell und Abt von St. Gallen haben ebenfalls nur das Reglement erhalten; ihre Gesandtschaften sind instruiert, zu referieren. Stadt St. Gallen hat auf die Mittheilung des Reglements geantwortet, daß es sich den übrigen Orten conformieren werde, die Mittheilung der Ordonnanz verdankt und ihrem verburgerten Hauptmann die Werbung zugesagt, so lange die Compagnie in seinen Händen bleiben werde. Schließlich stimmen Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen für ein Vorstellungsschreiben an den König von Frankreich, daß die Schweizerdienste nach Bündnissen, Verträgen und Capitulationen auf dem vorigen Fuß ferner gelassen werden möchten. Der Entwurf dieses Schreibens, von einer Commission ausgefertigt, wird **ad referendum** genommen. Die Stände werden ersucht, bestimmt zu erklären, wie viel Stimmen den Entwurf genehmigen müssen, wenn sie ihre Zustimmung ebenfalls dazu geben. § 3. **d.** Bern wünscht zu erfahren, welche Ansichten die Stände in Betreff der neuen Einrichtung des Garderegiments haben. Die Gesandten einiger Orte erklären, daß ihre Stände dieses neue Reglement bereits angenommen haben, die andern aber haben keine Instruction. § 4. **e.** Bei Behandlung des Münzwesens wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge des Friedensschlusses der Schaden, welchen die Unordnung seit einigen Jahren in Aussicht gestellt habe, sich sehr bemerkbar zeigen werde und daher der Wunsch, eine gemeinsame Regel zu statuieren, sehr gerechtfertigt sei. Da aber die Verschiedenheit der Instructionen dieß unmöglich macht, so bleibt es bei den vorigen Abschieden und namentlich bei den 1759 aufgestellten Sätzen, doch ohne daß Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen daran gebunden seien, ihre Arbeitsleute mit eidgenössischen Münzen zu bezahlen. Die Admodiationen sind aberkannt; den Notificationstermin bei Verrufung oder Abrufung von Münzen möchte Bern auf zwei Monate heruntergesetzt wissen. Zürich und Bern tragen darauf an, daß diejenigen Orte, welche Geld schlagen wollen, die Sorten sammt deren Schrot und Korn vorher den übrigen Ständen anzeigen sollen. Uri verlangt, daß die Orte, welche Geld schlagen, nach den alten Ordnungen verfahren, widrigenfalls sie verbunden sein sollen, die anders geprägten Sorten zurückzunehmen und den Münzmeister zu bestrafen. Schwyz erklärt, daß es, insofern eine gemeinsame Regel für das Münzen unerhältlich sei, sich an das Verbot der Admodiation nicht halten werde, und daß kein Ort dem andern seine Münzen verrufen dürfe, wenn dieselben regelmäßig geprägt seien. Basel zeigt an, daß es alle neuen Reichsmünzen aus der Stadt entfernt, die alten Reichshalbbatzen verrufen und ein beträchtliches Quantum mit Schaden eingewechselt habe, dafür aber, um dem Münzmangel abzuhelfen, eine mäßige Summe habe prägen lassen, die der Eidgenossenschaft jedoch zu keiner Zeit beschwerlich fallen werde. § 5. **f.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 6. **g.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um Zusendung des Abschieds. § 7. **h.** Die Gesandtschaft Lucerns berichtet, daß der Nuntius in Beziehung auf die Restriction der Kirchenimmunität keine Vollmacht habe, über die Bestimmungen der Bullen Gregors XIV., Clemens XII. und Benedicts XIV. hinauszugehen, daß also nichts übrig bleibe, als es beim Alten bewenden zu lassen. Lucern behält sich demnach das landsfriedliche Recht und die freie Religionsübung feierlich vor. Zürich und Bern behalten sich ebenfalls die landsfriedlichen Rechte, aber auch die freie Administration der Justiz feierlich vor. Lucern wird unter Verdankung seiner Bemühungen ersucht, beim Nuntius eine größere Restriction der Immunität auszuwirken. Die Bullen werden dem Abschied beigelegt. § 8. **i.** Lucern berichtet, daß die eidgenössischen Malteserritter mit ihrem Begehren soweit reussiert hätten, daß sie bereits bei der ersten und zweiten Rota günstige Aussprüche erhalten hätten, und daß nur noch das **Breve confirmatorium** des Papstes fehle. Es stellt nun das Ansuchen, es möchte, wenn das Breve länger ausbleiben sollte, an den König von Frankreich im Namen aller Stände ein Schreiben erlassen werden, in welchem derselbe ersucht werde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinem Minister am päpstlichen Stuhl aufzutragen, alles mögliche anzuwenden, daß dieses Breve gegeben werde. Die Gesandten willigen dazu ein und ersuchen Zürich das Schreiben zu erlassen, wenn Lucern es für nöthig erachte. § 9. **k.** Da die zu Lyon etablierten schweizerischen Kaufleute wie die königlichen Unterthanen mit der Capitation und andern Auflagen beschwert und mit Execution bedroht werden, und da sogar die Bünde so von Frankreich ausgelegt werden wollen, daß sich dieselben blos auf das Militare beziehen sollen, so wird wiederum eine Recharge an den König von Frankreich für erforderlich erachtet und Zürich ersucht, dieselbe zu erlassen, wenn Bern, Uri, Zug und Solothurn, deren Gesandtschaften die Sache ad referendum nehmen, ihre Beistimmung erklärt haben. Von dem Begehren der schwyzerischen Gesandtschaft, man möchte in diesem Schreiben auch um Abhülfe der Beschwerden ihres Landmanns Martin Werner Städelin bitten, wird abstrahiert, weil dessen Sache eine andere sei. § 10. **l.** In Beziehung auf den im Elsaß immer noch bestehenden Zoll auf das Leder erklärt die Gesandtschaft von Basel, daß ihre Principale den Zeitpunkt noch nicht gekommen glauben, in welchem eine Remonstration erlassen werden sollte. Die übrigen Gesandten erklären sich jederzeit zur Beihülfe bereit. § 11. **m.** Obschon eine gemeinsame Verordnung zur Abhaltung des Bettel- und Strolchengesindels, namentlich bei den dermaligen Umständen, nothwendig erscheint, so ist eine solche nach den eröffneten Instructionen doch nicht erhältlich. Man begnügt sich mit den von mehreren Orten getroffenen außerordentlichen Maßregeln und ersucht namentlich die an den Rhein stoßenden Stände um Maßregeln gegen den Eintritt solchen Gesindels in die Eidgenossenschaft. § 12.

XIII Orte.

n. Da zu Abstellung des ärgerlichen und pflichtwidrigen Practicierens der gemeinen Amtleute dermalen nichts gedeihlicheres beschlossen werden kann, als daß es bei der Eidesformel von 1700 sein Verbleiben habe und zwar so, daß diejenigen, welche diesen Eid nicht leisten können, namentlich aber, wenn sie des Practicierens schuldig erfunden werden, zu keinem gemeinen Amte zugelassen werden sollen, so spricht sich die Mehrzahl der Gesandten dahin aus, daß vorkommenden Falls ohne Ansehen der Person verfahren werden solle. Die übrigen Orte und namentlich Schwyz verlangen, daß dem Creditive eines jeden Standes, welches von einem Landvogt aussage, daß er nicht practiciert habe, Glauben geschenkt werde. Die Gesandtschaft von Zug ist instruiert, es bei dem Eide von 1700 und bei dem laut Abschieden eingerichteten Creditiv bewenden zu lassen, diesen Artikel auch künftig aus dem Abschied fallen zu lassen. § 13. **o.** In die Bezahlung des Beitrages von 12 neuen Dublonen und 6 guten Gulden an das voriges Jahr decretierte Pathengeschenk für den Prinzen Friedrich Wilhelm Philipp von Württemberg willigt auch Appenzell-Innerrhoden ein. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 39.	Landrecht.	Art. 86.	Kriegssachen.		Art. 138.	Kirchensachen.	
„ 48.	Abzug.	„ 116.	Kirchensachen.				
		Landgrafschaft Thurgau.					
Art. 25.	Beeidigung von Beamten.	Art. 505.	Judicatur- u. Competenzconfl.		Art. 691.	Justizsachen.	
„ 45.	Amtsrechnung.	„ 535.	„ „ „		„ 692.	„	
„ 79.	„	„ 558.	„ „ „		„ 730.	Leibeigenschaft, Fall, Laß.	
„ 165.	Rechte Freiburgs und Solothurns.	„ 560.	„ „ „		„ 731.	„ „ „	
		„ 562.	„ „ „		„ 745.	„ „ „	
„ 244.	Marchensachen.	„ 575.	Justizsachen.		„ 774.	Münzwesen.	
„ 250.	„	„ 613.	„		„ 832.	Kriegssachen.	
„ 332.	Abzug.	„ 614.	„		„ 841.	„	
„ 334.	„	„ 637.	„		„ 886.	Stifte und Klöster.	
„ 439.	Judicatur- u. Competenzconfl.	„ 648.	„		„ 976.	Locales.	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.

Art. 42.	Amtsrechnung.	Art. 201.	Münzwesen.	Art. 403.	Locales.
„ 65.	Landschreiber.	„ 241.	Rhein.	„ 414.	„
„ 85.	Abzug.	„ 287.	Zölle und Weggelder.		

Grafschaft Sargans.

Art. 10.	Beeidigung von Beamten.	„ 228.	Münzwesen.	Art. 348.	Locales.
„ 40.	Amtsrechnung.	„ 258.	Straßenwesen.	„ 365.	„
„ 116.	Polizeiliches.	„ 282.	Rhein.	„ 370.	„
„ 177.	Justizsachen.	„ 347.	Locales.		

Obere freie Aemter.

Art. 10.	Beeidigung von Beamten.	Art. 104.	Judicatur- und Competenz-conflicte.	Art. 142.	Münzwesen.
„ 37.	Amtsrechnung.				

228.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1763.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Auf das Ansuchen der Gesandtschaft von Zug sprechen die übrigen Gesandten die Geneigtheit ihrer Stände aus, Zug zum Wiedergenuß des burgundischen Salzes behülflich zu sein. § 1. **b.** Schwyz trägt darauf an, es möchte in der katholischen Sitzung in Betreff der neuen Einrichtung der französischen Kriegsdienste eine einstimmige Maßregel beschlossen werden, und bezieht sich auf seine in der allgemeinen Sitzung eröffneten Vorstellungen. Zugs Gesandtschaft ist instruiert, bei einer katholischen Zusammenkunft einen Anzug zu stellen. Da aber die Instructionen bereits in der allgemeinen Sitzung eröffnet worden sind, so wird in diesen Antrag nicht eingetreten. § 2. **c.** In Beziehung auf das Restitutionsgeschäft gehen die Meinungen dahin, daß einstweilen nichts thätliches vorzunehmen, die Sache jedoch bis zu einer guten Gelegenheit in den Abschieden zu unterhalten sei. § 3. **d.** Die Gesandtschaft theilt die Antwort des Nuntius in Folge der Unterhandlungen wegen der Dispensationstaxen mit, dahin gehend, daß künftig jeder, der Dispensation begehre, nach eigenem Ermessen darum in forma nobilium oder in forma pauperum einkommen könne. § 4. **e.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, in welchem der Wunsch nach Erneuerung des Bündnisses ausgesprochen wird. Beantwortung desselben, in welcher die Gesandten erklären, daß sie jenen Wunsch ihren gn. Herren und Obern hinterbringen werden. § 5. **f.** Es wird für angemessen erachtet, im Sarganserland und den obern freien Aemtern, wie es im Thurgau geschieht, die Freicompagnieen zu bewaffnen und zu exercieren und vorerst einen Antrag dafür in der allgemeinen Sitzung zu stellen. Die dafür nicht instruierte Gesandtschaft von Unterwalden hofft, daß ihr Stand auch beitreten werde. § 6. **g.** Da bei der Berathung über die Frage, wie man verhüten könne, daß die Herrschaften in den gemeinen Vogteien zum bedauerlichsten Schaden des katholischen Wesens mehr und mehr in protestantische Hände kommen, sich keine Mittel ausfindig machen lassen, so will die Mehrzahl der Gesandten die Sache Gott und der Zeit anheimstellen. Ad referendum wird der Vorschlag genommen, die Klöster und Gotteshäuser zu „belangen", daß ein jedes nach seinem Vermögen eine angemessene Summe zu drei Procent herschieße, um daraus die Herrschaften zu Handen der katholischen Stände zu kaufen. § 12.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 93. Kriegssachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 915. Locales. Art. 973. Locales. Art. 999. Locales.

Rheinthal.

Art. 66. Landammann. Art. 336. Locales. Art. 345. Locales.

229.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung.

im Juli 1763.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Buß-, Bet- und Danktag wird auf den 8. September angesetzt. § 1. **b.** Es werden ebendieselben Steuern, welche im Abschied 210, lit. b., 1—15, verzeichnet sind, zuerkannt. In Beziehung auf die Steuer an die churpfälzischen reformierten Kirchen- und Schuldiener (Nr. 9.), wird für passend erachtet, einen Bericht zu verlangen, auf welche Weise dieselbe vertheilt wird. Schaffhausen und Appenzell tragen nichts bei; die Gesandtschaft von Basel nimmt diesen Artikel ad referendum. An der Steuer für drei ungarische und fünf piemontesische Studenten (10) und an der für den Prediger Costa (15) betheiligen sich Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen nicht; Appenzell und Biel hingegen geben ihren Beitrag zu der Steuer für die reformierten Gemeinden in Großpolen und polnisch Preußen (12). Für das Collegium zu Debreczin (13) wird eine jährliche Steuer von 400 Gulden auf sechs Jahre in den Abschied ad recommendandum genommen. § 2 bis 16. **c.** Unter Ratificationsvorbehalt wird der reformierten Gemeinde zu Straßburg auf Ansuchen ihrer Pfarrer und Vorsteher auf sechs Jahre eine jährliche Steuer von 200 Gulden in neunörtischer Repartition zuerkannt. § 17. **d.** Da die Befreiung vom droit d'aubaine und der traite foraine bis dahin von den Parlamenten und Tribunalien noch nicht anerkannt worden ist, wird, obgleich der Ambassador unlängst die Versicherung gegeben hatte, daß der sichere Besitz dieser Exemtion ungesäumt erfolgen werde, doch beschlossen, eine neue Recharge abgehen zu lassen, in welcher verlangt wird, daß durch eine königliche Declaration oder durch lettres patentes, wie dieß in Betreff der schwedischen und spanischen Nation geschehen sei, die Einregistrierung dieser Exemtion anbefohlen werden möchte. § 18. **e.** Die Gesandtschaft von Basel giebt den Gesandten Kunde von folgendem Vorfalle und ersucht sie um ihren Rath: Den 8. Juni 1762 erschien der Prior der Carthause von Freiburg im Breisgau beim Burgermeister und forderte die Carthause von Basel nebst allen davon abhangenden Einkünften zurück. Von demselben abgewiesen, schickte der Prior den 10. Juni 1762 ein dieselbe Forderung enthaltendes Schreiben an den Stand Basel. Auf den Rath der Gesandten des Vororts, „dieses Ansinnen mit Verachtung anzusehen", antwortete Basel dem Prior kurz, derselbe möchte es mit einem so grundlosen Begehren verschonen. Nichts destoweniger kam ein zweites Schreiben ebendesselben Inhaltes und den 28. Juni 1763 ein Schreiben, in welchem dem Stand Basel notificiert wurde, daß der Prior

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

im Namen des gesammten Ordens beim königlichen Rath zu Colmar um lettres de commission eingekommen sei und dieselben den 14. Juni erlangt habe, worauf dann eine Citation des Standes Basel vor jenen Rath auf zwei Monate erfolgte. Die Gesandtschaft Basels wünscht nun die Ansicht der übrigen Gesandten kennen zu lernen und hofft, daß man diese Sache als eine gemeinschaftliche ansehen und ihren Stand bei dem bisherigen Besitze schützen werde, da der westphälische Friede festsetze, daß der Besitz und Genuß der vor 1624 von den Protestanten säcularisierten Güter unbestritten sein solle. Basel wird gerathen, dem Ambassador einstweilen Kenntniß von der Sache zu geben und sich an das Ministerium mit dem Ansuchen zu wenden, es möchte durch königliche Verordnung dem Rathe zu Colmar die Weisung gegeben werden, die Carthäuser mit ihrem unrechtmäßigen und ungereimten Gesuche abzuweisen. Sollte eine solche königliche Verfügung nicht zur Zeit eintreffen, so möchte Basel in Colmar erklären lassen, daß diese Sache bereits als eine Standessache an allerhöchste Behörde gelangt sei, so daß der Stand Basel sich auf andere Weise nicht einlassen werde. Uebrigens versichern die übrigen Gesandtschaften, daß ihre Principale alles erforderliche im Namen der evangelischen Eidgenossenschaft für Basel zu verfügen bereitwillig seien. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 482. Judicatur- und Competenzconflicte. Art. 1023. Locales. Art. 1037. Locales.

230.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 27. Juli bis 4. August 1763.

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Leu, Johann Heinrich Escher. Bern. Abraham Freudenreich, Friedrich von Mülinen. Glarus. Bartholomäus Martin, Johann Leonhard Bernold.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 12. Abzug. Art. 21. Justizsachen. Art. 33. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 17.	Beeidigung von Beamten.	Art. 184.	Judicatur.	Art. 344.	Straßenwesen.
„ 39.	Amtsrechnung.	„ 222.	Justizsachen.	„ 424.	Stifte und Klöster.
„ 96.	Einheirathung.	„ 261.	Münzwesen.	„ 437.	„ „ „
„ 121.	Polizeiliches.	„ 290.	Straßenwesen.	„ 487.	Juden.
„ 180.	Judicatur.	„ 321.	„	„ 581.	Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 10.	Beeidigung von Beamten.	Art. 95.	Polizeiliches.	Art. 165.	Maß und Gewicht.
„ 40.	Amtsrechnung.	„ 114.	„		

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

231.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1763.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Scheuchzer, Zunftmeister und des Raths. Bern. David Salomon von Wattenwyl, des Raths. Lucern. Franz Xaver Irene Mohr, des Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Oberzeugherr. Schwyz. Joseph Dominicus Ehrler, Alt-Landammann. Unterwalden. Stanislaus Aloysius Christen, Alt-Landammann. Zug. Karl Joseph Itten, des Raths. Glarus. Niklaus Elmer, Alt-Landschreiber. Basel. Achilles Leißler, des Raths. Freiburg. Franz Joseph Niklaus Python, des Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Ludwig Joseph Benedict Tugginer, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Ludwig Peyer, Stadtschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 36. Landvogt.
" 71. Vicinat.
" 108. Polizeiliches.
Art. 121. Polizeiliches.
" 238. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 249. Zollsachen.
" 258. Kriegssachen.
" 270. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 42. Fiscale.
" 77. Vicinat.
" 129. Polizeiliches.
Art. 138. Polizeiliches.
" 210. Zollsachen.
" 242. Stifte und Klöster.
Art. 255. Locales.
" 274. "
" 280. "

Mendris.

Art. 331. Abgaben.

232.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1763.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 29. Landvogt.
" 94. Justizsachen.
Art. 115. Münzwesen.
" 132. Zollsachen.
Art. 146. Zollsachen.

233.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 22. September 1763.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Joseph Jauch, Landsfürsprech. Schwyz. Joseph Franz Reding. Nidwalden. Joseph Aloys Kaiser.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 354 bis 358.

234.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 5. bis 30. September 1763.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte. Bern. Beat Sigmund Ougsburger, des Raths; Karl Emanuel von Bonstetten, des Raths. Freiburg. Franz Philipp Reiff von Cugy, Amtsseckelmeister; Franz Tobias Raphael von Castella, Staatsschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 45 bis 48.

Schwarzenburg.

Art. 165.

Orbe mit Tscherliz.

Art. 300 bis 314.

Grandson.

Art. 468 bis 475.

Murten.

Art. 723 bis 743.

235.

Außerordentliche Tagsatzung der dreizehn und der zugewandten Orte.

Baden, 19. bis 22. September 1763.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Leu, Burgermeister; Heinrich Escher, Statthalter. Bern. Abraham Freudenreich, Venner; Friedrich von Mülinen, Venner und des Raths. Lucern. Joseph Leodegar Keller, Schultheiß und Pannerherr; Christoph Anton Göldlin von Tiefenau, des Raths. Uri. Franz Martin Schmid, Landammann; Fridolin Martin Brand, Alt-Landammann; Joseph Stephan Jauch, Landsseckelmeister. Schwyz. Franz Anton Reding, Landammann; Aloysius Weber, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Landammann und Landshauptmann, von Obwalden; Kaspar Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann, von Nidwalden. Zug. Franz Anton Kolin, Pannerherr und Zeugherr; Ambrosius Uhr, Ammann. Glarus. Bartholomäus Martin, Landammann; Johann Leonhard Bernold, Landsstatthalter. Basel. Johannes Debary, Oberstzunftmeister; Benedict Stähelin, des Geheimen Raths. Frei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

burg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gadi, Schultheiß; Claudius Joseph Odet, des Raths. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Ritter, Schultheiß; Urs Jakob Joseph Byß, Jungrath und Gemeinmann. Schaffhausen. Anshelm Franz von Meyenburg, Burgermeister; David Meyer, Statthalter. Appenzell. Joseph Suter, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, Obervogt. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister; Heinrich Schlumpf, Seckelmeister. Wallis. Mauritius Anton Wegener, Landschreiber; Joseph von Riedmatten, Pannerherr. Biel. Alexander Jakob Wildermett, Venner.

Diese außerordentliche Tagsatzung wird wegen der neuen Einrichtung der in französischen Diensten stehenden Schweizertruppen zusammenberufen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Während der Marquis d'Entraigues auf der letzten Tagsatzung zu Frauenfeld den Gesandten einiger Stände mündlich und später durch ein Schreiben den Ständen angekündigt hatte, er werde zum Zweck einer bessern Einrichtung der schweizerischen Kriegsdienste in Frankreich ein in sechs Punkten bestehendes Memorial übermachen, wurde den 10. August von ihm eine Erklärung an einige Orte abgeschickt des Inhalts, daß der endliche Entschluß des Königs dahin gehe, daß, wofern die Stände diese neue Einrichtung gegen sein Erwarten nicht genehmigen sollten, die eidgenössischen Officiere entlassen und keine weitern Propositionen angenommen, sondern die Verhandlungen abgebrochen würden. Die Regimenter von Lochmann, von Erlach und von Courten hingegen sollten bis zu Ende der Capitulation, oder so lange der König sie in Diensten behalten werde, auf dem alten Fuß verbleiben. Es fügen die Gesandten von Schwyz bei, daß laut Privatberichten nicht allein ihren Hauptleuten von Ceberg und Reding die Compagnieen werden entzogen werden, sondern daß auch von den fermiers généraux die Ordre gegeben worden sei, ihrem Stand das burgundische Salz nicht ferner zu verabfolgen. Die Gesandtschaft von Zug eröffnet, daß Zurlauben nach dessen eigenem Bericht die avouierte Standescompagnie bereits genommen worden sei. — Man vereinigt sich in dem sehnlichen Wunsche, daß das frühere Dienstsystem beibehalten werden möchte, einem Wunsche, welcher in dem auf letzter Jahrrechnungstagsatzung projectierten Schreiben an den König ausgedrückt war. Da dasselbe noch nicht abgegangen ist, so wird die Frage gestellt, ob es mit seinem damaligen Inhalt oder mit passenden Abänderungen abgesandt werden solle. Zürich ist der Ansicht, daß bei der dermaligen Lage der Dinge jenes Schreiben nicht mehr abgegeben werden könne, sondern daß ein höfliches Schreiben an den Herzog von Choiseul, General der Schweizertruppen, abgefaßt werden sollte, worin die sämmtlichen Stände ihre Beschwerden niederlegen möchten; ferner, daß wegen Gebrauch der Truppen, Administration der Justiz in der Ordonnanz genaue Bestimmungen getroffen und zu diesem Zwecke der Weg zu einer Negotiation geöffnet werden sollte. Bern spricht sich ebenfalls für ein neues Schreiben aus und zwar an den Herzog von Choiseul, in welchem eine Entschuldigung wegen Verzögerung der Antwort und die Bedenken gegen die neue Ordonnanz angebracht und die Hoffnung ausgesprochen werden könnte, daß den bestehenden Hindernissen mit leichten Mitteln vorzubeugen sei. Wolle man ein solches Schreiben nicht im Namen sämmtlicher Stände erlassen, so erbietet sich Bern mit Zürich allein dasselbe abzusenden. Lucern hat die beiden ihm zugeschickten Reglements geprüft, im ersten nichts gefunden, was dem gemeinen Soldat und den Officieren nachtheilig sei, im zweiten nichts, was den Bünden und Verträgen zuwiderlaufe, und hat bereits in Erwägung der aus der Gewogenheit des Königs der Eidgenossenschaft zufließenden Vortheile eine Antwort ertheilt, welche vom Hofe wohlgefällig aufgenommen worden sei, sich aber darin auch das vorbehalten, was noch überdies den andern Ständen etwa zugesagt werden möchte. Lucern kann daher von dieser Antwort nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehr abweichen und nur zu solchen Mitteln Hand bieten, welche mit jener Antwort verträglich sind. Uri will das zu Frauenfeld projectierte Schreiben abgeschickt wissen; Anderes muß es ad referendum nehmen. Schwyz wünscht, daß man auf die Beibehaltung der alten Capitulation hinarbeiten und in diesem Sinne Verhandlungen anknüpfen möchte. Will man ein Schreiben an den Herzog von Choiseul richten, so nimmt die Gesandtschaft dasselbe ad referendum und ist der Ansicht, daß ein solches um so wirksamer sein werde, wenn auch diejenigen Orte, welche ihre Erklärungen bereits gegeben haben, sich anschließen. Obwalden sieht in der vom Marquis d'Entraigues eingeschickten Declaration und Limitation eine Benachtheiligung der Stände und einen Anlaß zu Verwirrung im königlichen Dienst und in den Ständen, will daher beim Bündnisse, bei der alten Uebung, Freiheit und bei den alten Rechten verbleiben. Die Gesandtschaft ist instruiert, sich anzuschließen, wenn durch eine Deputation oder auf schriftlichem Wege beim Könige oder beim Ambassador etwas zum Vortheil der Hauptleute ausgewirkt werden könne, „das Beschwerliche aber muß sie ad referendum „nehmen." Uebrigens hätte Obwalden erwartet, daß der König in Berücksichtigung des Bündnisses die Aenderung nicht einseitig, sondern durch Bevollmächtigte beider Stände nach alter Uebung vorgenommen hätte. Nidwalden wünscht beim Alten zu verbleiben, und daß man dahin trachten sollte, daß die Execution der neuen Einrichtung suspendiert bleibe, bis man mit dem Ambassador das „Eigentliche" verhandelt habe. Zug will auch beim alten System bleiben und das zu Frauenfeld projectierte Schreiben mit den nöthigen Abänderungen an den König abgeschickt wissen, wobei ihm die Einmüthigkeit von großem Werth wäre. Die beiden Gesandtschaften von Glarus sprechen sich dafür aus, daß man sich freimüthig gegenüber dem Herzog von Choiseul über die Beschwerden aussprechen solle. Basel hat bereits seine Antwort an Frankreich abgegeben und, wie es glaubt, „nichts Verfängliches verfügt"; es stimmt daher weder zur Abgabe des zu Frauenfeld projectierten Schreibens, noch eines andern. Werden aber andere Vorschläge gemacht, die mit seiner bereits gegebenen Antwort compatibel sind, so will es sich denselben anschließen. Freiburg erklärt, daß es, da in Frauenfeld kein gemeinsamer Entschluß zu Stande gekommen, an den Herzog von Choiseul eine Antwort abgeschickt habe. Wenn hingegen die Stände auf ein Vorstellungsschreiben sich vereinigen könnten, das mit seinen abgegebenen Erklärungen vereinbar wäre (es hält nämlich die neue Einrichtung für vortheilhaft), so will es sich anschließen. Aehnlich Solothurn. Die Gesandtschaft ist auch noch instruiert, dahin zu trachten, daß, wenn künftig von fremden Mächten Gegenstände der Berathung vorkommen, welche die ganze Eidgenossenschaft interessieren, dieselben, wie es von Alters her Gebrauch gewesen sei, gemeinschaftlich und nicht von jedem Ort besonders berathen werden sollen. Schaffhausen, obgleich bei dieser Sache wenig oder gar nicht interessiert, will einem Schreiben an den König oder an den Herzog beitreten, wünscht vor Allem Einmüthigkeit, auf welcher das Glück der Stände beruhe. Appenzell Innerrhoden stimmt für ein neu zu erlassendes Schreiben an den Herzog; Außerrhodens Gesandtschaft ist instruiert, für ein Vorstellungsschreiben zu stimmen, daß es bei der alten Capitulation und Ordonnanz verbleibe; das neue vorgeschlagene Schreiben nimmt sie ad referendum. Die Gesandtschaft des Abts von St. Gallen erklärt, daß der Fürst, wie mehrere andere Stände, bereits dem französischen Hofe geantwortet habe. Im Uebrigen wie Freiburg. Stadt St. Gallen willigt in die Absendung des zu Frauenfeld projectierten Schreibens ein, wünscht, wie Solothurn, nicht einseitig von den einzelnen Ständen vorgenommene Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten über Gegenstände, welche die gesammte Eidgenossenschaft angehen. Zu dem Schreiben an den Herzog von Choiseul kann die Gesandtschaft auch Hand bieten. Die Gesandtschaft der Republik Wallis, in der Hoffnung gekommen, unter den Ständen Einmüthigkeit anzutreffen, hat folgende Instruction: 1) Sind die Stände einmüthig, so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schließt sich Wallis an; 2) findet keine Einmüthigkeit statt, so nimmt sie das Angehörte ad referendum. Jedenfalls wird Wallis in dieser Sache mit der Eidgenossenschaft sich ins Einvernehmen setzen; das an den Herzog zu erlassende Schreiben nimmt sie ad referendum; es scheint ihr aber unumgänglich nothwendig, „daß der französische Schweizerdienst auf eine oder die andere Weise auf gleichförmigen Fuß gesetzt werde." Biel hat nach dem Vorgang mehrerer anderen Stände Frankreich bereits zustimmend geantwortet, jedoch in dem Sinne, daß es seine zwei in französischen Diensten stehenden Compagnieen nur so lange als avouierte ansehen und die dazu erforderlichen Recruten bewilligen werde, als solche „in verburgerten Handen" bleiben. Zu dem projectierten Schreiben an den Herzog stimmt es nicht, wenn dasselbe nicht so modificiert wird, daß es mit seinen bereits gegebenen Erklärungen übereinstimmt. — Bei dieser Divergenz der Instructionen wird eine aus den Nebengesandten bestehende Commission gewählt, welche einen Entwurf zu einem Schreiben an den Herzog von Choiseul vorlegen soll. Diesen Entwurf genehmigen Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen; Zürich wird ersucht, dieses Schreiben in dem Namen der consentierenden Stände abgehen zu lassen. Lucern, Basel, Freiburg, Solothurn, Abt von St. Gallen und Biel versagen ihre Genehmigung, weil in dem Schreiben Ausdrücke vorhanden seien, welche mit ihren bereits abgegebenen Antworten nicht zusammenstimmen. Die Gesandtschaft von Wallis bezieht sich auf ihre Erklärung. In diesem Schreiben wird die Ansicht ausgesprochen, daß es das Beste wäre, wenn die schweizerischen Truppen bei der bisherigen Diensteinrichtung verblieben. Da aber solches nur den Regimentern Erlach, Courten und Lochmann gestattet worden sei, so sei das für die Truppen, die bis dahin gleich gehalten worden seien, sehr nachtheilig und führe Unordnung und Unwillen herbei. Daher wird gewünscht, der Herzog möchte diesem Uebelstande abhelfen, und von Seite der Eidgenossenschaft wird die Bereitwilligkeit zu einer Beilegung der Differenzen gezeigt; unterdessen aber möchte der Herzog die Ausführung dieser vorgeschlagenen Dienständerung verschieben. § 2. **c.** Glarus berichtet, daß in Folge eines falschen Gerüchtes, es grassiere in mehreren Ständen eine Seuche unter dem Hornvieh und den Pferden, der bevorstehende Lauisermarkt sehr benachtheiligt werden könnte. Es wird daher Uri ersucht, den Sanitätsrath zu Lauis von der Unbegründetheit dieses Gerüchtes in Kenntniß zu setzen und ihn zu beauftragen, dem Sanitätsrath zu Mailand davon Nachricht zu geben. § 3. **d.** Nachdem durch die Vermittlung des Königs von Frankreich die Anliegenheit der schweizerischen Malteserritter einen für dieselben erwünschten Ausgang genommen und das Breve confirmatorium des Papstes erfolgt ist, wird es für passend erachtet, ein Dankschreiben im Namen sämmtlicher Stände an den König zu erlassen. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 775. Münzwesen.

236.

Conferenz von Zürich und Bern mit dem französischen Ambassador.

Solothurn, 4. bis 8. Februar 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher, Statthalter; Hans Konrad Heidegger, Seckelmeister. Bern. Abraham Freudenreich, Venner; Friedrich von Mülinen, Venner.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Conferenz findet auf Einladung des französischen Ambassadors Chevalier de Beauteville statt zu Besprechung neuer Capitulationen für die Regimenter Erlach und Lochmann. **a.** Die Gesandten eröffnen einander ihre Instructionen. Die bernerische Gesandtschaft ist instruiert, dem Ambassador zu eröffnen, daß, wenn Einer der Ihrigen eine Gardecompagnie erlange, solchem von Bern werde bewilligt werden, die nöthigen Recruten zu werben. Die Gesandtschaft Zürichs macht dagegen Vorstellungen. Da keine Vereinbarung stattfinden kann, wird ausgemacht, daß die bernerische Gesandtschaft dieß in Abwesenheit der zürcherischen dem Ambassador eröffnen solle. § 1. **b.** Was den Vorbehalt des ewigen Friedens und der Beibriefe anbetrifft, erklärt die Gesandtschaft Berns, daß sie sich blos derjenigen Ausdrücke bedienen wolle, welche in ihrer Convention vom 4. August 1751 enthalten seien, nämlich: „Der Artikel von der Capitulation von dem 14. August 1671, gleichwie „die Beibrief und Tractaten, auf die sie sich beruft, in so fern sie einigen Bezug hierin haben, sollen in allen „denjenigen Puncten und Artikeln, welchen gegenwärtige Convention nicht zuwider ist, in Kräften verbleiben." Die zürcherische Gesandtschaft läßt es dabei bewenden. § 2. **c.** Berns Gesandtschaft ist instruiert, darauf zu beharren, daß die Truppen nicht auf das Meer eingeschifft, noch als Auxiliartruppen gebraucht werden sollen. Zürichs Gesandte erheben dagegen Bedenken; die bernerische Gesandtschaft, welche durch einen Expressen ihren gn. Herren und Obern davon Kenntniß giebt, wird angewiesen, auf ihrer Meinung zu beharren. In Folge dessen wird dieses Begehren im Namen beider Stände gestellt. § 3. **d.** Die Gesandten beider Stände legen nach Uebergabe ihrer Creditive ihre Forderungen dem Ambassador vor und begründen dieselben mündlich. Dieser erklärt, daß er für einige Punkte nicht hinreichende Vollmacht habe, und nimmt die in Schrift verfaßten Begehren zu Handen seiner höchsten Behörde entgegen. § 4. **e.** Die Gesandten empfehlen dem Ambassador die Angelegenheit der schweizerischen Kaufleute in Frankreich und wünschen, daß zugleich mit der Antwort auf die in Betreff der beiden Regimenter gestellten Begehren auch darin möchte entsprochen werden. Der Ambassador macht dafür wenig Hoffnung, da dieses Geschäft einem andern Departement übergeben worden sei, stellt aber eine baldige königliche Erklärung in Aussicht, welche die Freiheiten, die begründet erfunden werden, genau bestimmen und die vorangegangenen beschwerlichen Mißbräuche beseitigen werde. § 5. **f.** Der Stadt St. Gallen, welche eine halbe Compagnie im französischen Dienste besaß, war von Zürich und Bern von den Schritten, welche dieselben in der Capitulationsangelegenheit zu thun sich vorgenommen hatten, Kenntniß gegeben worden. Auf eine von der Stadt St. Gallen darauf eingetroffene Antwort wird für gut befunden, derselben zu rathen, die Beendigung dieses Geschäftes abzuwarten, da ohne Zweifel ihre halbe Compagnie dann die den beiden Ständen gewährten Bedingungen ebenfalls erhalten werde. Zugleich wird ihr auch Kenntniß von den Schritten gegeben, welche zu Gunsten der schweizerischen Kaufleute in Frankreich gethan worden seien. Endlich wird verabredet, daß Bern, bevor eine weitere Verfügung getroffen wird, an Zürich die Gesinnung seines Standes berichten solle. § 6. **g.** Die Gesandten erhalten vom Ambassador ihre Recreditive und vernehmen, daß derselbe sie in Solothurn gastfrei gehalten habe. § 7.

237.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Gommiswald, 19. bis 28. Februar 1764.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Johann Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landsseckelmeister und des Raths. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Ritter, Alt-Landammann; Johann Joseph Kännel, des Raths zu Schwyz, Landvogt zu Uznach.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach.
Art. 64 bis 76.

Gaster.
Art. 131.

238.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell Innerrhoden.

Zug, 12. bis 21. März 1764.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Fridolin Martin Brand, Alt-Landammann; Joseph Stephan Jauch, Landsseckelmeister. Schwyz. Franz Anton Reding, Landammann; Karl Dominicus Jütz, Alt-Landammann und Pannerherr; Franz Anton Xaver Abegg, Landsfürsprech. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Kaspar Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Joseph Anton Heinrich, Ritter, Ammann; Franz Michael Bossard, Statthalter und Stabführer; Franz Anton Leodegar Kolin, Pannerherr; Karl Joseph Itten, des Raths; Franz Joseph Blattmann; Johann Jakob Andermatt; Johann Peter Zürcher. Glarus. Bartholomäus Martin, Landammann; Johann Leonhard Bernold, Landsstatthalter. Appenzell Innerrhoden. Anton Joseph Suter, Landammann.

Diese Conferenz wurde wegen des Reglements für das Garderegiment und die Ordonnanz für die kleinen Regimenter in französischen Diensten zusammenberufen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Uri eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern die neue Kriegsdienstordnung (Ordonnanzen) als der Freiheit, Souveränität, Ehre und dem Ansehen der eidgenössischen Nation zuwiderlaufend ansehen, daß sie gemeinschaftlich mit den übrigen Orten, ähnlich wie Zürich und Bern, deßwegen mit dem König von Frankreich über diese Angelegenheit unterhandeln wollen. Ihre Instruction geht dahin, 1) daß nicht zuzugeben sei, daß künftig in dergleichen bundesgenössischen Sachen separatim verhandelt werde, sondern laut Bund gemeinsam; daß bei einer Negotiation auszubedingen sei, „daß künftig einer Eidgenossenschaft möchte verschont werden, „separatim an die Stände sich zu wenden" laut Abschied von 1669. 2) Es möchte sowohl die allzukurze Anwerbungs-, als Entlassungszeit der Mannschaft bei eintretenden Augmentationen verlängert werden. 3) Da die franchises sur les subsistances nebst Ausübung der Justiz wieder gestattet, und die Frater und Profosen wieder eingeführt worden sind, so soll darauf gedrungen werden, daß die Vivandiers ihren vorigen Platz haben unter Vorbehalt der den schweizerischen Truppen zustehenden Privilegien, Franchises, Prärogative und Exemtionen. 4) Es solle deutlich und klar gesagt werden, daß nur eine freiwillige, ungebundene und ungezwungene Werbung gestattet werde. 5) Es sei besser, ein Recrutengeld jährlich zu bestimmen als für einen jeden Mann besonders. 6) Es sei billig, daß denjenigen, welche zu Grenadiers ausgezogen werden, auf bestimmte Zeit ihres Engagements der Abschied ertheilt werde. Kein Burger oder Landmann soll wider seinen Willen zu diesem Dienste angehalten werden können. 7) Die Truppen sollen nicht anders gebraucht werden als nach Art. 33 des Bündnisses. 8) Die kriegsgefangene und absente Mannschaft soll die Musterung pas-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sieren und den Hauptleuten als präsente bezahlt werden nach Art. 17 des Bündnisses. 9) Da den schweizerischen Truppen hinsichtlich der Etappes, des Brots, Weins, der Fourages und dergleichen Victualien dasselbe wie den Nationaltruppen zugestanden ist, so soll dieß der neuen Capitulation einverleibt und in Betreff der Retenues die nöthige Präcaution wegen des Quantums genommen werden. 10) Es sei darauf zu achten, daß den Stabsofficieren nicht allzuhohe Gewalt über das Interesse der Hauptleute und deren Compagnieen eingeräumt werde, und auf Art. 12 des Bündnisses zu inhärieren. 11) In Betreff der Aufnahme von Invaliden ist eine gewisse Zeit zu stipulieren. 12) Wenn etwas beschlossen wird, soll die königliche Ratification verlangt werden. 13) Wenn die übrigen Stände oder die Mehrheit ein Projectschreiben über die gegenwärtige Lage des Geschäfts an den Ambassador erlassen will, so biete Uri Hand dazu, sowie auch wenn man die katholischen Stände allein oder die gesammten Stände der Eidgenossenschaft zu einer außerordentlichen Conferenz veranlassen wolle. 14) Es möchte dahin getrachtet werden, daß in Beziehung auf die Privilegien und Freiheiten der schweizerischen Kaufleute in Frankreich eine „vernügliche" Antwort gegeben werde. In Weiteres sich einzulassen, ist die Gesandtschaft Uri's nicht instruiert. — Alle Gesandtschaften stimmen darin überein, daß es höchst schädlich sei, wenn einzelne Stände für sich allein in Bundessachen handeln, da die dermaligen Umstände zeigen, in welcher Trennung die katholischen Stände sich befinden; eine feste Entschließung der Stände sei für die Zukunft nothwendig. Schwyz sieht die Art und Weise, wie sich Frankreich in dieser Sache an die einzelnen Stände gewendet hat, für höchst bedenklich an und erblickt darin einen Versuch, die Stände dermalen und künftig zu trennen, einen Versuch, dem man mit Vorsicht und Standhaftigkeit entgegen treten müsse. Schwyz hebt das Schreiben des Ambassadors vom 10. August 1763 hervor, in welchem derselbe erklärt, daß, wenn die Officiere sich den vom König vorgeschriebenen Erklärungen nicht unterziehen wollen, sie ihres Dienstes entlassen werden, ein Verfahren, das Schwyz als ein den Bünden und Tractaten zuwiderlaufendes nicht gleichgültig aufgenommen habe. Dem Ambassador habe es die gemessene Antwort ertheilt und ihm zu verstehen gegeben, daß es sich gebühre, über eine durch die Bünde und Tractate regulierte Dienstsache mit den Ständen zu tractieren. Die Folge davon sei aber gewesen, daß zuwider dem Art. 15 des Bündnisses von 1715, Schwyz die in seinem Stande aufgeworbenen und avouierten drei halben Compagnieen genommen und an Officiere von Lucern vergeben und eine vierte halbe Compagnie ganz abgedankt und ihm noch die Pensionen und das Burgundersalz hinterhalten worden seien und zwar zu einer Zeit, wo Schwyz die neue Diensteinrichtung weder verworfen noch angenommen habe. Die Recrutierung habe es nur eingestellt, bis das Dienstgeschäft mit dem König würde ins Reine gekommen sein, wodurch Bünde und Verträge nicht gebrochen seien. Schwyz verlangt, daß statt einer Ordonnanz ihm eine Convention angetragen werde, wie es Zürich und Bern gegenüber geschehen sei; denn wenn auch einige Aenderungen in die Ordonnanzen herbeigeführt werden können, so werde dadurch dennoch der eidgenössischen Souveränität und Unabhängigkeit zu nahe getreten. Da nun durch ein solches Verfahren Frankreich zeige, daß es sich durch das Bündniß von 1715 nicht mehr gebunden halte, so halten sich die gn. Herren und die Landleute von Schwyz ebenfalls nicht mehr dazu verpflichtet, zumal da dieses Bündniß eigentlich niemals in vollem Umfange ins Leben getreten sei, weil die evangelischen Stände demselben niemals beigetreten seien. Der Antrag von Schwyz geht dahin, es möchten die Stände, welche in die neue Diensteinrichtung noch nicht eingetreten sind, dem König und dem Dauphin vorstellen, daß ihnen die Annahme der neuen Diensteinrichtung und die „Bewandtniß des Fünfzehnerbundes" bedenklich falle, daher der König sich gefallen lassen möchte, ein Bündniß „von Grund auf und damit auch eine für beide Theile ersprießliche Diensteinrichtung mit den Ständen zu errichten." Schwyz will dazu Hand bieten, wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinem Stande die entzogenen Compagnieen, die Pension und das Burgundersalz wiederum erstattet werden. Sollte dieß unerhältlich sein, so sind die gn. Herren und Landleute genöthigt, aus dem Bunde von 1715 auszutreten und ihre Völker nach Hause zurückzurufen; sie hoffen aber, daß sie durch ihr standhaftes Benehmen um ihre Miteidgenossen sich so verdient gemacht haben, daß dieselben sie nicht verlassen, sondern mit wahrer eidgenössischer Treue und Hülfe ihnen beistehen werden. Obwalden ist der Ansicht, daß diese neue Diensteinrichtung trotz einiger angebrachten Verbesserungen doch noch in verschiedenen Punkten mit dem Bündniß nicht übereinstimme, daß auch einige Bundesartikel selbst nicht deutlich seien. Seine Gesandtschaft ist instruiert, zu allem Hand zu bieten, was zur Ehre und zum Nutzen der Eidgenossenschaft und der in französischen Diensten stehenden Völker gereiche, sowie auch zur Interpretation der undeutlichen Artikel im Fünfzehnerbund, und dann denselben „beizuhalten", alles unter Ratificationsvorbehalt. Ferner stellt die Gesandtschaft instructionsgemäß den Antrag, zur Herstellung der Einigkeit auch Lucern, Freiburg und Solothurn zu dieser Conferenz einzuladen. Die Gesandtschaft von Nidwalden bezieht sich auf den von ihrer Landsgemeinde gefaßten und den 2. März den Ständen mitgetheilten Beschluß und ist instruiert auf die wahre Eintracht der Stände hinzuwirken, „und mit selben zu heben und zu legen." Zug wünscht in Verbindung mit den übrigen Ständen durch eine abzuordnende Gesandtschaft mit dem Ambassador zu unterhandeln, die Ansichten der übrigen Gesandtschaften über das Bündniß von 1715 anzuhören, seine eigenen Beschwerden zu eröffnen, nachzufragen, wo die im Bunde citierten Tractate, Verkommnisse und Beibriefe sich befinden, was sie namentlich des Salzes halber enthalten; zu vernehmen, was eigentlich in dem sogenannten geheimen „Trücklin", das in Lucern aufbehalten werde, enthalten sei, und die Gesandten dahin zu bewegen, daß sie ihm zu dem Wiedergenuß des französischen Salzes verhelfen möchten. Uebrigens ist die Gesandtschaft Zugs instruiert, zu allem Hand zu bieten, was zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Souveränität der Stände beitragen kann. Die Gesandtschaft von Glarus ist blos instruiert, mit aller Moderation die Reflexionen über jeden Artikel des Reglements walten zu lassen und zu allem mitzuwirken, was zum Besten des königlichen Dienstes und zur Ehre und redlichen Subsistenz der eidgenössischen Truppen gedeihlich sei, in der Hoffnung, daß diese wohlgemeinten Absichten vom Könige gut werden aufgenommen werden. Die Gesandtschaft von Innerrhoden ist beauftragt zu erklären, daß ihre gn. Herren und Obern die Ansichten der übrigen Stände über diese Angelegenheit vernehmen möchten, daß sie jederzeit mit den Popularständen ihre eidgenössische Treue für Beibehaltung der eidgenössischen Freiheiten und Rechte werkthätig zu zeigen, Lieb und Leid mit denselben zu tragen und das Geschäft zu einem erwünschten Ausgange zu bringen bereit seien. § 2. **c.** Es wird gut befunden, einen Läufersboten nach Zürich zu schicken, um zu vernehmen, wie weit die Negotiation Zürichs mit dem Ambassador gediehen sei. § 3. **d.** Zürich berichtet über die in der Conferenzsitzung vom 4. Februar mit dem Ambassador gepflogenen Verhandlungen. § 4. **e.** Es wird ein Project zu einer neuen Capitulation entworfen und zur Ratification der Hoheiten dem Abschiede beigelegt. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß sie wegen ihrer positiven Instruction in kein Project eintreten könne, will aber alles ihren gn. Herren und Obern überbringen. § 5. **f.** Ferner wird für passend erachtet, bei einer Negotiation die Klagen der schweizerischen Negotianten und Professionisten wegen Verletzung ihrer durch die Bündnisse vom ewigen Frieden von 1516 an bestätigten Freiheiten und Privilegien zur Sprache zu bringen. § 6. **g.** Nachdem der evangelische Gesandte von Glarus abgetreten ist, macht der katholische auf die Widersprüche aufmerksam, welche die königliche Ordonnanz gegenüber mehreren Artikeln des Bundes von 1715 enthalte, sowie auch darauf, daß die 1715 dem Bunde beigefügten geheimen Artikel viel bösen Wahn unter den gefreiten Popularständen hervorrufe, und hält es für rathsam, diese geheimen Artikel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einzusehen und mit allen übrigen interessierten Ständen und mit Wallis über den Inhalt des ganzen Bundes und über die dermalige Lage der Sachen sich brüderlich zu berathen. In diesem Sinne wird der Entwurf eines Schreibens an Lucern dem Abschiede beigelegt. Den Ständen Schwyz und Zug erklären die Gesandtschaften die Bereitwilligkeit ihrer Stände, ihnen zum Genuß aller Bundesfrüchte behülflich zu sein. Die urnerische Gesandtschaft ist zur Untersuchung des Fünfzehnerbundes nicht instruiert, nimmt daher diesen Punkt ad referendum. § 7. **h.** Die Gesandtschaft von Schwyz hebt die Uebelstände hervor, welche die Vertheilung der „Staatsgelder" durch die vom Ambassador zu Austheilern bestellten Privatpersonen herbeiführe, nämlich Mißtrauen, Uneinigkeit und Argwohn der Parteilichkeit; sie wünscht, daß künftig diese Gelder der Disposition ihres Standes übergeben werden. Es wird für gut befunden, im Namen von Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug seiner Zeit ein Vorstellungsschreiben an den Ambassador abgehen zu lassen; der Entwurf dazu wird dem Abschiede beigelegt. In katholisch Glarus und Appenzell Innerrhoden findet jene Vertheilungsweise nicht statt, folglich fallen auch jene Uebelstände weg. In Innerrhoden ist es bei Leib und Leben verboten, von fremden Fürsten heimlich „Verehrgelder" anzunehmen. § 8. **i.** Um unter den katholischen Orten Einigkeit herzustellen, wird beschlossen, zu Untersuchung des Bundes von 1715 Lucern, Freiburg, Solothurn und Wallis zu einer katholischen Conferenz einzuladen. Das von Uri zu expedierende Schreiben wird ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. § 9. **k.** Schwyz stellt auch den Antrag, daß das neue königliche Reglement für das Garderegiment, welches einige Neuerungen enthalte und zu Beschwerden Anlaß gebe, da künftig alle Stände und die zugewandten Orte daran Theil haben sollen, einer Untersuchung unterworfen werden sollte. Die übrigen Gesandtschaften sind ohne Instruction und wollen das Angehörte hinterbringen. § 10. **l.** Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Reglemente für die in verschiedenen Diensten stehenden Regimenter ungleich seien, und daß von Frankreich nicht ohne Grund der Vorwurf gemacht werde, man bewillige von Seiten der Stände nichtverbündeten Fürsten mehr Vortheile als der Krone Frankreich; es wird daran der Antrag geknüpft, diesem Uebelstande durch eine Verordnung abzuhelfen. Dieser Antrag wird ad referendum genommen. § 11. **m.** Endlich versichert man sich gegenseitig der bundesbrüderlichen Hülfe, die dahin trachte, daß ein Bruder wie der andere behandelt werde, und daß man bis zu Austrag der Sache mit einander Lieb und Leid tragen und brüderlich harmonieren wolle. § 12.

239.

Conferenz von Zürich und Bern.

Solothurn, 21. bis 30. März 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher, Statthalter; Hans Konrad Heidegger, Seckelmeister. Bern. Abraham Freudenreich, Venner; Friedrich von Mülinen, Venner.

Diese Conferenz wurde wegen Erneuerung der Capitulation für die in französischen Diensten stehenden Regimenter Erlach und Lochmann zusammenberufen. — **a.** Nach der freundeidgenössischen Begrüßung eröffnen die Gesandten gegenseitig ihre Instructionen und besprechen die Art und Weise, wie bei der bevorstehenden Unterhandlung zu Werke zu gehen sei. Dem Ambassador werden die Creditivschreiben eingehändigt. § 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Der Ambassador eröffnet den Gesandten die von höchstem Orte erhaltene Antwort auf die im Februar von beiden Ständen gestellten Begehren und giebt darüber Erläuterungen. Die Antwort wird den Gesandten schriftlich zugestellt. Die Gesandtschaft Berns ist instruiert, blos die Antwort des Ambassadors entgegenzunehmen, ohne sich in Verhandlungen einzulassen; sie reist daher nach Bern ab, um Verhaltungsbefehle zu holen. Unterdessen arbeitet die zürcherische Gesandtschaft nach Besprechung mit dem Ambassador an einem Entwurf zu einer Capitulation. Nach der Rückkunft der Gesandtschaft Berns arbeiten beide Gesandtschaften den Entwurf noch vollständig aus und übergeben denselben dem Ambassador. § 2. **c.** Nach einigen vom Ambassador eingegebenen schriftlichen Bemerkungen und nach stattgehabten Berathungen wird das Capitulationsproject von 42 Artikeln von dem französischen Legationssecretär ins Reine geschrieben; es wird aber weder von dem Ambassador noch von den beiden Gesandtschaften unterzeichnet, weil beide Theile über einige Punkte nicht hinlänglich instruiert sind. § 3.

240.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 2. bis 28. Juli 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Burgermeister; Hans Jakob Füßli, Statthalter. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Beat Sigmund Ougsburger, des Raths und Seckelmeister wälscher Lande. Lucern. Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Schultheiß; Franz Xaver Irene Mohr, des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Anton Reding von Biberegg, Landammann; Karl Dominicus Jütz, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Landammann und Pannerherr; Johann Peter von Flüe, Alt-Landammann und Landshauptmann, von Obwalden; Felix Leontius Kaiser, Landammann, von Nidwalden. Zug. Ambrosius Uhr, Ammann; Johann Jakob Andermatt, Hauptmann. Glarus. Johann Leonhard Bernold, Landammann; Johann Kaspar Schindler, Landsstatthalter. Basel. Isaak Hagenbach, Burgermeister; Isaak Iselin, J. U. D., Rathschreiber. Freiburg. Franz Niklaus Marx Ignatius Gadi, Schultheiß; Philipp Reiff von Cugy, Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Schwaller, Seckelmeister; Johann Karl Stephan Glutz, Alt-Rath. Schaffhausen. Johann Christoph Schalch, Burgermeister; David Meyer, Statthalter. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann, von Innerrhoden; Hans Ulrich Schüß, Landammann, von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, des Geheimen Raths und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Begrüßungsschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Ambassadesecretär Barthés de Marmorières. Beantwortung. § 2. **c.** Begrüßungsschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und ersucht um Mittheilung des Abschieds. § 4. **e.** Bei Behandlung des Münzwesens stellt es sich wieder heraus, daß kein allgemeines System für die Prägung der Münzen erhältlich ist; man läßt es daher in Beziehung auf Admodiation und Abrufung der Münzen bei den frühern Abschieden bewenden. Der Notificationstermin wird nach dem Vorschlag

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Berns von drei Monaten auf zwei heruntergesetzt. Zürich und Bern wiederholen ihren Antrag, daß die Stände, welche prägen wollen, den übrigen Bericht über Schrot und Korn geben sollen. Uri und Schwyz eröffnen dieselbe Instruction, wie voriges Jahr. Die Gesandtschaft von Appenzell Innerrhoden erklärt, daß ihre gn. Herren nur diejenigen Münzadmodiationen, „die ohne, nicht aber die, welche mit behörig-hoheitlicher Inspection „beschehen, verboten anerkennen thuen." — In Beziehung auf die fremden Geldsorten stellt es sich heraus, daß dieselben aus den innern Ständen verbannt sind. Damit sie sich nicht von den Ständen, in welchen sie sich noch vorfinden, in die übrigen verbreiten, läßt man es bei den drei 1759 aufgestellten Sätzen bewenden. Basel berichtet, daß in Folge der von ihm getroffenen Maßregeln die innern Stände nichts zu befürchten haben, behält sich aber, so wie auch Schaffhausen, die Maßregeln vor, welche es in seiner Lage für die zweckmäßigsten hält. Schaffhausen hat die gar schlechten Münzen gänzlich verrufen, die andern aber nach Verhältniß herabgewürdigt. Die Gesandten der übrigen an das Reich grenzenden Orte erklären, daß vor Entfernung der fremden Münzen ein gemeinsames Reglement nicht möglich sei, und so lange ein Mangel an eidgenössischem Geld vorhanden sei, so lange könne das fremde Geld nicht entfernt werden. Sie lassen es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Der Reichsconvent zu Ulm hatte an Zürich „ein Gutachten von einer neuen Münzordnung" zu Handen der Stände übersandt. Zürich wird ersucht, dasselbe in allgemeinen Ausdrücken zu beantworten. § 5. **f.** Die Gesandtschaft Lucerns berichtet, daß die Abreise des Nuntius die Bemühungen ihrer gn. Herren und Obern, eine Restriction der Kirchenimmunität zu erhalten, unterbrochen habe, daß sie aber dieselben bei Ankunft des nachfolgenden Nuntius fortsetzen werden. Auf das Ansuchen der Gesandten erklärt sich Lucern bereitwillig, den abgehenden Nuntius zu ersuchen, seine Officien beim päpstlichen Stuhle für diese Restriction eintreten zu lassen, und wünscht, daß die katholischen Orte ermächtigt werden, mit den evangelischen Ständen darüber in Unterhandlung zu treten. Uebrigens behalten sich Zürich, Bern, evangelisch Glarus die landsfriedlichen Rechte und die ungehinderte Administration der Justiz feierlichst vor, und hinwiederum die Gesandten der katholischen Orte ihre landsfriedlichen Rechte und die freie, ungekränkte Ausübung der Religion. § 6. **g.** Die zürcherische Gesandtschaft berichtet, daß die voriges Jahr beschlossene Recharge wegen der zu Lyon niedergelassenen schweizerischen Kaufleute, nachdem die Zustimmung der Stände dazu eingetroffen, abgegangen sei, daß aber noch keine Antwort, hingegen auch keine weitern Klagen von den Kaufleuten eingekommen seien. Es wird gut befunden, die Antwort noch weiter abzuwarten. Schwyz dringt bei diesem Anlasse darauf, daß sein Landsmann Martin Wernher Städelin, welcher zu Verfechtung der den schweizerischen Professionisten in Frankreich durch die Bünde gewahrten Rechte sein Vermögen aufgewendet, mit einem kräftigen Recommendationsschreiben möchte unterstützt werden, da es sich hiebei nicht um seine Sache allein, sondern um die aller schweizerischen Professionisten in Frankreich handle. Die Gesandten sehen in dieser Sache zu viel Bedenklichkeiten, als daß sie eintreten können. § 7. **h.** Die Gesandtschaft von Basel berichtet, daß der französische Zoll auf eidgenössisches Leder noch immerfort bestehe, und dankt den Ständen für ihre Bereitwilligkeit, im passenden Zeitpunkt dagegen einzuschreiten. §. 8. **i.** Mit Befriedigung wird vernommen, daß die frühern Besorgnisse wegen der abgedankten Kriegsvölker, Dank den durchgehends gemachten Verordnungen, sich nicht verwirklicht haben. Es wird aber für zweckmäßig erachtet, für die Execution dieser Verordnungen ferner Sorge zu tragen, namentlich den Schiffleuten vom Rhein einzuschärfen, daß sie keine verdächtigen Individuen auf eidgenössischen Boden hinüberführen. Zürich ersucht die benachbarten Orte, wenn sie eine Betteljägi anordnen, ihm bei Zeiten davon Kenntniß zu geben, damit es seinerseits Maßregeln gegen dieses vertriebene Gesindel ergreifen könne. § 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die XIII Orte.

k. Die Mehrzahl der Stände spricht den Wunsch aus, es möchte dem Practicieren für immer auf das kräftigste begegnet werden, oder es möchten nach einem andern Vorschlage die Auflagen, welche in einigen Orten auf die zu vergebenden gemeinen Aemter gelegt werden, für jede Vogtei auf ein Gewisses angesetzt werden. Der letzte Vorschlag wird für unausführbar gehalten, da in den betreffenden Orten diese Auflagen mit hoheitlicher Ermäßigung stattfinden, was aber darüber ausgegeben wird, scharf bestraft werde. Als das beste Mittel zu Abstellung dieses Mißbrauchs wird wiederum der vorjährige Beschluß angesehen, nach welchem es bei der Eidesformel von 1700 verbleiben soll und Amtleute, welche diesen Eid nicht leisten können oder des Practicierens schuldig erfunden werden, zu keinem gemeinen Amte zuzulassen sind. Diese Verordnung soll auch in das Decretenbuch der ennetbirgischen Vogteien eingetragen werden. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern finden, daß dem Creditiv eines jeden Standes Glauben beigemessen und der Amtmann zum Amte zugelassen werden sollte. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 40. Landrecht.
" 49. Abzug.
Art. 87. Kriegssachen.
" 94. "
Art. 117. Kirchensachen.
" 139. "

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.
" 20. " " "
" 46. Amtsrechnung.
" 80. "
" 166. Rechte Freiburgs und Solothurns.
" 182. " " "
" 387. Polizeiliches.
" 393. "
Art. 440. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 506. " " "
" 536. " " "
" 576. Justizsachen.
" 615. "
" 638. "
" 649. "
" 693. "
Art. 695. Justizsachen.
" 732. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
" 733. " " "
" 746. " " "
" 776. Münzwesen.
" 777. "
" 833. Kriegssachen.

Rheinthal.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.
" 21. " " "
" 43. Amtsrechnung.
" 62. Landvogt.
Art. 63. Landvogt.
" 86. Abzug.
" 202. Münzwesen.
" 242. Rhein.
Art. 243. Rhein.
" 288. Zölle und Weggelder.
" 404. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 41. Amtsrechnung.
" 117. Polizeiliches.
" 178. Justizsachen.
" 229. Münzwesen.
Art. 259. Straßenwesen.
" 326. Kriegssachen.
" 349. Locales.
" 366. "
Art. 371. Locales.
" 372. "
" 373. "

Obere freie Aemter.

Art. 38. Amtsrechnung.
" 80. Fremde Einzüglinge.
Art. 85. Polizeiliches.
Art. 143. Münzwesen.

Grafschaft Baden.

Art. 442. Stifte und Klöster.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

241.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1764.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern mit großem Unlieb erfahren haben, daß ihr Stand von Seiten Frankreichs sich großen Unwillen zugezogen habe, weil derselbe nicht alsobald zu der neuen Diensteinrichtung eingewilligt und die übrigen Stände angegangen habe, diese Angelegenheit nach altem Herkommen allgemein an die Hand zu nehmen und durch Tractate auszutragen. Einen andern Weg einzuschlagen habe Schwyz als mit seinen Pflichten unvereinbar geschienen. Es habe keineswegs die Absicht, Frankreich gegenüber weder hinsichtlich des Bundes noch des Dienstes „abzubinden", sondern blos mit den übrigen katholischen Ständen dafür zu sorgen, daß dieselben in ihrer Souveränität, Freiheit und ihrem alten Herkommen nicht beeinträchtigt werden und diejenigen, welche bei den Kriegsdiensten interessiert sind, mittelst Tractaten zwischen den beiderseitigen Principalitäten in dem Genusse des Dienstes verbleiben können. Aus diesem Grunde hatte Schwyz auf der Conferenz zu Zug auf eine allgemeine katholische Conferenz angetragen, auf welcher der Bund von 1715 und die Verhältnisse des Kriegsdienstes besprochen werden sollten und zugleich auch das Verfahren gegenüber dem französischen Botschafter. Da Zürich und Bern im Vergleich zu dem ersten Antrag von Seite Frankreichs eine bessere Capitulation erlangt haben, so sei nun die Gelegenheit vorhanden, für die katholischen Stände und die Republik Wallis die bereits angenommene Diensteinrichtung ebenfalls abzuändern und gemeinsam mit den übrigen katholischen Ständen zu handeln. Schwyz spricht die Hoffnung aus, Lucern werde kein Bedenken tragen, eine katholische Conferenz mit Zuzug von Wallis auszuschreiben und mit Freiburg und Solothurn „zu einer dauerhaften Versorgung des katholischen Ansehns und Nutzens" mitzuwirken, wogegen Schwyz verspricht, ein wahrhaft brüderliches Vertrauen den übrigen Ständen gegenüber an den Tag zu legen. Die Gesandtschaft von Lucern ist instruiert, sich in nichts weiteres einzulassen, zumal da es sich auch um den Bund von 1715 handeln solle. Sie bezieht sich auf ihre auf der vorjährigen Jahrrechnungstagsatzung und der Conferenz zu Baden gemachten Erklärungen und auf das Schreiben ihres Standes an Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Das Angehörte will sie jedoch hinterbringen. Die Gesandtschaft von Uri ist ohne Instruction und kann deßhalb nicht eintreten; sie bezieht sich auf ihre frühern Erklärungen und wünscht, daß durch das Zusammentreten aller katholischen Stände die Sache zu einem glücklichen Ende gebracht werde. Das Angehörte nimmt sie **ad referendum.** Nidwalden und Zug bieten zu einer gemeinsamen Behandlung Hand; kommt keine solche zu Stande, so behalten sie sich vor, mit Uri und Schwyz weiter zu Rathe zu gehen. Die Gesandtschaft von katholisch Glarus erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern, so lange keine Sönderung müsse vorgenommen werden, mit den Räthen evangelischer Religion gemeinsam arbeiten werden. Der Bund von 1715 könne daher nicht berührt werden und das um so weniger, da man nichts gegen denselben zu klagen habe. Die Berathungen sollten sich daher nur auf den zunächst liegenden Gegenstand erstrecken, auf die Einrichtung des französischen Kriegsdienstes, und dazu halte sie auch die Einberufung der zu Zug ausgebliebenen Stände nebst Wallis erforderlich, damit ein Stand dem andern beistehe. Die freiburgische Gesandtschaft ist ohne Instruction; die Anträge nimmt sie in den Abschied und versichert, daß ihren gn. Herren und Obern das gemeinsame katholische Beste jederzeit am Herzen liege. Solothurn beruft sich auf seine an Uri

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

abgeschickte Antwort auf dessen Schreiben und auf seine früher abgegebenen Erklärungen und wünscht, daß für die Zukunft eine Ordnung gemacht werde, daß in Fällen, welche die gesammte Eidgenossenschaft berühren, nach altem Herkommen gemeinsame Beschlüsse gefaßt werden und nicht die einzelnen Stände für sich handeln. Appenzell spricht den Wunsch aus, Lucern, Freiburg und Solothurn möchten mit den übrigen katholischen Ständen zu einer Conferenz zusammentreten. Die Gesandtschaft des Abts von St. Gallen läßt es instructionsgemäß bei ihren frühern Erklärungen bewenden. In Beziehung auf den Bund von 1715 kann sie keine Erklärung abgeben, da der Abt in demselben nicht enthalten sei; hingegen nehme er jederzeit das Beste der katholischen Stände zu Herzen. — In der zweiten Sitzung eröffnet der dieses Geschäftes halber anwesende Ambassadesecretär Barthés de Marmorières sehr annehmbare Propositionen, welche darauf, in Schrift verfaßt, ihm durch vier Abgeordnete verdankt werden. Derselbe fordert die Gesandten auf, ihren gn. Herren und Obern Folgendes vorzustellen. „Zürich und Bern haben die neue Kriegsdiensteinrichtung angenommen und der Abgesandte des Botschafters hat versprochen uns gleich diesen beiden Ständen zu halten. — Er hat uns zu gleicher Zeit die allerkräftigste Versicherung gegeben, daß weder die Kriegsdiensteinrichtung noch der 1715er Bund der Freiheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes einigen Nachtheil bringen werde. Er hat versprochen, daß diese Declaration uns vom königlichen Ambassador werde gegeben werden. — Die 16,000 Mann betreffend, so im 1715er Bund begriffen, hat uns der gleiche Abgesandte des Herrn Botschafters versichert, und zwar im Namen Sr. Excellenz, daß dieser Aufbruch der 16,000 Mann niemals anders verstanden worden, als von freiwilliger Werbung des Volkes, so sich aus gutem Willen anwerben läßt. . . . . Endlich hat auch bemeldeter Abgesandte vermeldet, daß die l. Popularstände zu allen Zeiten und ohne alle Hinderniß alle Früchte von dem Bündniß genießen werden, worauf er den Schluß gemacht, daß unsere gn. Herren der neuen Diensteinrichtung ohne Hinderniß beitreten werden, weil solche der Souveränität des Landes nicht zuwider ist, mit dem Beding, daß Sr. Majestät mit der ganzen katholischen Eidgenossenschaft diese Capitulation dem 1715er Bund werden annectieren lassen." Diese in Schrift verfaßten Propositionen werden dem Abschied beigelegt mit dem Wunsche, daß sie das Mittel sein möchten, die brüderliche Einigkeit wieder herzustellen und zu befestigen. § 1. **b.** Den Gesandten von Schwyz und Zug, welche kein burgundisches Salz mehr haben, erklären die übrigen Gesandten, daß ihre Obrigkeiten, wenn die oben angeführten Verhandlungen ihnen nicht zum Genuß desselben verhelfen sollten, jede Gelegenheit ergreifen werden, ihnen dazu behülflich zu sein. § 2. **c.** Das Restitutionsgeschäft wird auf bessere Zeiten verschoben. § 3. **d.** Der Bemühung Lucerns verdankt man, daß man in Beziehung auf die Dispensationstaxen sich nicht mehr zu beschweren hat. Uri stellt bei diesem Anlasse den Antrag, es möchten auch für die Ermäßigung der Dispensationstaxe für den zweiten Grad beim päpstlichen Stuhle Schritte gethan werden. Die Gesandten sind einstimmig der Ansicht, den Stand Lucern zu ersuchen, sich bei dem Nuntius dafür zu verwenden, daß er seine Officien beim päpstlichen Stuhl anwenden möchte, damit die Taxe für den zweiten, dritten und vierten Grad so gestellt werde, wie sie früher üblich gewesen sei. § 4. **e.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, in welchem derselbe den Wunsch nach Erneuerung des Bundes ausspricht. In der Beantwortung erklären die Gesandten, daß sie diesen Wunsch ihren Ständen hinterbringen wollen. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 24. Landschreiberei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 184. Katholische Herrschaften. Art. 946. Locales. Art. 974. Locales.

Rheinthal.

Art. 67. Landammann. Art. 337. Locales. Art. 346. Locales.

242.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Buß-, Bet- und Danktag wird auf den 13. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern werden decretiert, welche im Jahr 1761, Absch. 210, lit. b., 1 bis 15 und 229 lit. c., mit ebendenselben Restrictionen. An die churpfälzischen reformierten Kirchen- und Schuldiener tragen dieses Jahr jedoch nur Schaffhausen und Appenzell nichts bei; an die 916 Gulden für die drei ungarischen und die fünf piemontesischen Studenten (10) nichts Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen; Glarus referiert. Bern zahlt den Beitrag an das Collegium zu Debreczin vom vorigen und von diesem Jahre. An die Gemeinden von Großpolen und polnisch Preußen (12) steuern dießmal alle Stände bei. § 2 bis 17. **c.** Da auf das voriges Jahr an den Ambassador erlassene Schreiben, in welchem er ersucht wurde, eine königliche Declaration auszuwirken, daß die von demselben bewilligte Befreiung der evangelischen Eidgenossen vom droit d'aubaine und der traite foraine in allen Parlamenten und Tribunalien einregistrirt werde, keine Antwort eingekommen ist, so wird der Entwurf eines neuen Schreibens an den Ambassador dem Abschiede beigelegt. § 18. **d.** Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell sind von dem Grafen von Isenburg-Büdingen zu Gevattern für dessen Enkel gebeten worden. Sie nehmen die Gevatterschaft an und beauftragen Zürich, dem neugeborenen Grafen eine Schale oder einen Degen im Werth von 500 Gulden als Pathengeschenk zu übersenden. Diese Summe wird zu gleichen Theilen unter die fünf Stände repartiert. Bern, das ebenfalls zu Gevatter gebeten worden war, hat von sich aus bereits ein Geschenk abgeschickt. § 19. **e.** Die Gesandtschaft von Basel verdankt den Ständen deren Bereitwilligkeit, ihm gegenüber den Ansprüchen der Carthäuser im Elsaß und der von Colmar ausgegangenen Verfügung beizustehen, und bezieht sich auf ihre voriges Jahr zu Baden gemachten Eröffnungen, zu welcher Zeit die Beschwerden bereits gehoben gewesen seien. § 20.

Zürich, Schwyz und Glarus.

f. Die sämmtlichen Schiffmeister der drei Orte geben eine Supplication ein, in welcher sie den von Zeit zu Zeit erlittenen Schaden, die Verminderung ihres Nutzens und die Vermehrung ihrer Beschwerden vorstellen, namentlich aber den bedeutenden durch den Ausbruch der Linth erlittenen Schaden, welche bei dem sogenannten Langwuhr über das Beckenerried sich ergossen habe; sie bitten um Assistenz. Das Begehren der Schiffmeister wird begründet erfunden; es wird für das Zweckmäßigste erachtet, dem Flusse von dem Orte an, wo er ausgebrochen ist, einen geraden Lauf zu geben. Es soll daher bei den Obrigkeiten der Antrag gestellt werden, im Schlößlein Grynau eine Conferenz zu veranstalten, auf welche zwei erfahrene Ingenieure mitgebracht werden sollen, die einen Plan zur Correction des Flusses vorzulegen haben, nach welchem die Unterhaltung des Flußbettes nicht mehr so viel Kosten erfordere; dann die Schiffmeister und die anstoßenden Gemeinden vorzu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bescheiden, um zu erfahren, ob sie zu Ausführung des Planes willige Hand bieten, und endlich um zu berathen, woher die Kosten für dieses Unternehmen zu entheben seien. § 25.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 21. Beeidigung von Beamten. Art. 887. Stifte und Klöster. Art. 1038. Locales.
" 280. Hintersäßensachen.

243.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 30. Juli bis 8. August 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Hans Jakob Füßli. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Beat Sigmund Ougsburger. Glarus. Johann Leonhard Bernold, Kaspar Schindler.

Zürich und Bern.

a. Die Gesandtschaft von Bern eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern es der Ehre und dem Ansehen ihres Standes für angemessen erachten, bei gegebener Gelegenheit bessere Titulaturen zu erhalten, zumal da dieselben aller Orten beträchtlich gestiegen seien; von England, Polen, Dänemark, Preußen und Holland habe derselbe bereits bessere Titulatur erhalten, wünsche aber auch eine solche von den benachbarten deutschen Fürsten und Reichsstädten zu erhalten. Zürich möchte mit ihm gemeinsame Sache machen. Die zürcherische Gesandtschaft ist aber ohne Instruction, nimmt das Angehörte ad referendum und verspricht, daß ihr Stand seine Ansichten darüber Bern mittheilen werde. § 24.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 13. Abzug. Art. 22. Justizsachen. Art. 34. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 13. Beeidigung von Beamten. Art. 223. Justizsachen. Art. 391. Zölle, Geleit, Weggelder.
" 40. Amtsrechnung. " 247. Salzsachen. " 424. Stifte und Klöster.
" 97. Einheirathung. " 262. Münzwesen. " 488. Juden.
" 121. Polizeiliches. " 345. Straßenwesen. " 582. Personelles.
" 181. Judicatur. " 350. "

Untere freie Aemter.

Art. 19. Beeidigung von Beamten. Art. 80. Landrecht. Art. 155. Ohmgeld.
" 41. Amtsrechnung. " 96. Polizeiliches. " 167. Straßenwesen.
" 62. Landschreiber. " 115. "

244.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Rudolf Werdmüller von Elgg, des Raths. Bern. David Salomon von Wattenwyl, des Raths. Lucern. Joseph Valentin Meyer, des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wattingen, Landammann. Schwyz. Gilg Augustin Aufdermauer, Statthalter. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Alt-Landammann und Pannerherr. Zug. Franz Michael Boßhard, Stabführer und Alt-Statthalter. Glarus. Johann Heinrich Freytag, Landschreiber. Basel. Lukas David, des Raths. Freiburg. Joseph Niklaus Usleger, des Raths. Solothurn. Ludwig Joseph Benedict Tugginer, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Niklaus Alexander Jeremias Peyer im Hof.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 72. Vicinat.
„ 109. Polizeiliches.
„ 122. „
Art. 188. Justizsachen.
„ 239. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 250. Zollsachen.
„ 271. Kirchensachen.

Lauis und Mendris.

Art. 20. Justizsachen.

Lauis.

Art. 35. Landvogt.
„ 43. Fiscale.
„ 69. Territorialverletzung.
Art. 78. Vicinat.
„ 130. Polizeiliches.
„ 162. Justizsachen.
Art. 211. Zollsachen.
„ 256. Locales.
„ 274. „

Mendris.

Art. 332. Abgaben.

245.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

Art. 9. Kammerrechnung.

Luggarus.

Art. 30. Landvogt.
„ 95. Justizsachen.
„ 116. Münzwesen.
„ 133. Zollsachen.
Art. 147. Zollsachen.

246.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 28. September 1764.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Epp, Landsfürsprech. Schwyz. Balthasar Martin, des Raths. Nidwalden. Joseph Remigius Kaiser.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 359 bis 366.

247.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Schloß Grynau, 7. bis 9. September 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Orell, Seckelmeister. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landsseckelmeister. Glarus. Bartholomäus Martin, Landammann.

Die Conferenz wird in Folge der Ueberschwemmungen der Linth zusammenberufen, welche die Schiffmeister des obern Wassers wegen des an Wuhren und Reckwegen angerichteten Schadens außer Stand setzen, ihr Schiffamt fortzusetzen. — **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Die Schiffmeister setzen den Gesandten auseinander, daß es ihnen unmöglich sei, ihren Dienst fortzusetzen, wenn man ihnen nicht kräftigst beistehe oder ihre Löhne erhöhe, und weisen nach, daß sie schon im verflossenen guten Jahre ziemlich viel verloren haben. Nachdem die Gesandten einen Augenschein der Linth eingenommen, kommen sie zu der Ansicht, daß die Mühle-, Sand- und Langwuhre niemals auf dauerhafte und die Schiffmeister sicher stellende Weise wiederhergestellt werden können, daß die Spettlinth aber durch den erfolgten Ausbruch zu einem schiffbaren Canal geworden sei. Deßwegen wird einmüthig gut befunden, das alte Linthbett zu verlassen und diese Spettlinth für die künftige Schifffahrt brauchbar zu machen und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) daß dieß den dem Territorialherrn zuständigen Jurisdictions- und Dispositionsrechte nicht präjudicierlich sein solle; 2) daß, wenn den anstoßenden Gemeinden oder Genossamen durch diese neue Einrichtung Schaden erwachsen sollte oder Abänderungen nothwendig würden, die alte Linthfurt wieder eingeschlagen werden solle; 3) daß weder die Gemeinden noch die Genossamen noch die Particularen zu Herstellung von Wuhren oder Reckwegen verpflichtet werden können, alles unter Ratificationsvorbehalt. § 2. **c.** Die Schiffmeister von Schwyz und Glarus kommen mit dem Schiffmeister von Zürich dahin überein, daß Letzterer ihnen wöchentlich die Specification der „ob sich" gehenden und sie dem zürcherischen Schiffmeister die Specification der „nid sich" gehenden Waaren zustellen. Das eingenommene Geld wird halbjährlich verrechnet. Die Gesandten lassen es bei dieser Uebereinkunft bewenden. § 3. **d.** Die Schiffmeister von Schwyz und Glarus beschweren sich, daß sie dem Wagmeister zu Zürich von jedem Stück Waare einen Zürichschilling bezahlen müssen, ohne daß die Waare doch gewogen werde; sie bitten, daß dieselbe künftig möchte gewogen werden. Die Gesandten von Schwyz und Glarus ersuchen den von Zürich, sich über dieses Waggeld genauer zu erkundigen. § 4. **e.** Auf die Beschwerde der Kaufleute von Glarus hin, daß größtentheils durch die Nachlässigkeit der Schiffknechte ihre Waaren zu spät nach Zürich gelangen, wird verordnet, daß zur Abfahrt des Schiffs von Wesen eine bestimmte Stunde angesetzt und publiciert werden solle. § 5. **f.** Auf Klagen von glarnerischen Kaufleuten hin wird den Schiffmeistern eingeschärft, die Glarnerwaaren und Victualien nach Inhalt des Schiffamtbuchs pünktlich aufwärts zu spedieren. § 6. **g.** Die Schiffmeister des obern Wassers beschweren sich, daß die Ballen Eisen, welche in das obere Land gefertigt werden, für italienische und nicht für Transitwaaren angesehen werden, und daß sie daher eine geringere Löhnung dafür

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erhalten. Die Gesandten sind darüber ohne Instruction und wollen eine nähere Untersuchung eintreten lassen. § 7. **h.** Die Schiffmeister des obern Wassers beklagen sich, daß bei gefrorenem See oder andern Vorfallenheiten von den Schiffmeistern des untern Wassers von Zürich bis nach Lachen und Schmerikon die Waaren spediert werden, für welche ihnen nach alter Uebung etwas Bestimmtes früher vergütet worden sei. Sie bitten um Aufrechthaltung jener alten Ordnung. Der Gesandte von Zürich wird ersucht, dieses Ansuchen an seine hohe Behörde zu hinterbringen, damit das Schiffamt bei seiner alten Possession verbleiben könne. § 8. **i.** Die Gebrüder Peter und Leonhard Grunfelder zeigen an, daß sie bei der Zinsschiffleute-Gesellschaft zu Zürich ohne einige Unkosten aufgenommen worden seien mit der Verpflichtung, den Befehlen des Schiffamts treu und gehorsam zu sein. Dabei bemerkt der Gesandte von Zürich, daß die Zinsschiffleute Behufs der gehörigen Kehrordnung sich nothwendig einschreiben lassen müssen, und daß deßwegen eine Convention zwischen den drei Ständen bestehe. § 9. **k.** Die Gesandten von Schwyz und Glarus ersuchen Zürich zu verordnen daß im Amt Rüti in dem zweifelhaften Bezirke der Holzhau unterlassen werde. Glarus fügt dem Wunsch bei, es möchte noch eine Conferenz gehalten werden, um diese streitige Sache in Minne beizulegen. § 10.

248.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Solothurn, 15. und 16. October 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Kaspar Landolt, Burgermeister; Hans Jakob Füßli, Statthalter. Bern. Johann Anton Tillier, Schultheiß; Abraham Freudenreich, Alt-Venner. Lucern. Xaver Irene Mohr, des Raths; Casimir Ludwig Krus, des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Fridolin Martin Brand, Alt-Landammann und Landshauptmann; Joseph Stephan Jauch, Landsseckelmeister. Schwyz. Franz Anton Reding von Biberegg, Landammann; Karl Dominicus Jütz, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Landammann und Pannerher; Peter von Flüe, Alt-Landammann und Landshauptmann, von Obwalden; Felix Leontius Kaiser, Landammann; Victor Maria Bußinger, Landsfähnrich und des Raths, von Nidwalden. Zug. Franz Fidel Landwing, Chevalier de St. Louis; Peter Zürcher; Joseph Blattmann. Glarus. Johann Leonhard Bernold, Landammann; Kaspar Schindler, Landsstatthalter. Basel. Isaak Hagenbach, Burgermeister; Isaak Iselin, J. U. D., Rathschreiber. Freiburg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gadi, Schultheiß; Franz Philipp Joseph Reiff von Cugy, Seckelmeister. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Ritter des heiligen Grabes, Schultheiß; Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Stadtvenner; Urs Victor Schwaller, Seckelmeister; Johann Karl Grimm, der Aeltere Räthe. Schaffhausen. Johann Christoph Schalch, Burgermeister; David Meyer, Statthalter. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann und Pannerherr; Anton Joseph Suter, Alt-Landammann, von Innerrhoden; Hans Ulrich Schüß, Landammann, von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Fidel Anton Baron von Thurn und Valsassine, Geheimer Rath und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, Fürstlicher Rathsherr und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister; Heinrich Schlumpf, Rathsherr und Seckelmeister. Wallis. Moriz von Courten, Landshauptmann und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Statthalter; Moriz Anton Fabian Wegener, Landschreiber. Biel. Alexander Jakob Wildermett, Venner; Niklaus Scholl, Seckelmeister.

Zur Entgegennahme der Legitimation des französischen Ambassadors **Pierre de Buisson, Chevalier de Beauteville, Lieutenant Général des armées du Roi très chrétien, Grand Croix de l'ordre Royal et militaire de St. Louis**, welcher den 22. October 1763 dem Vorort seine Ankunft angezeigt und seine Creditive übersendet hatte, wird diese Tagsatzung vom Ambassador nach Solothurn eingeladen.

a. Eidgenössische Begrüßung. Das Creditiv des Ambassadors wird verlesen nebst dem Abschied der Legitimationsconferenz von 1753. **b.** Die Gesandten begeben sich in den Palast des Ambassadors. Die Hofdiener stehen in Parade; ein Officier empfängt die Gesandten am Hofthor und begleitet sie die Treppe hinauf. Auf der obersten Stufe begrüßt der Ambassador jeden einzelnen Gesandten, indem er ihm die Hand reicht, und läßt alle in den Saal eintreten. Im Saale stellt sich der Ambassador oben hin, und Burgermeister Landolt von Zürich becomplimentiert ihn in einer Rede. Erwiderung von Seite des Ambassadors, in welcher er namentlich auf die größern Vortheile aufmerksam macht, welche das neue Reglement für die eidgenössischen Truppen herbeiführe. Jedem Gesandten übergiebt er sein Creditivschreiben. Nach Ablegung von Mantel und Kragen in den Logements begeben sich die Gesandten in die Residenz des Ambassadors zur Mahlzeit. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Wallis berichtet, daß die Streitigkeit wegen der Landmarch auf dem großen St. Bernhard zwischen Sardinien und Wallis trotz allen versuchten Vergleichsmitteln noch nicht ins Reine gebracht sei, weil die sardinischen Commissarien immer darauf beharren, daß der Stein **la fontaine couverte** nie als ein Marchstein der zwei Souveränitäten angesehen werden könne, während Wallis denselben für keinen andern ansieht. Die königlichen Commissarien hätten auch darauf insistiert, daß nothwendig erklärt werden müsse, daß das Wässerlein der **fontaine couverte** von seinem Ursprung an bis in den See als die Landmarch zu betrachten und also beiden Souveränitäten unvertheilt zuständig sei, womit die Committierten von Wallis sich nicht einverstanden erklärt hätten. Nachdem die Unterhandlungen abgebrochen worden, habe Sardinien unter der Hand den Vorschlag gemacht, jenes Wässerlein als Landmarche anzusehen, dagegen wolle der König dem Gotteshaus den Besitz und Genuß dieses Brunnens, den es von seiner Stiftung an gehabt, gänzlich überlassen. Wallis sieht aber dieß als gefährlich für die Folgezeit an, und da die Sache auch die ganze Eidgenossenschaft berühre, so ersuchen die Gesandten von Wallis die Stände um ihren Rath. Obgleich die übrigen Gesandtschaften ohne Instruction sind, so sprechen sie doch die Bereitwilligkeit ihrer gn. Herren und Obern aus, alles beizutragen, was zu allgemeinem Nutzen dienen könne, und ersuchen die Gesandtschaft von Wallis, ein Memorial zu Handen der Stände an Zürich einzuschicken. § 2. **c.** Abschiedscompliment beim Ambassador. § 3.

249.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Solothurn, 17. October bis 3. November 1764.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Glarus. Statt des Kaspar Schindler: Fridolin Joseph Hauser, Alt-Landammann. Solothurn. Statt der früher Genannten: Jakob Joseph Anton Degenscher, der Aeltern Räthe; Johann Karl Stephan Glutz,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Aeltern Räthe; Urs Jakob Joseph Byß, Gemeinmann, der Jüngern Räthe und des Geheimen Raths; Johann Victor Laurenz Arregger.

a. Zweck dieser Conferenzen ist die Einrichtung des Dienstes der eidgenössischen in königlich französischen Diensten stehenden Völker. Alle Gesandten haben in ihrer Instruction dahin zu wirken, daß unter den katholischen Ständen wieder Einigkeit hergestellt werde. Lucern wünscht, daß mit gemeinsamer Uebereinstimmung eine Capitulation zu Stande komme, erklärt aber, daß es sich in nichts einlassen werde, wenn bei der darüber stattfindenden Verhandlung der Bund von 1715, welchen Lucern für sehr ersprießlich halte, berührt werden sollte. Die Gesandtschaft von Uri ist instruiert, zu der zu schließenden Capitulation nicht Hand zu bieten, bevor einige Beschwerdepunkte im Bunde von 1715, über deren einen der Ambassadesecretär bereits zu Frauenfeld mündlich und schriftlich Erläuterung gegeben, nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich würde reversiert worden sein. Die schwyzerische Gesandtschaft ist instruiert, zu dem Entwurf einer Dienstcapitulation mitzuwirken, und bedauert, daß diese Angelegenheit nicht nach alter Uebung gleich anfangs gemeinsam behandelt worden sei, worauf Schwyz immer gedrungen habe. Für diese seine Handlungsweise habe man ihm sein Quantum burgundisches Salz abgeschlagen, habe man ihm drei Compagnieen weggenommen, eine halbe abgedankt und ihm die den übrigen Ständen bezahlten „Bundesfrüchte" hinterhalten. Unter solchen Umständen ist die Gesandtschaft instruiert „einige Punkte anzuziehen und zu berichtigen", ehe sie Hand an das Capitulationswerk legen dürfe. Aehnlich Unterwalden und Zug. Die Gesandtschaft von Glarus stimmt dafür, sofort die vom Ambassadesecretär zu Frauenfeld gemachten Vorschläge zu berathen und gemeinsam zu vervollkommnen. Freiburgs Gesandtschaft darf sich auf den Bund von 1715, der für ihren Stand nichts Bedenkliches enthalte, nicht einlassen, will aber zu allem beitragen, was zum Nutzen und Ansehen der Eidgenossenschaft dienen kann. Die Gesandtschaft Solothurns ist instruiert, zu allem behülflich zu sein, was die Einigkeit unter den katholischen Ständen wieder herzustellen geeignet sei, und Schwyz zu versichern, daß ihr Stand sich seiner als Brüder und Eidgenossen in seiner Bedrängniß annehmen werde. Für die Erläuterung einiger Punkte des Bundes von 1715 ist sie nicht instruiert, zweifelt aber keineswegs daran, daß ihre Principale zu allem beitragen werden, was für die katholischen Stände vortheilhaft ist. Daß aber die neue Capitulation dem Bunde beigefügt werden solle, dazu kann die Gesandtschaft, wenn es nicht gemeinsam geschieht, nicht Hand bieten. Hierauf stellt sie nochmals den Antrag, daß, wenn künftig von auswärtigen Mächten Vorschläge, welche die gesammte Eidgenossenschaft betreffen, gemacht werden, der alte Stylus wieder möchte eingeführt und dergleichen Anträge nicht von jedem Stand besonders, sondern von allen gemeinschaftlich berathen werden. Die Gesandtschaft Appenzells eröffnet instructionsgemäß, daß, wenn die Erläuterungen, welche der Ambassadesecretär zu Frauenfeld mündlich und schriftlich gegeben, „vervollkommnet sein würden," nicht zu zweifeln sei, daß eine Capitulation nach Form und Art wie Zürich und Bern sie erhalten, mit den betreffenden Abänderungen zu Stande kommen werde. Der Fürstabt von St. Gallen will zu allem Hand bieten, was zum Nutzen und zur Ehre der katholischen Stände gereicht. In die Angelegenheiten des Bundes von 1715 kann er sich aber anders als durch gute Officien nicht mischen, da er in demselben nicht inbegriffen ist. Die Gesandtschaft von Wallis ist blos instruiert, anzuhören; von dem Bündnisse von 1715 will ihr Stand nicht abgehen, aber alles thun, um die Einigkeit unter den katholischen Ständen zu fördern.

Darauf erklärt die Gesandtschaft Uri's, daß ihr Stand geneigt sei, die von dem Secretär des Ambassadors zu Frauenfeld angedeuteten Mittel anzunehmen, die Einigkeit unter den katholischen Ständen und die hie und da gestörte Ruhe durch eine dem Bund von 1715 beigefügte, mit dem königlichen Insiegel bekräftigte Beischrift

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wiederherzustellen. Sie trägt ferner darauf an, 1) daß Artikel 3 des Bundes dahin erläutert werde, daß wenn künftig in Bundes- oder Dienstsachen eine Abänderung oder Erläuterung erforderlich sein sollte, kein einzelner der contrahierenden Theile befugt sein solle einseitig fürzufahren, sondern daß alles von sämmtlichen contrahierenden Theilen behandelt und berichtigt werden solle; 2) daß der Extraaufbruch von 16,000 Mann in Art. 4 anders nicht, als von Mannschaft verstanden werde, welche sich freiwillig anwerben lasse; 3) daß alle Privilegien, Franchises, Prärogative und Exemtionen, welche den Ständen von Alters her durch Allianzen und Tractate zugestanden worden, möchten bestätigt werden. — Auf ebendieselben Punkte trägt auch Schwyz an und fügt noch viertens bei, daß das Bündniß von 1715 sammt dessen Beibriefen und was demselben anhängig sein möge, den katholischen Popularständen und deren Nachkommenschaft an ihrer Oberherrlichkeit, Freiheit und Unabhängigkeit zu allen Zeiten unschädlich und unnachtheilig sein solle. Zugs Gesandtschaft ist instruiert vom Ambassador eine Erklärung zu verlangen, daß der Bund von 1715 und dessen offene und geheime Artikel auf keine Weise der Souveränität und Unabhängigkeit, den Freiheiten, Rechten und eidgenössischen Gerechtigkeiten schädlich sei. Diese Anträge werden durch die Gesandten der Popularstände in einem Memorial zusammengestellt und von den Nachgesandten jedes Ortes dem Ambassador übergeben. In der Antwort erklärt der Ambassador, daß der König bei Uebersendung des neuen Dienstreglements keine andere Absicht gehabt habe, als den sowohl für die Eidgenossenschaft als für Frankreich nachtheiligen Mißbräuchen zu steuern, und daß er jeweilen den lebhaftesten Antheil an dem Wohle der Popularstände und der ganzen Eidgenossenschaft genommen habe. Er beruft sich dabei auf das, was sein Secretär zu Frauenfeld eröffnet hat. Die vier in jenem Memorial verlangten Punkte sagt er in seiner Antwort zu. § 1. **b.** Schwyz stellt den Antrag, daß künftig Frankreich kein Durchzug durch die Eidgenossenschaft gestattet werden solle, da man von Alters her darauf bedacht gewesen sei, keine auswärtige Macht zu beleidigen. Unterwalden sieht diesen Antrag für bedenklich an; Zugs Gesandtschaft ist instruiert, die Erläuterung zu verlangen „ob, wann und wie dieser Durchzug verstanden werden soll". Die übrigen Gesandten, zwar ohne Instruction, sind der Ansicht, daß wegen jenes Durchzuges nichts zu besorgen sei; denn wenn derselbe auch im Bund von 1715 Art. 29 stipuliert sei, so könnten die katholischen Stände doch nie einen solchen für sich allein gestatten, und die evangelischen Stände, welche diesem Bunde niemals beigetreten seien, würden einen solchen Durchzug niemals zugeben, und sie könnten das um so eher, da sie an den Grenzen lägen. § 2. **c.** Die Gesandten von Schwyz, Nidwalden und Zug eröffnen, daß wegen Art. 5 des Bundes viel Bedenken walte und die Ansicht bestehe, daß auch in Streitigkeiten zwischen den katholischen Orten Frankreich von dem einen oder andern Stande auf Gefahr der ganzen Eidgenossenschaft zu einem Schiedmann aufgefordert werden könnte. Sie tragen daher darauf an, daß unter den Ständen selbst eine Verbindung zu Stande gebracht werden sollte zu dem Zwecke, keinen fremden Richter anzurufen, sondern nach den alten Bünden und Verträgen das Recht in der Eidgenossenschaft zu nehmen. Die übrigen Gesandten, obgleich ohne Instruction, äußern die Ansicht, daß in den im Hornung 1715 dem Ambassador zu Lucern übergebenen Erklärungen deutlich gesagt sei, daß die Anrufung Frankreichs als Schiedsrichter nur gegen die protestierenden Stände ihre Anwendung finden könne, und dabei läßt man es bewenden. § 3. **d.** Die Gesandtschaft Nidwaldens verlangt Erläuterung, bis auf welche Zeit der Bund von 1715 existiere. Es wird geantwortet, daß nach dem Abschied vom Februar 1715 der Bund nicht als „verewigt" zu betrachten sei, und weil er auf dem Bunde von 1663 beruhe, so lasse man es bei dem betreffenden Artikel dieses Bundes bewenden. § 4. **e.** Die Gesandtschaft von Wallis berichtet, daß ihrem Stande von den Verhandlungen der katholischen Conferenzen keine Mittheilung gemacht worden sei, und ersucht für die Zukunft um dieselbe bei Verhandlungen über Geschäfte dieser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. § 5. f. Schwyz ersucht, ihm zu den seit dem October 1763 von Frankreich ihm hinterhaltenen Pensionen, Zug, zu dem ihm seit 1729 hinterhaltenen burgundischen Salz behülflich zu sein. Die übrigen Gesandten sagen ihnen die Hülfe ihrer Stände zu, sobald solches dem in Behandlung liegenden Geschäfte nicht hinderlich sei. § 6. g. Lucern macht nun den Vorschlag, an die Berathung der zu errichtenden Capitulation zu schreiten und sich zu entscheiden, ob man die von Zürich oder die von Bern bereits angenommene Capitulation annehmen wolle. Schwyz hingegen trägt darauf an, daß man vorerst mit der Diensteinrichtung der Schweizergarde beginnen sollte und dann mit der der kleinen Regimenter. Die übrigen Gesandten haben in Betreff der Garde keine Instruction. Wenn auch in der ersten den Ständen zugeschickten Diensteinrichtung der Schweizergarde die Franchises aufgehoben worden seien, so enthalte doch die 1764 dem Regiment zugestellte Diensteinrichtung nicht allein wieder alle Privilegien, Franchises und Exemtionen, sondern es seien darin noch mehr Vortheile zugestanden, und dabei läßt man es bewenden. Darauf wird die Capitulation berathen und der Berathung die Lochmannische Capitulation zu Grunde gelegt. Man kommt über ein „Project einer Capitulation für die l. katholischen eidgenössischen Stände, Abt von St. Gallen und Republik Wallis", bestehend in 47 Artikeln, überein. Zug stellt das Begehren, daß auch den Popularständen ein eigenes Regiment möchte zugestanden werden, wie auf der Conferenz zu Zug gut befunden worden sei, da auch einige Städte solche erhalten hätten. Die Gesandtschaft von Freiburg stellt instructionsgemäß die Frage, ob nach zu Stande gekommener Capitulation nicht dafür einzukommen sei, daß 1) die Uniform nicht so eng und Weste und Hosen von einer andern als der weißen Farbe gemacht werden sollen; 2) daß das Verbot, in den im Elsaß gelegenen Herrschaften des Bisthums Speyer und den hessendarmstädtischen Herrschaften Leute anzuwerben, aufgehoben werde; 3) daß gestattet werden möchte, die sogenannten petits fils de Suisse bis in die dritte oder wenigstens bis in die zweite Generation als Schweizer unter die eidgenössischen Compagnieen anzuwerben; 4) daß die Hauptleute berechtigt sein sollen, Eidgenossen oder Alliierte, welche unter andern als unter Schweizercompagnieen in französischen Diensten sich befinden, gegen Bezahlung einer zu regulierenden Summe an sich zu ziehen. Diese Anträge werden in einem Memorial dem Ambassador übergeben. Die Gesandtschaft des Fürstabts von St. Gallen erklärt, da der Stände Gesinnung dahin gehe, keine andern als regimentsfähige Leute zu den Regimentern und Etats majors (bei einigen mit Ausnahme der Oberstlieutenantsstellen) gelangen zu lassen, daß derselbe seine Gotteshausleute nicht darunter wolle begreifen lassen, da dieß mit der innern Disposition eines jeden Standes in Zusammenhang stehe. — Ferner wird der Anzug gestellt und von Obwalden unterstützt, daß die 400 Livres beseitigt werden möchten, welche von den dermaligen Hauptleuten zur Entschädigung derer bezahlt werden sollen, welche halbe Compagnieen besessen haben, die bei der neu eingeführten Diensteinrichtung gänzlich reduciert worden seien. Auch dieser Antrag wird in ein Memorial verfaßt und im Namen sämmtlicher Stände von den solothurnischen Gesandten dem Ambassador überbracht. — Zugs Gesandtschaft bringt zur Sprache, ob nicht für diejenigen Hauptleute, welche ehemals ganze Compagnieen von 120 Mann gehabt, die aber dermalen auf 63 Mann reduciert worden seien, eine Entschädigung zu fordern sei; ferner macht sie noch darauf aufmerksam, daß noch durch keinen Artikel für die Consommations des vivres gesorgt sei. Diese beiden Anzüge werden den Gesandten zur Beachtung überwiesen, welche den Entwurf der Capitulation zu verfassen haben. — Das Project der Capitulation wird verlesen. Die Gesandten der Popularstände dringen zur Beruhigung der Landleute darauf, daß der Ambassador die bereits gegebene Erläuterung der betreffenden Punkte des Bundes von 1715 entweder mit dem königlichen Insiegel bekräftige oder dieselbe der Capitulation inseriere. Das Capitulationsproject wird dem Ambassador überbracht, und die ersten Gesandten stellen an denselben das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ansuchen wegen der Erläuterung der betreffenden Artikel des Bundes. Der Ambassador übergiebt einen seinerseits ausgefertigten in 24 Artikeln bestehenden Capitulationsentwurf zu Handen der katholischen Stände und fügt die Erklärung in Beziehung auf das letzte Ansuchen bei, daß er seine Officien beim König nicht dafür eintreten lassen könne, da über den Bund von 1715 bereits eine mit dem königlichen Insiegel versehene Erläuterung vorhanden und die Gewährung ihres Begehrens der königlichen Majestät und dem gemeinen Rechte zuwider sei. Dazu komme, daß noch niemand damit umgegangen sei, diesen Bund zum Nachtheil der eidgenössischen Nation auszulegen, und daß er, mit erforderlicher Vollmacht versehen, als königlicher Minister hinreichende Erläuterung gegeben habe. Die Committierten, welche den Capitulationsentwurf verfaßt hatten, erhalten den Auftrag, den vom Ambassador gegebenen mit dem ihrigen zu vergleichen und ihre Vorschläge vor Sitzung zu bringen. — Bevor nun an die Berathung der Capitulation wiederum geschritten wird, erklärt die Mehrheit der Gesandten der Popularstände, daß sie in keine weitere Berathung sich einlassen könne, wenn sie nicht die vom Ambassador gegebenen Erläuterungen jener Artikel des Bundes von 1715, mit dem königlichen Insiegel bekräftigt, erhalten würden. Es wird diesen Gesandten aber bemerklich gemacht, daß alle Erläuterungspunkte mit Ausnahme des Aufbruchs der 16,000 Mann in dem Entwurf der Capitulation enthalten seien, und daß auch jener Punkt irgendwo, z. B. in Art. 1, könne inseriert werden. Die ersten Gesandten von Lucern und Freiburg sprechen darüber auftragsgemäß mit dem Ambassador. Dieser antwortet, daß er, wenn einmal die Capitulation zu Ende geführt sei, bedacht sein werde, wie etwa zur Beruhigung der Popularstände das Verlangte in irgend einen Artikel der Capitulation gebracht werden könnte.

Zu Weiterführung der Verhandlungen mit dem Ambassador werden, da derselbe den Gesandten überlassen hat, deren Art und Weise zu bestimmen, die beiden Gesandten von Lucern und Freiburg und zwei Gesandte von Solothurn ernannt, welchen von jedem andern Stand ein Gesandter noch beigegeben wird. Diese tragen dem Ambassador die Punkte, in welchen die Gesandten von dessen Entwurf abweichen, mündlich vor und übergeben sie ihm auf sein Verlangen schriftlich. Der Ambassador antwortet ebenfalls schriftlich. Freiburg stellt den Antrag, daß, wie in der Capitulation Zürichs und Berns, also auch in der der katholischen Stände gesagt werden sollte, daß Se. Excellenz und die Gesandten zusammengetreten seien und einander ihre Vollmacht vorgewiesen haben. Die übrigen Gesandten sind dafür ohne Instruction. — Nachdem über mehrere anstößige Punkte zwischen den Gesandten und dem Ambassador mehrere Schreiben gewechselt worden waren, Letzterer aber von seinen Forderungen nicht abgieng, erklärt die Gesandtschaft von Lucern, daß sie beauftragt sei, dieses Geschäft einmal zu Ende zu führen, dahin zu trachten, die Capitulation, wenn immer möglich, zu errichten, etwas Besseres in Betreff der anstößigen Punkte auszuwirken und die Capitulation unter Ratificationsvorbehalt zu unterzeichnen. Ihr schließen sich die Gesandten Freiburgs und des Abts von St. Gallen an. Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Appenzell wollen blos noch den Ambassador ersuchen, das bisher Verhandelte, ins Reine gebracht, ihnen einzuhändigen, damit sie es für ihre höchsten Gewalten ad referendum nehmen können. Die Gesandtschaft von Glarus stimmt dafür, mit den Remonstrationen fortzufahren. Solothurns Gesandtschaft hätte ihre Beistimmung geben können, wenn ein einstimmiger Beschluß gefaßt worden wäre. Da nun aber dieß nicht der Fall ist und noch überdieß die Capitulation dem Bund von 1715 beigefügt werden soll, so sind ihr die Hände gebunden. Auf den Vorschlag Lucerns, welcher von den übrigen Gesandten die Billigung erhält, verfügen sich die Gesandten Lucerns, Freiburgs und des Abts von St. Gallen nebst zwei Gesandten von Solothurn zum Ambassador und beschäftigen sich mit Abfassung eines Projectes einer Generalcapitulation in 51 Artikeln. Diese wird in der Sitzung sämmtlicher Gesandten verlesen. Die Gesandten von Lucern, Glarus,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Freiburg, Appenzell und vom Abt von St. Gallen erklären den 3. November, daß sie instruiert seien, die Capitulation unter Vorbehalt der Ratification zu unterzeichnen, die von Solothurn den 6. November, die übrigen Gesandten nehmen sie ad referendum. Abschiedsaudienz. Bei dieser kommt man überein, daß, wenn die Gesandten der Populärstände ihre Unterschrift noch beisetzen wollen, der Ambassador seinen Secretär zu diesem Zwecke nach Lucern senden werde. Wenn vom Könige die Ratification werde eingekommen sein, so werde er sie dem Stande Solothurn übergeben; ebendemselben hätten auch die Stände die ihrige zu seinen Handen einzuschicken. § 7.

h. Während der Verhandlungen über die Capitulation legen die Gesandtschaften von Zug und Schwyz Memorialien in Betreff des ihnen zurückbehaltenen Salzes, der Bundesgelder und der eingebüßten Compagnieen vor. Der Gesandte von Lucern wird ersucht, dieselben dem Ambassador zu übergeben und in gemeinsamem Namen mit Empfehlungen zu begleiten. § 8. **i.** Durch den ersten Gesandten von Uri wird dem Ambassador ein Memorial übergeben, in welchem die Uebelstände und Mißbräuche hervorgehoben werden, welche bei der Vertheilung der freiwilligen Pensionen („Staadgelder") durch die vom Ambassador aufgestellten Distributeurs sich eingeschlichen haben, und er gebeten wird, die Vertheilung derselben der Disposition des Standes zu überlassen. § 9. **k.** Schwyz stellt das Begehren, daß jedem der der Capitulation beitretenden Stände ein mit dem königlichen Siegel versehenes Originalinstrument zugestellt werde. Die übrigen Gesandten finden nicht rathsam, dieses Begehren an den Ambassador zu stellen, und begnügen sich damit, wenn das Original in Solothurn deponiert und jedem Stand eine authentische Copie zugestellt wird. § 10. **l.** Schwyz wirft die Frage auf, ob man nicht bei dem Ambassador um richtige Verabfolgung der jährlichen Bundesfrüchte einkommen sollte. Die übrigen Gesandten abstrahieren davon. § 11. **m.** Schwyz stellt den Antrag, es möchte, wie Solothurn schon zu Frauenfeld sich geäußert habe, kein Stand, wenn er angesucht werde, in gemeinsamen Bundes- und Dienstsachen eine Abänderung zu machen oder eine Erläuterung und Erklärung abzugeben, dieß für sich allein thun, sondern mit den andern Ständen darüber zu Rathe gehen und mit denselben gemeinsam handeln. Der Anzug wird ad referendum genommen. § 12. **n.** Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß sie den Worten des Eingangs des Capitulationsentwurfs sich nicht unterziehe, in welchen es heiße, daß die Gesandten versprechen, in Zeit von sechs Wochen die Ratification ihrer Stände einzuschicken; sie geben ihr Versprechen nicht, nehmen die Capitulation lediglich ad referendum. § 13. **o.** Die Gesandtschaft von Lucern legt ein Memorial der Stadt Mühlhausen vor, in welchem diese um Gestattung des Beisitzes ihrer Gesandten in der gemeineidgenössischen Session bei den Legitimationsconferenzen bittet. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen dieses Memorial zu Handen ihrer hohen Behörden in den Abschied mit dem Auftrag, innerhalb vier Monaten den Beschluß ihrer hohen Obrigkeiten Lucern zu Handen Mühlhausens mitzutheilen. § 14.

250.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 1. bis 18. Juli 1765.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Leu, Burgermeister; Felix Rüscheler, Statthalter. Bern. Johann Rudolf Kirchberger, des Raths, Alt-Venner; David Salomon von Wattenwyl, des Raths. Lucern. Joseph

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Leodegar Anton Keller, Schultheiß und Pannerherr; Joseph Ludwig Casimir Krus, des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Dominicus Pfyl, Landammann; Heinrich Franz Abyberg, des Raths und Landshauptmann. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landammann und Landshauptmann, und Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann, beide von Obwalden. Zug. Franz Anton Leodegar Kolin, Zeugherr und Pannerherr; Joseph Blattmann, des Raths. Glarus. Johann Leonhard Bernold, Landammann; Johann Kaspar Schindler, Landsstatthalter. Basel. Johannes Debary, Oberstzunftmeister; Lukas Fäsch, des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gadi, Schultheiß; Niklaus Rämi, Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Augustin von Roll, Schultheiß; Johann Victor Lorenz Aregger, Stadtvenner. Schaffhausen. Anshelm Franz von Meyenburg, Burgermeister; David Meyer, Statthalter. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Hans Ulrich Schüß, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, des Geheimen Raths und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 2. **c.** Schreiben des französischen Ambassadors, übergeben durch Barthés de Marmorières, welcher in Abwesenheit des Ambassadors dessen Geschäfte besorgt. In der Adresse, in welcher die Stände einzeln aufgezählt sind, findet sich der Name von Schwyz nicht. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß ihr Stand dermalen nicht mehr im Bündniß mit Frankreich stehe. Auf diese Erklärung hin, und da die Gesandten über diesen Punkt nicht instruiert sind, werden unter die Beantwortung blos die Namen derjenigen Stände gesetzt, an welche das Schreiben adressiert ist. § 3. **d.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 4. **e.** Münzwesen. Es werden folgende Fragen behandelt: 1) Wie die in die Eidgenossenschaft eingedrungenen schlechten Münzen mit dem am wenigsten empfindlichen Schaden ausgeschafft werden könnten. Es macht sich dabei der Wunsch geltend, daß namentlich die an den Grenzen liegenden Stände die kräftigsten Maßregeln ergreifen möchten, daß diese schlechten Münzen wieder aus dem Land geworfen werden; namentlich werden Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen ersucht, das in Bruggen errichtete Mandat durchzuführen. Die Gesandten der an das Reich grenzenden Orte berichten, daß durch sie keine solchen Münzen in die innere Eidgenossenschaft kommen, Basel, daß es nicht nur alle neuen, sondern auch alle alten Reichsmünzen verboten habe; zum Ersatz derselben habe es eigene Münzen schlagen lassen, aber nur so viel als unumgänglich nothwendig gewesen sei; es verspricht, auch ferner mit aller Sorgfalt in diesem Geschäft zu Werke zu gehen. 2) Bei Behandlung der Frage über ein gemeinsames System für die Prägung des eidgenössischen Geldes wird die Zweckmäßigkeit eines solchen anerkannt, und es zeigt sich auch dazu Bereitwilligkeit, wenn nur nicht die besondern Umstände der verschiedenen Orte dermalen noch die Durchführung unmöglich machten. Zürich und Bern wiederholen ihren Antrag, daß, wenn ein Ort Geld schlagen wolle, dasselbe vorher den übrigen Ständen Kenntniß von Schrot und Korn geben solle. Dieser Antrag wird ad referendum genommen. Uri ist der Ansicht, daß diejenigen Orte, welche Geld schlagen wollen, nach den alten Verordnungen verfahren oder aber, wenn das Geld, das sie schlagen, von geringerm Werthe ist, dasselbe zurücknehmen und den Münzmeister dafür als Falsarius bestrafen sollen. 3) Das gänzliche Verbot aller Admodiationen wird von den Gesandten der meisten Stände instructionsgemäß genehmigt, mit Ausnahme der schwyzerischen, deren Stand sich offene Hand behält, wenn kein gemeinsames Münzsystem zu Stande komme; diese will aber das von den übrigen Ständen an sie gestellte Ansuchen des Beitritts getreulich hinterbringen. Zug behält sich auch die Convenienz vor, da

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kein einmüthiger Beschluß zu Stande komme. Appenzell-Innerrhoden ist der Ansicht, daß das Verbot der Admodiation nicht auf diejenigen Münzstätten sich erstrecke, welche unter hochobrigkeitlicher Inspection verliehen werden. Daher stimmt es nicht zu diesem Verbot und behält sich das Münzregale mit allem, was davon abhängt, feierlich vor. 4) In Beziehung auf die Abrufung eidgenössischer und anderer geduldeten Münzen vereinigt man sich dahin, daß zwei Monate, bevor die Abrufung in Kraft tritt, der abrufende Stand die übrigen davon in Kenntniß setzen solle. Die Gesandtschaft von Schwyz referiert, Zug stimmt für einen Termin von drei Monaten. § 5. **f.** Die Gesandtschaft von Lucern berichtet, daß der Nuntius in Betreff der zu restringierenden Kirchenfreiheit Bereitwilligkeit gezeigt und gute Hoffnung gemacht habe. Da auch in den mailändischen Staaten die Kirchenimmunität beschränkt worden sei, so haben die Gesandten Hoffnung, daß dasselbe auch der Eidgenossenschaft werde zu Theil werden, und finden für gut, die Antwort des päpstlichen Stuhles vorerst abzuwarten; wenn dieselbe länger ausbleiben sollte, so möchte nach der Meinung einiger Gesandten Lucern zu deren Beschleunigung das Angemessene verfügen, die eintreffende Antwort Zürich zu Handen der betreffenden Orte einsenden. Indessen behalten sich Zürich und Bern die landsfriedlichen Rechte, Glarus außerdem noch die freie und ungehinderte Administration der Justiz, die katholischen Orte ebenfalls die freie und unbeschränkte Ausübung der Religion bestens vor. § 6. **g.** In Beziehung auf die Beschwerden der schweizerischen in Frankreich niedergelassenen Kaufleute wird berichtet, daß auf das an den König erlassene Schreiben noch keine Antwort eingekommen sei, daß aber auch keine neuen Klagen laut geworden seien. Dennoch wird diese Sache als eine wichtige angesehen, bei welcher der Nutzen, die Ehre und das Ansehen der Eidgenossenschaft betheiligt sei. Der Ambassador versichert, daß man nicht die Absicht habe, die schweizerischen Freiheiten aufzuheben, sondern daß man blos mit der Untersuchung der Ansprüche verschiedener Privatleute beschäftigt sei, welche sich fälschlich für Schweizer ausgeben. Man findet für gut, den Bericht eines tröstlichen Erfolges abzuwarten. § 7. **h.** Die Gesandtschaft von Basel berichtet, daß der Zoll, welcher in jüngster Zeit im Elsaß auf das Leder gelegt worden sei, noch immer fortbestehe, und verdankt instructionsgemäß die Geneigtheit der übrigen Stände, bei jeder günstigen Gelegenheit ihre Verwendung eintreten zu lassen; sie ersucht die Sache noch ferner in den Abschieden zu unterhalten. Die übrigen Gesandtschaften, mit Ausnahme der schwyzerischen, sind instruiert, zur Hebung dieser Beschwerde bei günstigem Zeitpunkte zu allen gedeihlichen Maßregeln Hand zu bieten. § 8. **i.** Zur Abhaltung des Strolchen- und Bettelgesindels werden die Betteljagden für unwirksam gehalten, es sei denn, daß dieselben vorher den benachbarten Ständen angezeigt werden. Zweckmäßiger findet man es, wenn jeder Stand von sich aus die erforderlichen Maßregeln treffe und namentlich die Grenzorte diesem Gesindel den Eintritt ins Land versperre und auf die Rheinüberfahrten ein wachsames Auge habe. Die in den Vogteien regierenden Stände wollen den betreffenden Landvögten das Nöthige zu Sinn legen. § 9. **k.** Die Republik Wallis hatte im Laufe des Jahres einen umständlichen mit einem topographischen Plane begleiteten Bericht über seine Grenzstreitigkeit auf dem Bernhardsberg mit dem König von Sardinien den Ständen zugeschickt und um deren Hülfe und Rath angesucht. Nach einläßlicher Besprechung dieser Angelegenheit wird einmüthig gut befunden, der Republik Wallis zu antworten, man nehme an dieser wichtigen Angelegenheit allen bundesgenössischen Antheil, versichere sie aller Aufmerksamkeit und freundeidgenössischen Gefälligkeit und wünsche durch fortgesetzte Anwendung kluger Maßregeln diesen Anstand bald gehoben zu sehen. § 10.

l. Bei den Verhandlungen über die Angelegenheit der Grafschaft Sargans spricht die Gesandtschaft von Uri instructionsgemäß ihrer gn. Herren und Obern Bedauern über die im Stande Schwyz seit einiger Zeit herrschenden Unruhen und die Hoffnung aus, dieser Stand werde künftig nicht allein das vermeiden, was zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehr Verdrießlichkeiten Anlaß geben könnte, sondern auch bemüht sein, Ruhe und Wohlstand wieder herzustellen. Ferner rügt ebendieselbe Gesandtschaft laut ihrer Instruction, daß Schwyz durch die an den General Reding in Seedorf mit Uebergehung ihrer Behörden intimierte Citation Uris hohe Gerichtsbarkeit und dessen hochobrigkeitliches Ansehen geschmälert habe. — In Beziehung auf das Erstere erklärt die schwyzerische Gesandtschaft, daß der liebe Friede in ihrem Stande hergestellt sei, in Beziehung auf das Letztere, daß diese Beschwerde durch ein freundschaftliches Schreiben hätte können gehoben werden. Da sie ohne Instruction ist, nimmt sie alles ad referendum. Die übrigen Gesandten, ebenfalls ohne Instruction, nehmen die Anzüge in den Abschied. § 55.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 41. Landrecht.
" 50. Abzug.
Art. 95. Kriegssachen.
" 118. Kirchensachen.
Art. 140. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 47. Amtsrechnung.
" 81. "
" 121. Quartierhauptleute.
" 167. Rechte Freiburgs und Solothurns.
" 259. Landrecht.
" 394. Polizeiliches.
Art. 441. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 507. " " "
" 526. " " "
" 616. Justizsachen.
" 639. "
" 650. "
Art. 694. Justizsachen.
" 696. "
" 734. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
" 747. " " "
" 778. Münzwesen.
" 1074. Personelles.

Rheinthal.

Art. 44. Amtsrechnung.
" 70. Marchensachen.
" 87. Abzug.
" 138. Justizsachen.
Art. 172. Grundzinse.
" 203. Münzwesen.
" 224. Straßen und Brücken.
Art. 244. Rhein.
" 245. "
" 289. Zölle und Weggelder.

Grafschaft Sargans.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.
" 42. Amtsrechnung.
" 118. Polizeiliches.
Art. 179. Justizsachen.
" 210. Lehensachen.
" 230. Münzwesen.
Art. 260. Straßenwesen.
" 323. Kriegssachen.

Obere freie Aemter.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.
" 39. Amtsrechnung.
Art. 81. Fremde Einzüglinge.
" 86. Polizeiliches.
Art. 144. Münzwesen.
" 170. Stifte und Klöster.

Grafschaft Baden.

Art. 443. Stifte und Klöster.

251.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1765.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Mühlhausen kommt durch einen Abgeordneten mit dem Ansuchen ein, es möchte seinem Gesandten bei den Legitimationsconferenzen der Ehrensitz als ein unschuldiges Honorificum gegönnt werden, mit der Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sicherung, daß die Gestattung desselben zu keiner weitern Consequenz für andere allgemeine eidgenössische Sessionen oder für Einmischung in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft haben solle, auch zu keinem Recht eines gemeineidgenössischen Votums oder zur geringsten Belästigung der katholischen Stände führen werde. Die Mehrzahl der Stände will Mühlhausen willfahren mit dem Vorbehalt, daß es für sein Versprechen einen Revers ausstelle. Die Gesandtschaft von Uri ist nicht instruiert, die von Zug und die von Appenzell wollen das Angehörte hinterbringen; sie werden ersucht für Anschluß an die andern Stimmen zu wirken und binnen dreier Monate den Entschluß ihrer Stände Lucern mitzutheilen. § 1. **b.** Da bei eingetretener Vacanz der Stelle eines **alumni supernumerarii** im helvetischen Collegium zu Mailand Appenzell, an welchem die Reihe der Wiederbesetzung ist, kein Subject zu geben hat, stellt Uri den Antrag, daß, wenn ein Ort kein Subject zu geben habe, das der Reihe nach auf dasselbe folgende die Stelle besetzen solle. Der Antrag findet Beifall und wird den Hoheiten hinterbracht. § 2. **c.** Die urnerische Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, daß ihre gn. Herren und Obern es für natürlich ansehen, daß, wenn es sich um Erneuerung oder Abänderung eines Bundes handelt, kein Ort für sich allein, sondern gemeinschaftlich mit den andern handeln solle. Man läßt es bei dem schon im Abschied der Solothurnerconferenz in diesem Sinne niedergelegten Beschlusse bewenden und betrachtet dieß als eine ausgetragene Sache. Die schwyzerische Gesandtschaft erklärt, daß ihr Stand nicht mehr in dem Bündniß mit Frankreich begriffen sei, daß sie daher nicht eintreten könne. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von Zug verdankt den übrigen Ständen die Bemühungen, welche sie dafür übernommen haben, daß ihrem Stand das burgundische Salz wieder möchte geliefert werden, und eröffnet zugleich, daß es sich bei Untersuchung der Protokolle herausgestellt habe, daß 1738 und 1742 von Frankreich ihrem Stande die Wahl gelassen worden sei, entweder das Salz zu beziehen oder dafür ein Aequivalent anzunehmen. Dieser Vorschlag sei den hohen „Gwälten" immer hinterhalten, das Geld aber angenommen worden, wie der Ambassador Beauteville versichert habe. Das sei der Grund gewesen, warum der Landmann, weil er sich immer gegen die übrigen im Bund von 1715 begriffenen Ständen im Nachtheil geglaubt habe, der Krone Frankreich und dem französischen Dienste abgeneigt gewesen sei, und warum so viele Unruhen entstanden seien. Da nun der Ambassador auf Zugs Ansuchen versprochen habe, das Salz **in natura** zu liefern oder das Aequivalent an Geld zu verabfolgen, so bedauert die Gesandtschaft, daß den übrigen Orten so oft unnöthige Bemühungen verursacht worden seien, und erklärt sich zu Gegendiensten jederzeit bereit. Die übrigen Gesandten erwidern, daß sie auch ferner bereit seien, Zug angenehme Gefälligkeiten zu erweisen. § 4. **e.** Zugs Gesandtschaft wünscht zu wissen, ob, wann und wie der in Art. 29 des Bundes von 1715 erwähnte Durchzug verlangt werden könne, und erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern es gerne wollen dabei bewenden lassen, wenn die katholischen Orte dessen enthoben zu sein erklären, da sie von den evangelischen Orten, welche dem Bunde nie beigetreten seien und einen Durchzug nie gestatten werden, ganz umgeben seien. — Ferner insistiert Zug darauf, daß in Beziehung auf Art. 5 des Bundes die katholischen Orte sich durch ein förmliches Instrument verbinden sollen, gegen einander keinen fremden Richter anzurufen, sondern nach den alten Bünden und Verträgen das Recht in der Eidgenossenschaft zu nehmen. Die übrigen Gesandten erwidern, daß man in allen Orten der im Abschied der Solothurnerconferenz niedergelegten Ansicht sei und sich dabei völlig beruhige, so daß kein Grund vorhanden sei, warum sich Zug nicht auch beruhigen sollte. Schwyz nimmt an dieser Verhandlung nicht Theil. § 5. **f.** Die Gesandtschaft von Glarus eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern in dankbarer Erinnerung an die Dienste, welche Schwyz ihrem Stande schon geleistet, ihr aufgetragen haben, den übrigen Ständen anheimzustellen, ob es nicht ersprießlich wäre, gemeinsam zu „certificieren", was sich an der katholischen Conferenz zu Solothurn zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

getragen habe. Der Ambassador habe zwar in seiner Antwort an die katholische Eidgenossenschaft gesagt, daß der neuen Einrichtung des Kriegsdienstes das Bündniß von 1715 zum Fundament diene, und daß dieselbe dem Bunde angehängt werden solle; doch sei den übrigen Gesandten bekannt, daß die Gesandten von Schwyz sich diesem Antrag sehr widersetzt haben, daß die übrigen Gesandten Schwyz zu Liebe diesen Antrag von der Hand gewiesen haben, und daß die neue Capitulation ein besonderes Werk sei und auf 25 Jahre bestimmt werden solle; daß ferner zu Handen des Standes Schwyz von den übrigen Gesandten möchte bestätigt werden, daß der Extraaufbruch von 16,000 Mann (Art. 4 des Bundes) nicht anders als von freiwilliger Werbung zu verstehen sei, was auch in Art. 3, 5 und 45 der vom König besiegelten neuen Capitulation gesagt werde; endlich daß die Gesandtschaft von Schwyz zu Solothurn in allen Punkten, welche daselbst zur Sprache gekommen, sich „recht eifrig, wahrvaterländisch und treueidgenössisch" gezeigt und ihre Instructionen mehrmals in der Sitzung habe verlesen lassen. Glarus glaubt, daß eine solche Notification zur Befestigung der Ruhe in Schwyz beitragen würde*). Die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, will das Angehörte hinterbringen, behält aber ihrem Stande alles dasjenige vor, was einem gefreiten, souveränen und gänzlich unabhängigen Stande gebührt. Die Gesandtschaft Lucerns, ebenfalls ohne Instruction, wünscht diesem Antrag einen guten Erfolg, die von Uri läßt es bei ihren Erklärungen in der allgemeinen Sitzung bewenden, die von Obwalden und die von Zug, ohne Instruction, nehmen das Angehörte ad referendum. § 6. **g.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, in welchem derselbe wiederum der Allianzerneuerung gedenkt. Beantwortung desselben, in welcher die Versicherung enthalten ist, daß die Gesandten ihren gn. Herren und Obern dessen Wünsche referieren werden. § 7. **h.** Das Restitutionsgeschäft wird, da keine günstige Gelegenheit vorhanden ist, dasselbe weiter zu betreiben, in seiner alten Lage in den Abschied genommen. § 8. **i.** Hinsichtlich der Dispensationstaxen ist Lucern der Ansicht, es wäre unpassend, auch diese Sache vor den päpstlichen Stuhl zugleich mit der Restriction der Kirchenimmunität zu bringen, sondern räth, daß, wenn ein Stand sich zu beschweren habe, dieser sich einzeln an den Nuntius wenden möchte, und daß man eine bessere Gelegenheit abwarten solle, um gemeinschaftlich zu handeln. In Folge dessen lassen die übrigen Gesandten dieses Geschäft dahingestellt, wünschen aber, daß wenigstens der Erhöhung vorgebeugt und die Taxe pro dispensatione in secundo gradu herabgesetzt werde. Lucern wird ersucht, die günstige Gelegenheit wahrzunehmen, um diese Beschwerdepunkte zu beseitigen. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 25. Landschreiberei.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 185. Katholische Herrschaften. Art. 947. Locales.

Rheinthal.

Art. 347. Locales.

*) Anm. Im Abschiede war das Votum ursprünglich auf folgende Weise gegeben: „Die Gesandtschaft von Glarus ist beauftragt in der katholischen Session einen ähnlichen Anzug zu stellen, wie Uri in der gemeinsamen einen gestellt hat, damit auch die „Verunglückten" in Schwyz wiederum getröstet werden. Dabei gedenkt Glarus nicht der Souveränität des Standes Schwyz zu nahe zu treten, sondern seine Absicht geht allein dahin, die gänzliche Beruhigung herbeizuführen und zwar alles aus freundnachbarlicher Zuneigung und im Andenken an die vielen und namhaften eidgenössischen Dienste, welche Schwyz ihrem Stande schon erwiesen habe. Sie wünscht, daß die Gesandten in Ueberlegung ziehen möchten, wie man dem Stande Schwyz die Begnadigung der Verunglückten empfehlen könnte, damit auch die ganze katholische Eidgenossenschaft dadurch beruhigt würde." — Den 30. Juli sandte der Landammann Bernold einen Expressen mit den Standesfarben an die Canzlei mit dem Befehle, es solle die Instruction von Glarus nach dem Inhalte, wie derselbe oben im Texte angegeben ist, dem Abschiede statt der in dieser Anmerkung aufgeführten Redaction einverleibt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

252.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1765.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen. Josua Hofer, Stadtschreiber.

a. Der Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 12. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern, welche im Abschied 210, lit. b., 1—15 und Absch. 229, lit. c., aufgeführt sind, werden wiederum decretiert. Schaffhausen und Appenzell steuern nichts an Speyer und Worms (8), an die Kirchen- und Schuldiener in der Churpfalz (9), an den Nachschuß von 100 Gulden für die piemontesischen und ungarischen Studenten (10), an Neureuth (11), an den Prediger Costa (15); Schaffhausen nichts an Baireuth (7), St. Gallen nichts an den Nachschuß von 100 Gulden für die piemontesischen und ungarischen Studenten (10) und für Costa (15). § 2 bis 17. **c.** Das Ansuchen der reformierten Gemeinde zu Dresden, ihr zur Erbauung eines Bethauses in Dresden behülflich zu sein, wird mit dem Vorschlag, für ein- und allemal derselben 200 Gulden in neunörtischer Repartition zu geben, **ad referendum et recommendandum** genommen. § 18. **d.** Das Begehren der Gemeinde Walldorf im Hessen-Darmstädtischen um eine Beisteuer zur Reparierung des dortigen Pfarrhauses wird abgewiesen. § 19. **e.** Da die Einregistrierung der vom König ertheilten Befreiung der Eidgenossen vom **droit d'aubaine** und der **traite foraine** bei den Parlamenten und Tribunalien noch nicht stattgefunden hat, so wird passend erachtet, im Namen der evangelischen Stände deßwegen baldmöglichst an den dermalen in Paris sich aufhaltenden Ambassador zu schreiben. § 20. **f.** Bern hatte sämmtliche Stände ersucht, darüber zu instruieren, was unter dem Ausdrucke „verfangen Gut" zu verstehen sei, welcher in dem zwischen den evangelischen Ständen im Jahr 1640 errichteten Abzugstractat vorkomme. Zu Handen der Hoheiten wird nun folgende Generaldefinition **ad referendum** genommen: „Verfangen Gut soll dasjenige „heißen, davon das Eigenthum zwar bereits angefallen, die Nutznießung aber einem andern zukommt". § 21. **g.** Der Gesandte von Mühlhausen eröffnet, welche Schritte seine Principale bei den katholischen Ständen gethan haben, um bei den Legitimations- und Bündnißconferenzen den Beisitz zu erhalten, und ersucht die evangelischen Stände deren Begehren zu unterstützen. Die Gesandten versichern Mühlhausen der Theilnahme ihrer Stände und deren Bereitwilligkeit, ihre Officien zur erwünschten Beendigung dieses Geschäftes eintreten zu lassen. § 22.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 281. Hintersäßensachen. Art. 1039. Locales. Art. 1051. Locales.
„ 888. Stifte und Klöster.

253.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Zug während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1765.

[Staatsarchiv Zürich. Anhang zum vorhergehenden Abschied.]

Die Gesandtschaft von Zug beschwert sich instructionsgemäß, daß die Wälschen, welche Vieh in ihrem Gebiete kaufen, zu Brunnen aufgehalten, daß dagegen diejenigen, welche im Schwyzergebiet Vieh gekauft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haben, vorher mit ihrem Vieh über den See geführt werden. Die Folge davon sei, daß die Wälschen in ihrem Lande weniger Vieh kaufen. Die Gesandtschaft Zugs ersucht die schwyzerische, diese Beschwerde vor die Landsgemeinde zu bringen, um Anordnungen treffen zu lassen, welche die ehemalige den Tractaten entsprechende Uebung wieder herstelle; ihrem Ansuchen schließt sich auch die zürcherische an, die schwyzerische ist ohne Instruction.

254.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Gams, 11. und 12. Juli 1765.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Felix Abyberg, Siebner; Johann Balthasar Martin, Landvogt. Glarus. Bartholomäus Martin, Alt-Landammann; Jost Fridolin Freuler, Pannerherr.

Veranlassung zu dieser Conferenz waren die in den Gemeinden Gams und Hohensax kurz vorher wegen der Pfarrwahl entstandenen Unruhen.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Gaster.
Art. 132 bis 145.

255.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 22. bis 31. Juli 1765.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Leu, Felix Nüscheler. Bern. Johann Rudolf Kirchberger, David Salomon von Wattenwyl. Glarus. Johann Leonhard Bernold, Johann Kaspar Schindler.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 14. Abzug.

Art. 23. Justizsachen.

Art. 35. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 7. Beeidigung von Beamten.
" 41. Amtsrechnung.
" 121. Polizeiliches.
" 182. Judicatur.

Art. 263. Münzwesen.
" 330. Straßenwesen.
" 346. "
" 351. "

Art. 392. Zölle, Geleit, Weggelder.
" 424. Stifte und Klöster.
" 444. " " "
" 540. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.
" 42. Amtsrechnung.
" 63. Landschreiber.

Art. 81. Landrecht.
" 97. Polizeiliches.
" 116. "

Art. 156. Ohmgeld.
" 168. Straßenwesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

256.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1765.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johann Rudolf Werdmüller von Elgg, des Raths. Bern. Beat Sigmund Ougsburger, Seckelmeister. Lucern. Joseph Valentin Meyer, des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann. Schwyz. Franz Dominicus Pfyl, Landammann. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Alt-Landammann und Pannerherr. Zug. Johann Peter Zürcher. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Ritter, Alt-Landammann. Basel. Johann Rudolf Passavant, des Raths. Freiburg. Joseph Niklaus Ufleger, des Raths. Solothurn. Franz Joseph Schwaller, der Aeltern Räthe. Schaffhausen. Niklaus Alexander Jeremias Peyer im Hof.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 37. Landvogt.
„ 73. Vicinat.
„ 123. Polizeiliches.
„ 189. Justizsachen.
Art. 207. Justizsachen.
„ 240. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 251. Zollsachen.
„ 272. Kirchensachen.

Lauis und Mendris.

Art. 17. Polizeiliches.
Art. 21. Justizsachen.

Lauis.

Art. 36. Landvogt.
„ 44. Fiscale.
„ 70. Territorialverletzung.
„ 79. Vicinat.
Art. 131. Polizeiliches.
„ 139. „
„ 163. Justizsachen.
„ 175. Salzsachen.
Art. 212. Zollsachen.
„ 257. Locales.
„ 258. „
„ 274. „

Mendris.

Art. 332. Abgaben.

257.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1765.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 199. Justizsachen.

Luggarus und Mainthal.

Art. 10. Kammerrechnung.

Luggarus.

Art. 31. Landvogt.
„ 74. Polizeiliches.
„ 76. „
Art. 96. Justizsachen.
„ 117. Münzwesen.
Art. 133. Zollsachen.
„ 148. „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

258.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 2. October 1765.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Stephan Sartor, des Raths. Schwyz. Martin Werner Städelin. Nidwalden. Melchior Remigius Würsch, Landschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 367 bis 376.

259.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 2. bis 27. September 1765.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte. Bern. Karl Emanuel von Bonstetten, Seckelmeister wälscher Lande und des Raths; Rudolf Manuel, des Raths. Freiburg. Niklaus Rämi, Amtsseckelmeister und des Raths; Franz Tobias Raphael von Castella, des Großen Raths und Staatsschreiber.

a. Die Amtleute von Lucens und Surpierre stellen den Gesandten vor, wie nöthig es sei, die Broye zwischen diesen beiden Aemtern zur Verhütung größern Schadens einzudämmen und durch Kanäle das Wasser sicherer abzuführen. Die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens wird eingesehen und den Hoheiten hinterbracht. Den Amtleuten von Lucens und Surpierre wird sofort aufgetragen, einen Bericht einzuschicken, wo, durch wen und auf welche Weise diese Arbeit vorzunehmen sei und wie viel sie koste; ob die Gemeinden im Stande seien, ohne obrigkeitlichen Zuschuß dieselbe auszuführen, und auch einen Plan beizulegen. § 35.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 49 bis 54.
Schwarzenburg.
Art. 166.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 315 bis 327.
Grandson.
Art. 476 bis 481.
Murten.
Art. 744 bis 759.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

260.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Wolfsgrub, Wald und Rapperswyl, 16. bis ? September 1765.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Felix Rüscheler, Statthalter; Konrad Heidegger, des Raths von Freier Wahl und Seckelmeister. Schwyz. Johann Joseph Victor Hedlinger, des Raths und Landsstatthalter. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Alt-Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach.

Art. 77 bis 81.

261.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 16. bis 19. Januar 1766.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Franz Xaver Würner, Landsfürsprech; Johann Balthasar Martin, des Raths, an der Stelle von Joseph Anton Reding von Biberegg sel., des Landvogts im Gaster. Glarus. Johann Jakob Blumer, des Gemeinen Raths; Joseph Franz Ulrich Bernold, des Gemeinen Raths, Landvogt zu Uznach.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach.

Art. 82 bis 87.

262.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, 21. bis 23. Januar 1766.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Uznach.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Gaster.

Art. 146 bis 150.

263.

Mediation von Frankreich, Zürich und Bern in Genf.

13. März 1766 bis 15. Januar 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Frankreich. De Beauteville, Ritter, königlich französischer Botschafter in der Eidgenossenschaft. Zürich. Heinrich Escher von Kefikon, Statthalter; Konrad Heidegger, Seckelmeister und des Raths

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Freier Wahl. Bern. Beat Sigmund Ougsburger, Alt-Venner und Seckelmeister wälscher Lande, des Raths; Friedrich Sinner, des Raths.

a. Die Hoffnung, welche man beim Zustandekommen der Mediation von 1738 gehabt hatte, daß die innern Unruhen in Genf auf lange Zeit beseitigt seien, gieng nicht in Erfüllung. Im Jahr 1763 fiengen die Bürger an „Repräsentationen" zu machen, und die Gegenstände derselben riefen eine Menge Druckschriften hervor, welche den Parteigeist je länger desto mehr steigerten. Auf den höchsten Grad stieg die Parteiung am Ende des Jahres 1765 und zu Anfang des Jahres 1766, als der Conseil général die zu den höchsten Aemtern der Republik Vorgeschlagenen verwarf und der Kleine Rath den 6. Januar die Garantie der Krone Frankreichs und der Stände Zürich und Bern anrief. Den 20. März zogen die Mediatoren von Zürich und Bern in Genf ein; der französische Botschafter war einige Tage vorher schon eingetroffen. — Nachdem das Ceremoniel verabredet und die gegenseitigen Besuche der Mediatoren und der genferischen Behörden und Corporationen gemacht waren, wurde am 25. März die erste Sitzung gehalten. Nach Verlesung der Vollmachten der Mediatoren, die sich dadurch von einander unterschieden, daß der französische Ambassador mehr als Garant, die Gesandten von Zürich und Bern mehr als Mediatoren zu handeln bevollmächtigt waren, wird einmüthig als das beste Mittel, die Eintracht herzustellen, erklärt, die guten Officien dem Mittel der Garantie vorzuziehen. Bei der Berathung, auf was für eine Weise man die Beschwerden entgegennehmen wolle, ob durch Deputierte, welche die Bürgerschaft zu erwählen habe, oder ob man alle Bürger durch Repräsentanten, so viele derselben erscheinen, anhören wolle, entschied man sich endlich dafür, durch eine Declaration die Bürger einzuladen, jeder allein oder mehrere miteinander ihre Beschwerden und Forderungen den Mediatoren schriftlich oder mündlich zu eröffnen; dabei wird aber noch zu Protokoll genommen, daß die Bürger-Repräsentanten sollen befugt sein, ihre Gesinnungen einander mitzutheilen und jeder für sich oder auch für andere dieselben der Mediation in gebührender Weise zukommen zu lassen. Der Kleine Rath, welcher die Mediation angerufen, hatte bereits eine Commission von vier Mitgliedern erwählt, welche dessen Klagen den Mediatoren vorbringen und Information ertheilen sollten. Ein die Beschwerden und Forderungen enthaltendes Memorial gab diese Commission schon den 26. März den Mediatoren ein. Die Bürgerschaft war anfangs mit jener Verordnung nicht zufrieden; auf beruhigende Vorstellungen der Mediatoren aber erschienen den 14. April ungefähr 830 Personen vor den Mediatoren. Vier und zwanzig waren mit einem Sprecher als Repräsentanten von den Bürgern bezeichnet worden, deren Beschwerden den Mediatoren vorzutragen. Alle 830 giengen dann paarweise an den Mediatoren vorbei. § 1 bis 3. **b.** In der Sitzung vom 16. April, in welcher man sich über den weitern Gang der Mediation besprach, redete der Ambassador von der schon jetzt vorzunehmenden Justification der Handlungen des Raths; den Gesandten aber schien dieselbe noch nicht an der Zeit zu sein; man vereinigte sich dahin, vorerst die Beschwerden der Bürgerrepräsentanten zu erwarten. Der Rath ersuchte indessen durch den Syndic Buisson die Mediation, über die Wahl der Syndics, welche der Kleine und der Große Rath bis zur Ankunft der Mediatoren verschoben habe, etwas zu verfügen, da der Conseil général diese Verschiebung als einen Eingriff in seine Rechte ansehe und sich darüber beschwere. In Folge von Unterredungen mit der Commission des Kleinen Rathes wird einmüthig beschlossen, dem Rathe den Avis zuzustellen, daß die Mediatoren nöthig finden, daß alle Elections suspendiert bleiben und zum Behuf derselben kein Conseil général gehalten werde, bis die Mediatoren es den Umständen angemessen finden, jedoch alles ohne Consequenz. Dem Kleinen und dem Großen Rathe überlassen sie es aber zu beschließen, diesem Avis zu folgen. Dieser Beschluß rief bei den Bürgerrepräsentanten Unzufriedenheit hervor, da nach ihrer Ansicht der Entschluß des Kleinen und des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Großen Rathes nebst dem Avis der Mediatoren vermöge der genferischen Constitution dem Conseil général vorgetragen werden sollte. Die Bürgerrepräsentanten ließen sich aber darüber von den Mediatoren beruhigen. § 4. **c.** Da die vielen Druckschriften über den dermaligen Streit nicht wenig zu der Erhitzung der Gemüther beitrugen, so finden sich die Mediatoren bewogen, den Commissarien des Volks anzusinnen, nichts mehr über die schwebenden Streitigkeiten drucken zu lassen. Nachdem aber dennoch einer der Natifs eine kleine Rede, welche an die Mediatoren gehalten worden war, durch den Druck veröffentlicht hatte, so verlangen die Mediatoren vom Rathe, er solle ein Mandat publicieren, welches den Druck von Schriften über die schwebenden Streitigkeiten verbiete. Dieß geschah wirklich den 29. April. § 5. **d.** Den 22. April übergeben die vier und zwanzig Commissäre ihr erstes Memoire, in welchem sie zu beweisen suchen, daß der Rath keine hinlänglichen Gründe gehabt habe, die Garantie anzurufen; ferner wünschen sie, daß ihnen das Originaledict von 1568 mitgetheilt werden möchte, weil sie glauben, daß in dem Eid der Syndics stehe: **Nous promettons de faire observer ce qui est contenu en l'office des Conseillers**, anstatt daß der gedruckte Eid sage: **nous promettons de faire *et* observer.** In Folge der vom Rathe eingezogenen Informationen stellt es sich heraus, daß in dem ältesten Manuscripte, welches wahrscheinlich das Original sei, und in einer uralten englischen Uebersetzung *et* enthalten sei. Da dieses Memorial, so wie auch ein zweites, allzuweitläufig ist, werden die Commissarien aufgefordert, ein gedrängtes Tableau ihrer Griefs bald möglichst einzugeben. § 6. **e.** Der Commission des Raths wird das zweite Memorial der Repräsentanten übergeben, welches sich über die **emprisonnements** verbreitet und zugleich auch das Verlangen der Mediatoren eröffnet, der Kleine Rath möchte nach dem gerechten Begehren der Repräsentanten an der Projectierung eines **Code de loix** laut des Art. 42 der Mediation von 1738 unausgesetzt arbeiten. Obgleich der Rath seine Bedenken dagegen äußerte und glaubte, daß der Druck der das Publicum interessierenden Reglemente genüge, so bestanden die Mediatoren darauf, daß ein neuer **Code de loix** verfertigt werden müsse, der alle Edicte und Reglemente, welche noch in Kraft bestehen, enthalte, und das mit Beschleunigung, damit die Sanction und Publication desselben noch in Anwesenheit der Mediatoren stattfinden könne. § 7. **f.** Nachdem durch das Tableau der Griefs alle Beschwerdepunkte bekannt geworden waren, vereinigen sich die Mediatoren dahin, über alle einzelnen Streitpunkte Auskunftsmittel zu projectieren und zu trachten beide Parteien zu deren Annahme zu bereden und, wenn die Annahme nicht erfolgen sollte, die höchsten und hohen Principale davon zu benachrichtigen, welche in diesem Fall ihnen den Befehl als Garants zu handeln geben würden. Der französische Ambassador ersucht nun die Mediatoren von Zürich und Bern, mit dem Artikel **des emprisonnements** den Anfang zu machen. Das Project darüber erhält vom Ambassador die Zustimmung. Als aber die Mediatoren mit der Berathung der übrigen Punkte beschäftigt waren, und auch das Project in Betreff des sogenannten **droit négatif** und der Wahl der Syndics dem Herrn von Beauteville eingegeben und letzteres von ihm gebilligt worden war, erklärte derselbe sich mit dem von den Mediatoren von Zürich und Bern eingeschlagenen Weg nicht einverstanden, sondern es müsse vor allem eine Justification des Magistrats publiciert werden, und behauptet in einem Memoire, daß ihre Aufgabe sei: **juger, négocier et garantir**, indem er die in dem **acte de garantie** von 1738 enthaltenen Worte: **après avoir préalablement employé leurs bons et communs offices** dahin erklärt, daß man zu Annahme des Ausspruches oder des Urtheils in Kraft der Garantie zuerst Vorstellungen und Ermahnungen, sich demselben zu unterwerfen, anwenden solle, ehe man mit Gewalt der Waffen dazu zwinge. Trotz den von den Mediatoren Zürichs und Berns gemachten Gegenvorstellungen beharrt der Ambassador auf seiner Ansicht, so daß sich die Mediatoren von Bern zu dem Vorschlag einer De-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

claration herbeilassen, welche blos eine Justification des Raths von den in Schriften und Büchern ausgestreuten falschen Zulagen enthalten sollte. Den 2. Juni erklärt de Beauteville, daß er soeben die positive Instruction erhalten habe, daß vor allem ein Jugement und eine Justification des Raths auszufertigen sei, und daß den Commissarien der Repräsentanten anzuzeigen sei, daß sie bis zu einer bestimmten Zeit alle ihre Informationen der Mediation zustellen sollen, worauf ihre Chargen aufhören müßten. Zugleich kam auch der Rath mit einem Ansuchen um eine vorläufige Justification ein. Da nun der französische Ambassador sich gefallen ließ, diese Declaration so einzurichten, daß sie keine Beurtheilung der Fondements der Streitigkeiten enthielt, so wurde an die Ausarbeitung derselben geschritten. Während die Mediatoren in derselben nur eine Justification ohne jugement der Repräsentationen haben wollten, drang Beauteville immer auf eine Art von jugement, so daß die Vereinigung unmöglich wurde. Nachdem aber der Rath erklären ließ, daß seine Ehre eine vorläufige auf ein Urtheil gegründete Declaration erheische, so verlangte der Ambassador, daß sofort sein Project den Ständen überschickt werden möchte. Dieß geschah den 11. Juni. Die Gesandten Berns reisten nach Bern ab, um ihren Hoheiten mündliche Erläuterungen zu geben. Wie unterdessen in Genf bekannt wurde, daß man damit umgehe, eine Justification des Rathes zu erlassen, entstand Aufregung unter der Bürgerschaft. Die Commissäre übergeben an den Ambassador und die Mediatoren von Zürich und Bern eine Repräsentation, in welcher sie beweisen wollten, daß eine solche Declaration den im acte de garantie von 1738 genannten bons offices nicht gemäß sei, und bitten, diese Repräsentation den Hoheiten mitzutheilen. Da aber in derselben ungeziemende Ausdrücke vorkamen, machte Beauteville den Commissarien ernste Vorwürfe. Die Repräsentation wird den Commissarien unter Bezeugung des Mißfallens zurückgegeben. Das Project der Declaration wird von Zürich und Bern mit einigen Abänderungen genehmigt, aber nicht zur Ausführung gebracht, da sich neue Schwierigkeiten dagegen erhoben. Ein zweites Project erhält von Zürich und Bern die Ratification und wird von allen Mediatoren unterschrieben und der Commission des Raths zu beliebiger Publication zugestellt. Diese Declaration wird vor Klein- und Großrath verlesen, eine Abschrift den Commissären vor der Publication zugestellt mit der Ermahnung, daß sie ihren Mitbürgern friedliebende Gesinnungen beibringen sollen, damit die Gesandten nicht genöthigt würden als Garants statt als Mediatoren zu handeln. § 8.

g. In Folge des Todes des Seigneur Lieutenant Galiffe fragt die Commission des Raths an, ob die Stelle eines Kleinraths besetzt werden solle, ehe die Lieutenantsstelle besetzt sei. Es wird ihr geantwortet, entweder solle man zuerst die Wahl eines Lieutenants vornehmen und dann die vacant gewordene Stelle im Kleinen Rath besetzen, oder aber beide Wahlen, wie die der Syndics, ausstellen. Der Rath befolgte das Letztere. § 9.

h. In Carouge wurde den 20. Juli ein Libell verkauft, betitelt: Dictionnaire des Négatifs, in welchem 178 Personen dem Alphabet nach unter Verläumdungen aufgeführt und insolente Ausdrücke gegen de Beauteville enthalten waren. Der Rath setzte einen Preis von 2000 Thalern auf die Entdeckung des Autors, die Commissäre drückten den Mediatoren ihren Abscheu gegen dieses Libell aus. Endlich flüchtete sich ein gewisser Lamende aus der Stadt und bekannte sich beim Weggehen zur Autorschaft. Er wurde in contumaciam verurtheilt, eine Kerze in der Hand durch die Stadt zu tragen, öffentlich vor dem Rathhaus um Verzeihung zu bitten und auf immer von genferischem Boden verbannt zu sein. Das Erste wurde in effigie an ihm exequiert. § 10.

i. Da durch jene Justification der leitende Faden der Negotiation verloren worden, mußte von neuem über die Mittel der Conciliation berathen werden. Das Tableau der Griefs wurde von den Mediatoren Zürichs und Berns Punkt für Punkt durchberathen; dabei leiteten dieselben folgende Gesichtspunkte. Man kam zur Einsicht, daß in der nicht hinlänglich klaren Bezeichnung der Attribute der drei ordres de l'état,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche vereinigt den Conseil général bilden, eine Quelle von Uneinigkeit zu suchen sei, ferner auch in dem Umstand, daß die an der Regierung theilnehmenden und die andern reichen Familien in einem Quartier bei einander wohnen und sich von den übrigen Bürgern absondern, wodurch Begriffe von Distinctionen unter den verschiedenen Klassen der Bürger eingeführt würden, die um so gefährlicher für die Ruhe der Republik und für das gegenseitige Zutrauen seien, da im Conseil général die constitutionelle Gleichheit aller Bürger jedem vor Augen trete. Diesen beiden Uebelständen suchen nun die Mediatoren dadurch abzuhelfen, daß sie die unter den verschiedenen ordres de l'état waltenden Streitigkeiten beizulegen, die Sönderung der Bürger aufzuheben und zu diesem Zwecke dem Großen Rath, bei welchem mehr die ganze Bürgerschaft betheiligt ist, eine größere Activität zu geben, überhaupt durch gute Ordnungen und milde Gesetze die Streitigkeiten beizulegen und das gegenseitige Zutrauen herbeizuführen sich Mühe geben. Am 26. August wird daher dem Herrn von Beauteville ein nach diesen Gesichtspunkten ausgearbeitetes Conciliationsproject übergeben. Dasselbe erhält dessen Zustimmung mit Ausnahme der Artikel 6 und 7 über das droit négatif. Ueber diesen Punkt schlägt der Ambassador ein anderes Project vor. Nach Berathung und Annahme desselben wird das ganze Conciliationsproject den Ständen und nach Versailles durch den Chevalier Taules abgeschickt. § 11. **k.** Während dieser Verhandlungen ereignete sich ein Zwischenfall, welcher leicht von schweren Folgen hätte sein können. Ein Genfer, Namens Tuilliers, welcher gegen die Seigneurie respectlose Ausdrücke sollte ausgestoßen haben, sollte auf einen Beschluß des Rathes hin in die Gefangenschaft sich begeben. In Folge dessen große Bewegung und Volksauflauf vor dem Hause des Tuilliers. Die Commissarien der Repräsentanten baten die Syndics, die Gefangensetzung nicht auszuführen; vergebens; auch die Mediatoren von Zürich und Bern erklärten ihnen, daß dem Rechte der Lauf müsse gelassen werden, und forderten sie auf, das Volk zu beschwichtigen. Gegen Abend gelang es ihnen. Den 5. September wurde Tuilliers aus der Gefangenschaft wieder entlassen. § 12. **l.** Am 1. October kam die Ratification des Conciliationsprojectes von Zürich, den 28. von Bern und den 29. von Versailles. Der Herzog von Choiseul wünschte noch einige Abänderungen im Eingang und im Schluß, im acte de garantie und im acte d'oubli und die Beseitigung der vier und zwanzig Commissarien des Volks, welche Punkte Stoff zu verschiedenen Berathungen geben. Dazu kam noch eine andere wichtige Materie. Die Natifs, welche etwa zwei Drittel der Einwohner Genfs ausmachten, hatten, um bei diesem Anlasse ihre Freiheit zu vermehren, schon den 24. April den Mediatoren ein Memorial eingegeben, in welchem sie dieselben um ihre Vermittlung zu Erlangung von drei Punkten ansuchten: 1) Man möchte die ihnen durch die Mediation von 1738 gegebene Erlaubniß, Handwerke zu betreiben, auch auf das Geschäft der Chirurgie, Apothekerei, Zuckerbäckerei und das Notariat ausdehnen; 2) man möchte ihnen zur Erlangung des Bürgerrechts einigen Vorzug vor den Fremden bewilligen; 3) daß sie die bestimmte Summe Gelds für das Recht, Meister eines Handwerks zu werden, erst nach Verfluß der Lehrjahre und nicht bei der Aufdingung eines Lehrknaben bezahlen müssen. Die Mediatoren wiesen aber diese Natifs mit ihrem Memorial an den Rath, da ihnen diese Gegenstände nicht in ihre Competenz zu gehören schienen. In Beziehung auf 1 und 3 willfahrte ihnen der Rath. Nachdem nun aber die Natifs im August nochmals mit dem zweiten Ansuchen und noch mit andern die Handelschaft und ihre politische Stellung betreffenden Wünschen beim Rathe einkamen, bat der Rath die Mediation um ihre Ansicht. Diese gieng dahin, man solle den Natifs dasjenige bestätigen, was sie bisher genossen, und in Beziehung eines Vorzugs zur Erlangung des Bürgerrechts vor den Fremden die unverfängliche Versicherung geben, daß der Rath bei Annahme neuer Bürger stets geneigt sein werde, diejenigen von ihnen, welche es durch ihre Aufführung verdienten, mit vorzüglicher Milde zu betrachten; in Beziehung aber auf Erweiterung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihrer politischen Freiheiten solle man sie gänzlich abweisen. Da aber die Bestimmung der Rechtsame, wie weit dieselbe für den Verkauf der Waaren ihres Handwerkes an Fremde sich erstrecke, keine genaue war, und der Rath befürchtete, daß das Versprechen einer milden Betrachtung bei der Bewerbung der Natifs um das Bürgerrecht in denselben die Hoffnung eines verminderten Preises erwecken möchte, die Erfahrung aber gezeigt habe, daß die Annahme vieler solcher neuen Bürger der Republik nicht viel Gutes gebracht habe, so rathen die Mediatoren, indem sie in Beziehung auf die Annahme vieler solcher mit dem Rathe einverstanden sind, vor Verfluß einer gewissen Zeit keine neuen Bürger anzunehmen, dann sich zu berathen, ob es gut sei, keinem oder nur einer bestimmten Anzahl das Bürgerrecht zu ertheilen, im letztern Falle den Verdientesten unter den Natifs es unter mildern Bedingungen zu geben. Da aber eine Abänderung der bisherigen Methode dem Rathe mit Schwierigkeiten verbunden zu sein scheint, so ersucht er die Mediatoren, in den Conciliationsmitteln den Natifs ihre Rechtsame zu bestimmen und fernern Forderungen kräftigst vorzubeugen. Während die Mediatoren von Zürich und Bern dieß als nicht in ihre Competenz gehörig verweigern, unterstützt de Beauteville das Verlangen des Raths, und nachdem er erklärt hatte, daß er sich mit den Mediatoren wegen der vom Herzog von Choiseul verlangten Abänderungen vereinigen werde, wenn man eine Bestimmung wegen der Natifs in den Conciliationsplan aufnehme, wird dieser Vorschlag angenommen und das Project den 11. November den Ständen zur Ratification eingesandt. § 13. **m.** Den 16. November sollte nach den genferischen Gesetzen nebst der Bestimmung des Weinpreises die Wahl des **Procureur général** und der **Auditeurs** durch den **Conseil général** vorgenommen werden. Die Mediatoren waren der Ansicht, daß diese Wahlen aufgeschoben werden sollten, und ihnen pflichteten der Kleine und der Große Rath bei. Die Bürger aber verlangten von den Syndics, daß die Wahl der **Auditeurs** vorgenommen werde, da wegen dieser niemals ein Streit gewaltet habe. Nachdem die Commissarien den Mediatoren eine Abschrift der den Syndics deßwegen eingegebenen Memoires übergeben hatten, gab ihnen de Beauteville im Namen der Mediatoren eine schriftliche Antwort, durch welche die Bürgerschaft wieder beruhigt wurde. Den 16. November wurde der Weinpreis im **Conseil général** ohne Störung bestimmt. § 14. **n.** Nachdem am 21. November von Zürich und Bern die Ratification der letzten Artikel eingetroffen war, werden den 24. November die vier Exemplare des Mediationplanes von sämmtlichen Mediatoren unterzeichnet und besiegelt, ein Exemplar dem ersten Syndic Gallatin zugestellt, der Druck desselben angeordnet. Den 24. November wurde derselbe vor dem Kleinen und dem Großen Rathe verlesen, sowie auch vor der **Compagnie des pasteurs.** Die gedruckten Exemplare wurden den 27. November durch die **Dixeniers** der Bürgerschaft ausgetheilt. An eben demselben Tage gab der Kleine Rath einstimmig, am 2. December der Große Rath mit Ausnahme von zwei Stimmen (andere drei Mitglieder stimmten gar nicht) ihre Genehmigung, und beide schickten eine Abordnung an die Mediatoren, um denselben ihren Dank auszusprechen. Der **Conseil général** wurde auf den 15. December angesetzt. § 15. **o.** Daß die Gefahr für Genf sich vergrößern werde, wenn das Conciliationsproject verworfen werden sollte, zeigte sich aus Aeußerungen des französischen Hofes. Der Herzog von Choiseul beschied nämlich zwanzig in Paris sich aufhaltende Genfer zu sich und erklärte denselben, daß der König, wenn die Conciliation verworfen werde, alle in Frankreich befindlichen Genfer wegschicken und den Genfern das Commercium im ganzen Lande untersagen werde. Wie sich die Nachricht davon in Genf verbreitete, behauptete anfangs de Beauteville, diese Nachricht beruhe auf einem Mißverständnisse, später aber erklärte er in einer Conferenz, es sei ein gewisser Lenieps aus Genf, welcher vor vierzig Jahren mit Micheli du Crest bannisiert worden, wegen ungebührlicher Reden gegen die Mediation arretiert und in die Bastille geführt worden. Unter seinen Papieren sei ein Plan von Rousseau, Briefe und Schriften von Genfern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gefunden worden, welche darauf ausgehen, die genferische Constitution über den Haufen zu werfen und die Annahme des Conciliationsplanes zu verhindern. Er fügte bei, daß er vom Herzog von Choiseul die Ordre empfangen habe, zu erklären, daß im Fall der Verwerfung des Conciliationsplanes die Fehlbaren gestraft und das Commercium in Frankreich werde verboten werden. Dasselbe eröffnete er auch den Commissarien. § 16. **p.** Obgleich nun die Mediatoren von Zürich und Bern die Commissarien und die Repräsentanten, 670 an der Zahl, zu sich beschieden und sie zur Annahme ermahnten, über Grundlosigkeit der in der Stadt herumgebotenen Gerüchte sie zu belehren suchten und ihnen die Gefahren vorstellten, in welche Genf gerathen würde, wenn es die Conciliation verwürfe; obgleich sie ferner durch Veröffentlichung von Erläuterungen zu dem Conciliationsplan, welche auch von de Beauteville und dem Kleinen und dem Großen Rath genehmigt worden, die Genfer zu belehren suchten, wurde derselbe doch den 15. December im **Conseil général** mit 1095 gegen 515 Stimmen verworfen. § 17 bis 19. **q.** Schon vor der Verwerfung hatte de Beauteville darauf angetragen, daß, wenn dieselbe eintrete, ein **Jugement de garantie** unter Vorbehalt der Ratification durch die Hoheiten abgeschlossen werden sollte, und hatte erklärt, daß der König entschlossen sei, zu keinen weitern Conciliationsprojecten Hand zu bieten, sondern in der Eigenschaft als Garant zu entscheiden. Die Mediatoren von Zürich und Bern machten den Vorschlag, einen **Préavis** abzufassen, über welche Punkte die Garantie ihre Erklärung vorerst abgeben solle. Diesem Vorschlag trat der Ambassador bei. Dieser **Préavis** enthielt die Erklärung, daß durch die Verwerfung des Conciliationsprojectes die Conciliationsmittel erschöpft seien, daß das Reglement von 1738 in seiner Kraft verbleibe, daß über die streitigen Artikel desselben die Garantie eine Erklärung geben müsse, daß diese Erklärung aber sich nur über die Wahl der Syndics und das **droit négatif** verbunden mit der Wirkung der Repräsentationen erstrecken werde, da dadurch die andern Streitigkeiten von selbst dahin fallen würden; daß diese Erklärung im Namen der Hoheiten selbst gegeben werden solle. Endlich glaube man, daß es angemessen sei, die Mediation zurückzuberufen. Mit der Abberufung erklärte sich de Beauteville nicht einverstanden. Dieser **Préavis** wurde dann den Hoheiten überschickt; zugleich sandte der Ambassador auch Schreiben an die Stände ab, die er vom Herzog von Choiseul für dieselben empfangen hatte mit dem Auftrag, sie abzusenden, wenn die Conciliation verworfen werde. § 20. **r.** Den 22. December übergeben 550 Bürger den Syndics eine Repräsentation des Inhalts, der Rath möchte sich mit ihnen über ihre Streitigkeiten vergleichen; einige Commissäre ersuchen zugleich die Mediatoren, ihr Gesuch bei dem Rathe zu unterstützen. Es wird ihnen geantwortet, durch den Beschluß des **Conseil général** seien die Verrichtungen der Mediatoren zu Ende; in Weiteres könnten sie sich nicht einlassen. Der Rath giebt zur Antwort, durch Annahme des Conciliationsprojectes von seiner Seite habe er seine Begierde nach Friede hinlänglich gezeigt; ihre Constitution habe das Glück, von der Krone Frankreich und von Zürich und Bern garantiert zu sein; dermalen lägen die Streitigkeiten in deren Händen, und es liege im Interesse der Republik, dieselben zur Beilegung diesen Händen zu überlassen. § 21. **s.** Den 30. December zeigt de Beauteville den Mediatoren von Zürich und Bern an, daß er den Befehl erhalten habe, Genf in Zeit von vier und zwanzig Stunden zu verlassen und die Stände einzuladen, zu Ausfällung des Urtheils über die genferischen Streitigkeiten in Kraft des **acte de garantie** ihre Abgeordneten nach Solothurn zu schicken; unterdessen solle alles **in statu quo** bleiben, und der König nehme alle Glieder des Gouvernements und diejenigen, welche auf dessen Seite stehen, für ihre Personen und Güter in Schutz. Daraufhin großer Schrecken in Genf; Mitglieder des Kleinen und des Großen Raths verlassen die Stadt, insbesondere viele Weiber; Hausrath und Silbergeschirr werden weggeführt. Die Mediatoren suchen zu beschwichtigen; die Bewegung aber steigert sich noch, als die Nachricht kommt, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

französische Truppen an die Grenzen rücken, um das Commercium aufzuheben, und daß sogar die Ausfuhr aller Lebensmittel aus Frankreich verboten werde und kein Genfer den französischen Boden betreten dürfe, wenn er nicht einen vom französischen Residenten ausgestellten Paß habe; und ein solcher durfte nur den Anhängern des Magistrats gegeben werden. Umgekehrt wurde auch in den benachbarten Orten Frankreichs allen Bewohnern Handel und Wandel mit Genf und der Verkauf von Lebensmitteln vom Truppencommandanten untersagt. § 22. **t.** Den 5. Januar 1767 erhalten die Mediatoren von Zürich und Bern ihre Zurückberufung. Vor ihrer Abreise erlassen sie noch eine Declaration an den Rath zur Publication, welche dazu dienen sollte, die Ruhe und Sicherheit aller Stände bis zum Austrag der Streitigkeiten zu befestigen. Das Ansuchen einiger Commissäre, die Stände möchten jemanden nach Genf senden, der im Stande wäre unparteiischen Bericht von ihrer Aufführung zu ertheilen, wollen die Mediatoren ihren Hoheiten vorlegen. Dem Ansuchen des Raths, sie möchten ihre Abreise verschieben, bis die französischen Truppen an die Grenzen gerückt seien, entsprechen die Mediatoren nicht. Die von Bern reisen den 7. Januar Nachmittags, die von Zürich den 8. ohne alle Ceremonialien von Genf ab. In Bern traten die Mediatoren beider Stände mit dem Geheimen Rathe zu einer Conferenz über den künftig einzuschlagenden Weg zusammen. Man kam dabei auf die im Préavis niedergelegten Gedanken zurück. § 24. **u.** Im Laufe der Mediation hatte sich den Mediatoren der Gedanke aufgedrängt, daß der Aufenthalt in Genf die Mediation nur erschwere, und die Ueberzeugung in ihnen hervorgerufen, daß es zweckmäßiger sei, künftig in einer andern Stadt die Mediation vorzunehmen, wo man dem Treiben der Parteien ferne sei. Ferner schien es den Mediatoren der Billigkeit und selbst der Politik angemessener, daß künftig die durch eine solche Mediation verursachten Kosten nicht mehr von den Ständen, sondern von den Genfern sollten getragen werden, da dieß auch ein Mittel sein könnte, bei einem Volk, das den Werth des Geldes vorzüglich schätze, Unruhen vorzubeugen. Diese Gedanken wurden in der Conferenz zu Bern von den Mediatoren vorgetragen. § 25.

264.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 27. Mai bis 1. Juni 1766.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Heinrich Ignatius Strübin, Landsfürsprech; Joseph Anton Kännel, des Raths, Landvogt zu Uznach; Johann Balthasar Martin, des Raths, Landvogt im Gaster an der Stelle des verstorbenen Landvogts Joseph Anton Reding von Biberegg. Glarus. Johann Jakob Blumer; Joseph Franz Ulrich Bernold; Kaspar Joseph Hauser, alle des Gemeinen Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach.

Art. 88 bis 95.

265.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, 9. bis 13. Juni 1766.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Uznach.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Gaster.

Art. 151 bis 155.

266.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 7. bis 23. Juli 1766.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Burgermeister; Johann Jakob Schwerzenbach, des Raths und Alt-Obmann. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Rudolf Manuel, des Raths. Lucern. Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Schultheiß und Pannerherr; Karl Joseph Rudolf Benedict Mohr, des Raths. Uri. Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Landammann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Dominicus Pfyl, Landammann; Aloysius Weber, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Jakob Franz Stulz, Med. Dr., Landammann; Stanislaus Aloysius Christen, Alt-Landammann, beide von Nidwalden. Zug. Xaver Zürcher, des Raths; Beat Joseph Stocker, Seckelmeister. Glarus. Johann Kaspar Schindler, Landammann; Baron Anton Fridolin Joseph Tschudi, Landsstatthalter. Basel. Isaak Hagenbach, Burgermeister; Achilles Leißler, des Raths und Deputat. Freiburg. Franz Philipp Reiff von Cugy, Alt-Seckelmeister; Niklaus Rämi, Amts-Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Schwaller, Schultheiß; Johann Victor Lorenz Aregger, Stadtvenner. Schaffhausen. Johann Christoph Schalch, Burgermeister; David Meyer, Statthalter. Appenzell. Joseph Suter, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, des Geheimen Raths und Obervogt. Stadt St. Gallen. Heinrich Schlumpf, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Complimentschreiben des Ambassadors, an alle Stände mit Ausnahme von Schwyz adressiert und durch den Ambassadesecretär überbracht. Beantwortung. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 4. **e.** Münzwesen. Es wird die Bestimmung im Abschied 250, lit. e. 4, genehmigt und demnach festgesetzt: 1) Jedes Ort, das eines Standes neu geprägte oder sonst tolerierte Münzen verrufen oder herabsetzen will, hat dieß zwei Monate vorher den übrigen Ständen anzuzeigen. 2) Die Mehrzahl der Orte sind der Ansicht, daß die Münzadmodiationen gänzlich verboten sein sollen. Diesem Beschlusse könnten auch Uri und Zug beistimmen, wenn die übrigen Stände alle dazu stimmten. Die Gesandtschaften von Schwyz und Appenzell-Innerrhoden haben keine hinlängliche Instruction, stellen jedoch die Zustimmung ihrer Stände in Aussicht. 3) Die Mehrzahl der Stände vereinigt sich auch dahin, daß, wenn ein Ort Münzen wolle schlagen lassen, es gehalten sein soll, den übrigen Orten vorher von Schrot und Korn derselben Kenntniß zu geben. Die Gesandten von Uri, Zug, Glarus, Freiburg, Appenzell und Stadt St. Gallen nehmen dieß ad referendum. Basel findet noch Anstand beizustimmen, würde aber gerne einem gemeinsamen Münzfuße beitreten. 4) Ein allgemeines System für das Geldschlagen und 5) die Verbannung der Reichsmünzen wird einmüthig für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ersprießlich gehalten, zugleich aber erkennt man auch die aus der Lage der einzelnen Orte hervorgehenden Schwierigkeiten der Ausführung an. Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen werden ersucht, die Convention von Bruggen auszuführen und dem Geldkurs im untern Thurgau sich möglichst zu nähern. Zugleich wird auch der Vorschlag gemacht, diejenigen Stände, welche am meisten einen gemeinsamen Münzfuß wünschen, möchten unter sich einen solchen einführen, da dann zu hoffen sei, daß die übrigen Stände nach und nach zum Beitritte veranlaßt würden. § 5. **f.** In Beziehung auf die Restriction der Kirchenfreiheit berichtet die Gesandtschaft Lucerns, daß trotz den Bemühungen ihres Standes und den in dieser Angelegenheit vom Nuntius an die Congregation zu Rom erlassenen zwei Schreiben keine Antwort gekommen sei, so daß sie wünschen müsse, daß von diesem Artikel in künftigen Abschieden abstrahiert werde. Lucern werden seine Bemühungen verdankt. Zürich und Bern behalten sich die landsfriedlichen Rechte und mit Glarus und Appenzell-Außerrhoden die freie, ungehinderte Justizverwaltung nach ihren Institutionen feierlich vor. Die katholischen Orte wünschen, Lucern möchte seine Bemühungen fortsetzen, und behalten sich ihrerseits mit Lucern ebenfalls die landsfriedlichen Rechte und die freie ungehinderte Religionsübung vor. § 6. **g.** Zürichs Gesandtschaft berichtet, daß auf das 1763 an den König von Frankreich erlassene Schreiben wegen der Beschwerden der in Frankreich niedergelassenen Schweizer noch keine Antwort eingekommen sei, daß ihr Stand aber, obgleich keine weitern Klagen laut geworden, doch den nach Genf abgeordneten Gesandten den Auftrag gegeben habe, den daselbst befindlichen Ambassador zu ersuchen, dahin zu wirken, daß dem Ansuchen entsprochen werde. Man läßt es beim vorjährigen Abschiede bewenden. § 7. **h.** Auf das abermalige Ansuchen von Basel sprechen alle Gesandten die Bereitwilligkeit ihrer Stände aus, bei erster Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß der im Elsaß auf das Leder gelegte Zoll aufgehoben werde. Basel spricht seinen Dank dafür aus. § 8. **i.** Um dem Strolchen- und Bettelgesindel mit Nachdruck begegnen zu können, werden die Betteljagden für unzureichend gehalten. Einem jeden Stande wird überlassen, die ihm gut scheinenden Maßregeln zu treffen, jedoch mit dem Ersuchen, mit Ertheilung der Laufpässe, namentlich in den Vogteien, sehr sparsam zu sein; ferner, wenn etwa Betteljagden vorgenommen werden sollten, die benachbarten Stände in aller Stille davon in Kenntniß zu setzen und an den Rheinüberfahrten und den Grenzorten diesem Gesindel den Eintritt zu verwehren. § 9. **k.** In Beziehung auf die Grenzstreitigkeit auf dem St. Bernhard berichtet Zürich, daß das voriges Jahr decretierte Schreiben an Wallis abgegangen sei, und daß auch mit Zustimmung aller Stände ein Recommendatorium an den König von Sardinien erlassen worden sei. Die sehr höfliche Antwort auf dasselbe habe Zürich an Wallis mitgetheilt und mit dem freundeidgenössischen Rathe begleitet, den Streit auf gütliche Weise zu schlichten. Man will die Antwort von Wallis erwarten und erklärt sich bereitwillig, wenn die Sache eine günstige Wendung nehmen sollte, „daran bundesgenössischen Antheil zu nehmen" und alles Gedeihliche zu Gunsten von Wallis beizutragen. § 10. **l.** Philibert, königlich französischer Rath und Prätor zu Landau, hatte im Lauf des Jahres sämmtlichen Ständen seine Schweizerhistorie dediciert. Es handelt sich um eine demselben zu ertheilende Discretion. Zürich, Bern und Schaffhausen sind geneigt, sofort eine angemessene Discretion zu ertheilen. Lucerns Gesandtschaft ist instruiert, der Mehrheit beizutreten und zu referieren. Uri trägt Bedenken, die Dedication zu acceptieren. Die Gesandten von Schwyz und Zug nehmen die Sache **ad referendum.** Unterwalden und Basel wollen die Vollendung des Werkes abwarten, ersteres dann dasselbe untersuchen. Die Gesandtschaft von Glarus kann einem einmüthigen Beschlusse beitreten. Dem Stande Freiburg ist die Art der Dedication nicht angenehm gewesen; nach seiner Ansicht sollte sie zurückgenommen werden. Solothurn findet es sehr bedenklich, daß dieses Werk nicht vorher im Manuscripte eingesandt worden sei, damit man es hätte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

revidieren können. Es giebt seine Genehmigung nicht; bei Uebereinstimmung aller Stände würde seine Gesandtschaft referieren. Dem Abt von St. Gallen ist das Werk so mißfällig, daß er es in seinen Landen nicht dulden will. § 11. **m.** In Beziehung auf den von Uri voriges Jahr gemachten Anzug wegen Beseitigung der in Schwyz herrschenden Unruhe eröffnet die Gesandtschaft von Schwyz instructionsgemäß ihre Antwort. (Der Inhalt derselben ist nicht beigefügt.) § 55.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 51. Abzug.
„ 96. Kriegssachen.
Art. 119. Kirchensachen.
Art. 141. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.
„ 48. Amtsrechnung.
„ 82. „
„ 122. Quartierhauptleute.
„ 168. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 251. Marchensachen.
Art. 260. Landrecht.
„ 442. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 508. „ „ „
„ 527. „ „ „
„ 617. Justizsachen.
„ 640. „
Art. 651. Justizsachen.
„ 735. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 736. „ „ „
„ 748. „ „ „
„ 779. Münzwesen.
„ 908. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.
„ 45. Amtsrechnung.
„ 71. Marchensachen.
„ 139. Justizsachen.
Art. 173. Grundzinse.
„ 204. Münzwesen.
„ 225. Straßen und Brücken.
„ 246. Rhein.
Art. 247. Rhein.
„ 248. „
„ 290. Zölle und Weggelder.

Grafschaft Sargans.

Art. 43. Amtsrechnung.
„ 119. Polizeiliches.
„ 159. Justizsachen.
„ 180. „
Art. 211. Lehensachen.
„ 231. Münzwesen.
„ 261. Straßenwesen.
„ 307. Zölle und Weggelder.
Art. 324. Kriegssachen.
„ 327. „
„ 367. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 40. Amtsrechnung.
Art. 145. Münzwesen.

267.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1766.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Die Gesandtschaft von Zug berichtet instructionsgemäß, daß der Genuß des burgundischen Salzes oder dessen Aequivalent ihrem Stande von Frankreich nur unter Bedingungen wolle zugestanden werden, welche dessen Souveränität und Unabhängigkeit zu nahe treten, so daß es das Ansehen hätte, als sei ihr Stand in der Bestrafung ihrer „Staatsschuldigen" zu weit gegangen. Sie bittet die Gesandten um Rath und werkthätige Hülfe, damit die seit 1763 hinterhaltenen Salzgelder nach der Verheißung des Ambassadors vom 6. April 1765 zur Disposition ihres Standes ohne jene nachtheiligen Bedingungen gestellt und der Friede aufrecht erhalten werden möchte. Sämmtliche Gesandte billigen, daß Zug nicht von sich aus in dieser Sache gehandelt habe, und versprechen die Hülfe ihrer Stände. Auf die instructionsgemäße Anfrage der Gesandtschaft von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Glarus, ob Zug dieses Salz als eine Gnade oder als eine Schuldigkeit verlange, erklärt die zugerische Gesandtschaft, daß ihr Stand es jeweilen als eine Bundesfrucht angesehen, dasselbe als solche bis 1728 bezogen und 1731 und 1735 von den französischen Ambassadoren eine Erklärung in diesem Sinne erhalten, das Aequivalent bis 1763, zwar nicht zur Disposition des Standes, erhalten habe. Lucern ist der Ansicht, daß dieses Geschäft, wenn es sich dabei um die Souveränitätsrechte handle und das Salz laut Bünden und Tractaten angesprochen werde, vor die allgemeine Sitzung gebracht werden sollte, zumal da es schon bei den dreizehn Orten anhängig gemacht worden sei. Ueberdieß hält Lucern die jetzigen Umstände von der Art, daß eine Verwendung bei hohen und höchsten Behörden eher zur Disreputation der katholischen Orte als zum Vergnügen des Standes Zug ausschlagen würde. Zug erklärt, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, diese Sache auch bei den evangelischen Ständen anhängig zu machen. Die übrigen Gesandten, mit Ausnahme dessen von Schwyz, welches nicht mehr im Bunde mit Frankreich ist, wünschen dennoch durch ein Vorstellungsschreiben an den Ambassador Zug brüderliche Hülfe zu leisten. Dieses Schreiben erhält auch von Lucern die Unterschrift, so daß es zugleich als ein Zeugniß brüderlichen Zusammenhaltens an den Ambassador abgesandt wird. Die Gesandtschaften von Lucern und Glarus geben die Erklärung ab, daß, möge die Antwort des Ambassadors günstig oder ungünstig ausfallen oder sonst etwas zu Gunsten der von Zug „Bezüchtigten" an die katholischen Stände angesucht werden, ihre gn. Herren und Obern in nichts sich einmischen, viel weniger in eine Mediation sich einlassen werden, sondern daß sie es Zug allein überlassen werden, gegen die schuldig Erkannten und Bezüchtigten, was es für angemessen erachte, vorzunehmen. § 1. **b.** In Beziehung auf das von Glarus nachträglich eingeschickte Votum äußern die Gesandten mit Ausnahme derer von Freiburg, Appenzell und des Abts von St. Gallen, welche ohne Instruction sind, daß ihre Hoheiten gewünscht hätten, daß dieß unterblieben wäre, und finden, daß, wenn der Abschied verlesen und genehmigt sei, nachher nichts mehr geändert, davon oder dazu gethan werden solle. Die Gesandtschaft von Schwyz stellt vor, wie empfindlich dieser Anhang von seinem Stande aufgenommen worden sei, so daß die Landsgemeinde alle ergangenen Erkanntnisse neuerdings bestätigt habe. Sie ist instruiert, ihres Standes hohe und höchste Rechte der Souveränität, Unabhängigkeit, Judicatur und was einem ganzen freien Staat zukommt, feierlichst vorzubehalten, und trägt darauf an, diesen Nachtrag für ungültig anzusehen, widrigenfalls sie diese Sache vor die allgemeine Session bringen müßte. Die Gesandtschaft von Glarus erwidert instructionsgemäß, daß ihre gn. Herren und Obern in Rücksicht auf das Wohl des Standes Schwyz jenen Nachtrag dem Abschied haben beisetzen lassen in der Voraussetzung, daß, wenn von allen katholischen Ständen die Wahrheit bezeugt würde, wie die schwyzerische Gesandtschaft im October und November 1764 zu Solothurn sich benommen, nichts ungutes hätte erfolgen können und der Landsgemeinde die Möglichkeit gegeben würde, auf Grund der reinen Wahrheit, ohne welche die Einigkeit nicht bestehen könne, ihre Beschlüsse zu fassen. Die Gesandtschaft ist instruiert zu erklären, daß ihre gn. Herren und Obern jenen Nachtrag zum Abschiede wiederholen und bestätigen und zwar aus dem Grunde, weil sie die Ueberzeugung haben, daß der gefreite Landmann zu Schwyz niemals vollständig informiert worden sei, wie sehr die Gesandten von Schwyz vor den Augen aller andern Gesandten für die Ehre und den Nutzen der Eidgenossenschaft alle ihre Kräfte angewendet haben; wie es ihnen zu verdanken ist, daß die neue Diensteinrichtung nicht, wie der Ambassador wollte, dem Bund von 1715 angehängt, sondern die Capitulation als ein besonderes Werk vom Bunde getrennt wurde; endlich, wie diese Gesandten die Capitulation nicht unterschrieben, sondern sie ihren Hoheiten zu überbringen übernommen haben. Dafür möchten die sämmtlichen Gesandten zur Steuer der Wahrheit ein Zeugniß ablegen. Was nun den Antrag betreffe, daß in keinen Fällen dem Abschied vor dessen Auslieferung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Nachtrag sollte beigefügt werden dürfen, so stellt Glarus den Gegenantrag, daß, während einerseits nach Schluß der Tagsatzung die Canzlei von keinem Gesandten Nachträge annehmen dürfe, andrerseits dann, „wenn „ein Ort, selbst in Fällen, welche lediger Dingen zu Willkür und selbstbeliebiger Ueberlegung anheimgestellt „werden, die zuverlässige Nachricht erhalten sollte, daß die aufgegebene Instruction unvollkommen in dem Ab„schied stunde, daß ein solcher Canton nicht sollte behindert werden anoch vor Auslieferung des Abschieds seine „in den Abschied gebrachte Instruction mit mehrerer Deutlichkeit zu vervollkommnen." Nachdem nun die schwyzerische Gesandtschaft die Besorgniß geäußert hat, es werde jene bedenkliche Instruction als eine Kränkung des Judicaturrechtes ihres Standes angesehen werden und die Verbitterung der Gemüther noch steigern, wird die Gesandtschaft von Glarus ersucht, durch seine Officien zu Hause dahin zu wirken, daß sein Stand auf der Wiederholung jener Instruction nicht beharre. Der Gesandte schickt in Folge dessen einen expressen Läuferboten mit einem Schreiben nach Glarus, erhält aber die Antwort, daß Glarus auf seiner ertheilten Instruction unabweislich beharre. Unter solchen Umständen wird die Lage der Sache in den Abschied genommen und Schwyz versichert, daß nichts im Stande sein werde, die freundeidgenössische Gesinnung gegen dasselbe zu schwächen. Die schwyzerische Gesandtschaft verdankt unter Vorbehalt aller Rechte seines Standes diese wohlmeinende Gesinnung und verwahrt sich **protestando** gegen alle zu besorgenden schlimmen Folgen. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Dem Ansuchen der Stadt Mühlhausen um den Beisitz bei den Legitimationsconferenzen wird in der Weise von der Mehrzahl der Stände entsprochen, daß es einen Revers ausstelle des Inhalts, daß diese Vergünstigung zu keiner Consequenz für andere allgemeine eidgenössische Sitzungen oder für Einmischung in die innern Geschäfte der Eidgenossenschaft, auch zu keinem Recht eines eidgenössischen Votums, noch zur geringsten Belästigung der katholischen Stände in Ansehung einiger Hülfe dienen soll. Uri beharrt auf seiner schon früher gegebenen abschlägigen Antwort; der Gesandte von Appenzell ist instruiert, eine allfällige einmüthige Zusage **ad ratificandum** zu nehmen. § 4. **e.** In Beziehung auf die Besetzung der Stellen der beiden **alumni supernumerarii** im **collegium helveticum** zu Mailand wird festgesetzt, daß, wenn das Ort, an welchem die Reihenfolge in der Besetzung ist, keinen Alumnus zu stellen hat, das nächst folgende einen solchen stellen könne u. s. w. Glarus behält sich die Convenienz vor. § 5. **f.** Das Restitutionsgeschäft wird zur Sprache gebracht, jedoch nur, damit es nicht in Vergessenheit gerathe. § 6. **g.** Da es sich herausstellt, daß die Dispensationstaxen immer erhöht werden, und daß man auf die Mittel des Bräutigams sowohl als der Braut inquiriere, wird die Gesandtschaft von Lucern ersucht, sich dafür beim Nuntius zu verwenden, damit diesen Steigerungen Einhalt gethan oder eine völlige Remedur erzielt werde. Lucern hält die Umstände nicht für geeignet dazu und findet es besser, wenn jeder Stand besonders seine Beschwerden an die Behörde bringe. Der Gesandte von Glarus ist instruiert, wenn ein Entschluß gefaßt wird, denselben in dem Abschied zu hinterbringen. § 7. **h.** Man läßt es dabei bewenden, daß kein Ort von sich aus Bündnisse errichten noch darin etwas abändern solle, sondern daß solches mit Wissen und Zuthun aller mitverbündeten Stände zu geschehen habe. Die Gesandtschaft von Unterwalden eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern ihren in französischen Diensten stehenden Officieren insinuiert haben, sofort ihrem Stande Anzeige zu machen, wenn ihnen etwas zugemuthet werden sollte, was der letzten Capitulation zuwiderlaufe. In Folge dessen sei die Klage eingekommen, daß, obgleich es einem Füselier, wenn er unter eine Grenadiercompagnie verlangt werde, freistehe, überzutreten oder nicht, doch dieser Freiheit insofern Gewalt angethan werde, als er, wenn er nicht übertrete, zu keiner Beförderung mehr gelangen könne. Unterwalden wünscht, daß gemeinschaftlich darüber disponiert werde. Zugs Gesandtschaft eröffnet den dringenden Wunsch ihrer gn. Herren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Obern, es möchten ohne Wissen sämmtlicher Stände keine neuen Kriegsdienste angenommen werden. Freiburg glaubt, daß keinem Officier, der ein Unterthan und nicht fähig ist, Recruten zu machen, gestattet werden sollte, eine Compagnie commissionsweise anzunehmen. Alle diese Anträge werden den Hoheiten hinterbracht. § 8. **i.** Zug wünscht, daß in Beziehung auf den Durchzug und die Wahl der Schiedsrichter zu dem Solothurnerabschied noch etwas Bestimmteres verabschiedet und verinstrumentiert werde. Die übrigen Gesandten lassen es bei den frühern in dieser Hinsicht ganz deutlichen Abschieden bewenden. § 11. **k.** Die Gesandten von Ob- und Nidwalden, sowie die von Uri und Schwyz beschweren sich über den von Lucern neu eingeführten Zoll von Wein, Vieh und Leder und dringen auf Abhülfe. Die Gesandtschaft von Lucern erwidert, daß keine neue Zollstätte errichtet, sondern die alte oft abgefahrene an einen Ort verlegt worden sei, wo der frequenteste Paß sich befinde, daß es die alte Zollordnung sei, welche ihr Stand, um der Fahrlässigkeit der Zöllner zu begegnen, zu Handen derselben habe drucken lassen, daß endlich nach dem Vergleich von 1662, § 5, die Angehörigen der Orte den Burgern zu Lucern gleich gehalten werden. Die Gesandten von Zug, Glarus und dem Abt von St. Gallen, ohne Instruction, referieren. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 26. Landschreiberei.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 186. Katholische Herrschaften. Art. 912. Stifte und Klöster. Art. 948. Locales.

Rheinthal.

Art. 415. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 374. Locales.

268.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1766.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der eidgenössische Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 11. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern, welche in Absch. 210, lit. b., § 1—15 und 229. lit. c. aufgeführt sind, werden mit den 1765 angegebenen Restrictionen wiederum zuerkannt. Die Steuer für Neureuth (11) nimmt der glarnerische Gesandte ad referendum. § 2—17. **c.** Der reformierten Gemeinde zu Wiesbaden wird ein für allemal eine Steuer von 200 Gulden in neunörtischer Repartition zuerkannt mit der Bemerkung, daß ihre Vorsteher keine Collectanten ins Land schicken dürfen. Zürich, Bern und St. Gallen geben sofort ihre Zustimmung, die Gesandten von Glarus und Basel referieren, Schaffhausen und Appenzell abstrahieren. § 18. **d.** Auf Ansuchen des Rheingrafen von Grumbach werden der Gemeinde Offenbach zu ihrem Kirchenbau nach neunörtischer Repartition 200 Gulden ein für allemal zuerkannt. Zürich, Bern und St. Gallen erklären sich sofort für ihren Beitrag, die Gesandten von Glarus, Basel und Schaffhausen referieren, der von Appenzell nimmt es ad recommendandum. § 19. **e.** Auf das voriges Jahr an den Ambassador erlassene Schreiben, welches das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ansuchen enthielt, er möchte die Einregistrierung der vom König versprochenen Befreiung vom droit d'aubaine und der traite foraine betreiben, war den 1. August 1765 eine befriedigende Antwort eingekommen; doch ist die Einregistrierung bis dahin noch nicht erfolgt. Es wird beschlossen, nochmals eine Recharge an den Ambassador abzuschicken mit dem Ansuchen, er möchte bei dem Könige dahin wirken, daß derselbe durch lettres patentes, wie dieß gegenüber dem Markgrafen von Baden-Baden und Baden-Durlach den 31. October und 8. December 1765 und den 19. März 1766 geschehen sei, die Einregistrierung allen Tribunalien anbefehle. Zürich wird es überlassen, wenn die einkommende Antwort nicht befriedigend ist, an den Herzog von Choiseul selbst sich zu wenden. § 20. **f.** Bern ratificiert die in Abschied 252, f., gegebene Definition, was „verfangenes Gut" in dem Abzugstractat von 1640 sei. § 21. **g.** Ueber das Ansuchen Mühlhausens um den Beisitz bei den Legitimationsconferenzen wird, da kein Abgeordneter dieser Stadt anwesend ist, nicht verhandelt, jedoch sprechen die Gesandten wiederum die Bereitwilligkeit ihrer Stände aus, bei sich ergebender Gelegenheit das Ansuchen Mühlhausens zu empfehlen. § 22.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 282. Hintersäßensachen. Art. 1040. Locales. Art. 1052. Locales.
„ 889. Stifte und Klöster.

269.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Zug während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1766.

[Staatsarchiv Zürich. Anhang zum evangelischen Abschied.]

Zug bringt wiederum seine Beschwerde vor, daß Schwyz das Vieh, welches im Zugergebiet von den Wälschen gekauft werde, in Brunnen zurückhalte, während es das im Schwyzergebiet gekaufte sofort weiter spediere, ein Benehmen, das zur Folge habe, daß die Wälschen im Zuger- und Zürchergebiet kein Vieh mehr kaufen. Die Gesandtschaft sucht um Abhülfe an und wünscht zu wissen, was für Verfügungen auf letzter Landsgemeinde zu Schwyz getroffen worden seien; sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, so behält sich Zug in ähnlichen Fällen das Reciprocum vor. Die schwyzerische Gesandtschaft erwidert, daß dieß eine reine Polizeisache sei, und daß sein Stand zur Beförderung seines vorzüglichen in der Viehzucht bestehenden Erwerbs das Recht habe, auf seinem eigenen Boden dergleichen Verfügungen zu treffen, zumal da er „das „Vieh aus dem Zuger- und Zürchergebiet nicht mehr als eidgenössische, sondern als fremde Waare ansehe." Die Gesandtschaft berichtet ferner, daß zur Beaufsichtigung dieser Spedition eigens beeidigte Beamtete aufgestellt seien, und verliest die den 27. April 1760 von der Landsgemeinde ergangene Erkanntniß, „daß jeweilen derjenige und Einer nach dem Andern, welcher am meisten Vieh in dem gefreiten Lande Schwyz allein erkauft „hat, sowohl in den heimischen als auch fremden Nauen vor allen denjenigen aus, so bei den Angehörigen „oder außer dem Land viel oder wenig gekauft, eingeschifft oder abgeführt werden sollen." Die Gesandtschaft ist instruiert, auf dieser Verordnung zu beharren. Die Gesandtschaft von Zürich, ohne Instruction, nimmt, wie die Gesandten der beiden andern Stände, das Angehörte in den Abschied und ermahnt die Gesandtschaft von Schwyz freundeidgenössisch, darauf bedacht zu sein, wie ihr Stand sich mit Zug gütlich vergleichen könne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

270.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 29. Juli bis 7. August 1766.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Johann Jakob Schwerzenbach. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Rudolf Manuel. Glarus. Kaspar Schindler, Anton Fridolin Joseph Tschudi.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 2. Amtsrechnung.
Art. 15. Abzug.
Art. 24. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 42. Amtsrechnung.
" 121. Polizeiliches.
" 183. Judicatur.
" 200. "
" 264. Münzwesen.
Art. 331. Straßenwesen.
" 347. "
" 352. "
" 393. Zölle, Geleit, Weggelder.
" 394. " " "
Art. 424. Stifte und Klöster.
" 522. Locales.
" 541. "

Untere freie Aemter.

Art. 43. Amtsrechnung.
" 55. "
" 64. Landschreiber.
" 98. Polizeiliches.
Art. 117. Polizeiliches.
" 134. Justizsachen.
" 152. Zehntensachen.
" 157. Ohmgeld.
Art. 169. Straßenwesen.
" 194. Locales.
" 215. "
" 224. "

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 8 und 9.

271.

Jahrrechnung der die Vogteien Lanis und Mendris regierenden Stände.

Lanis im August 1766.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Grob, des Raths. Bern. Johann Rudolf Stürler, des Raths. Lucern. Joseph Valentin Meyer, des Raths. Uri. Karl Joseph Jauch, Fürsprech. Schwyz. Victor Lorenz Hedlinger, Amtsstatthalter. Unterwalden. Franz Anton Würsch, Amtsstatthalter. Zug. Jakob Andermatt, Ammann. Glarus. Johann Rudolf Schindler. Basel. Christoph Stähelin, des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Appenthel, des Raths. Solothurn. Franz Joseph Schwaller, der Aeltern Räthe. Schaffhausen. Niklaus Alexander Jeremias Peyer im Hof.

a. Der Landvogt von Mendris berichtet, daß die mailändische Regierung an der mendrisischen Grenze ein Haus errichten lasse, in welches Wächter gesetzt werden sollen, um die Desertion und Contrebande zu verhindern. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, ein wachsames Auge zu haben, daß nichts gegen die Tractate geschehe. § 26.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 74. Vicinat.
„ 88. Abzug.
„ 91. „
„ 124. Polizeiliches.
„ 190. Justizsachen.
Art. 208. Justizsachen.
„ 209. „
„ 241. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 242. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
„ 252. Zollsachen.
„ 273. Kirchensachen.

Lauis und Mendris.

Art. 18. Polizeiliches.
Art. 22. Justizsachen.

Lauis.

Art. 37. Landvogt.
„ 39. Landschreiber.
„ 45. Fiscale.
„ 71. Territorialverletzung.
„ 80. Vicinat.
Art. 81. Vicinat.
„ 82. „
„ 132. Polizeiliches.
„ 176. Salzsachen.
„ 214. Zollsachen.
Art. 259. Locales.
„ 266. „
„ 275. „
„ 276. „

Mendris.

Art. 333. Abgaben.
Art. 334. Abgaben.
Art. 343. Locales.

272.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1766.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

a. Es wird berichtet, daß schon zu wiederholten Malen der Cardinal und Erzbischof zu Mailand diejenige Stelle im Collegium helveticum, welche der Rath der Landschaft Luggarus laut Decret, fol. 98, cap. 43, zu besetzen habe, nach eigener Willkür besetzt habe. Es wird zu Handen der Hoheiten das vom Rathe an den Cardinal deßwegen erlassene Schreiben und dessen Antwort dem Abschied beigelegt. § 8.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 13. Syndicat.
Art. 200. Justizsachen.

Luggarus und Mainthal.

Art. 11. Kammerrechnung.

Luggarus.

Art. 75. Polizeiliches.
„ 77. „
Art. 97. Justizsachen.
„ 133. Zollsachen.
Art. 149. Zollsachen.

273.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 2. September 1766.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Georg Franz Muheim. Schwyz. Joseph Martin Tanner, Landschreiber. Nidwalden. Melchior Remigius Würsch.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 377 bis 384.

274.

Conferenz von Zürich und Bern mit dem französischen Ambassador.

Solothurn, 25. Februar bis 10. März 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher von Kefikon, Statthalter; Konrad Heidegger, des Raths und Seckelmeister. Bern. Beat Sigismund Ougsburger, des Raths; Friedrich Sinner, des Raths und Venner.

Nachdem der Conseil général den Conciliationsplan zu Beilegung der genferischen Unruhen den 15. December verworfen hatte und die Mediatoren zurückberufen worden waren, handelte es sich auf dieser Conferenz um Abfassung einer Erklärung des wahren Sinnes der streitigen Artikel des Reglements von 1738 in Kraft des demselben angehängten Acte de garantie. **a.** Begrüßung zwischen den Gesandten von Zürich und Bern. § 1. **b.** Der Ambassador läßt die Gesandten durch seinen Secretär bewillkommen. § 2. **c.** Da sich gleich Anfangs zeigt, daß man über die Anzahl der Artikel, welche die Erklärung der Garantie berühren soll, nicht ebenderselben Ansicht mit dem Ambassador ist, so wird derselbe ersucht, den Gesandten diejenigen mitzutheilen, über welche er in der Garantieerklärung entscheiden wolle. Die Gesandten sind entschlossen, dem Ambassador alle möglichen Vorstellungen zu machen, daß man es bei dem in Genf ihm zugestellten und von den Ständen genehmigten Préavis in Beziehung auf die Zahl der Materien bewenden lassen sollte. § 3 und 4. **d.** Die Gesandten von Zürich und Bern finden für gut, über die Principien der Instructionen sich zu vereinigen und erst nachher die Form des Ausdrucks festzustellen. Wenn auch in Beziehung auf die Wahl der Syndics die Instructionen beider Stände auseinander gehen, so sind dieselben doch über die andern Punkte gleichförmig, und in Beziehung auf die Wahl der Syndics können sich die beiden Gesandtschaften für die Feststellung der Principien vereinigen. § 5 und 6. **e.** Da es sich nun bei den Verhandlungen mit dem Ambassador herausstellt, daß dessen Instruction von denen Zürichs und Berns gänzlich verschieden ist, so berichten die Gesandten über die Lage der Sache an ihre Stände. Nachdem die Gesandten das vom Ambassador ihnen übergebene Memoire, welches die Artikel des Prononcé de garantie nach dessen Instructionen enthielt, untersucht und vom Ambassador die Erklärung erhalten hatten, daß er von seiner Instruction nicht abgehen könne, finden sie am angemessensten, an den Herzog von Choiseul ein Memoire im Namen der Stände abzuschicken, welches die Ansichten der Stände und deren Motive enthalte und die Inconvenienzen der weitern Ausdehnung des Prononcé de garantie nachweisen sollte. Da der Ambassador mehrmals im Allgemeinen von Bestrafungen geredet hatte, so wird für angemessen erachtet, in diesem Schreiben die Zuversicht der Stände auszudrücken, der König werde nach seiner Milde das Vergangene nachsehen und sein Wohlwollen und seine Protection der genferischen Republik wieder schenken. Dieses Memoire wird den Ständen zur Genehmigung übersandt. § 7 und 8. **f.** Die Gesandten verabschieden sich beim Ambassador. Dieser übergiebt ihnen noch eine indication des points de détail, welche das Prononcé de garantie ausmachen sollen. In demselben ist umständlich auseinandergesetzt, wie das „Préambule" zu redigieren sei. § 9. **g.** Die Gesandtschaft von Zürich schlägt instruc-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tionsgemäß der Gesandtschaft von Bern vor, mit dem Ambassador sich dahin zu verständigen, daß, wenn künftig neue Anstände in Genf sich erheben sollten, die Mediation nicht mehr in Genf, sondern an einem andern Orte und zwar auf Kosten Genfs stattfinden solle. Die Gesandtschaft von Bern hat aber den Auftrag, die zürcherische zu ersuchen von diesem Vorschlage abzustehen, da man sich künftig eben nach den jedesmaligen Umständen werde zu richten haben. Die zürcherische Gesandtschaft will das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. § 10. **h.** Auftragsgemäß sollicitieren die Gesandten beider Stände um die Einregistrierung der der evangelischen Eidgenossenschaft schon längst verheißenen Exemtion vom droit d'aubaine und von der traite foraine in den Parlamenten. Der Ambassador antwortet, daß die Sache selbst ihre Richtigkeit habe, daß die Einregistrierung mit der nähern Bestimmung der Freiheiten der schweizerischen Kaufleute in Frankreich erfolgen werde; diese verursache aber allein noch den Anstand, da das Parlament dieselbe in der Form ihrer Abfassung als der französischen Nation zu schädlich bisher nicht habe einregistrieren wollen. § 11.

275.

Beschwörung des Abt-sanctgallischen Burg- und Landrechts von Seite des neuerwählten Abtes Beda und Einnahme der Huldigung in der alten Landschaft des Stifts St. Gallen.

5. bis 7. Mai 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Burgermeister; Johann Konrad Heidegger, des Raths und Seckelmeister. Lucern. Anton Irene Schumacher, Statthalter und Kornherr; Rudolf Benedict Mohr, des Raths. Schwyz. Aloysius Weber, Landammann; Franz Dominicus Pfyl, Alt-Landammann. Glarus. Kaspar Schindler, Landammann; Fridolin Hauser, Alt-Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Stift St. Gallen.

Art. 1.

276.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Buochs, 25. und 26. Mai 1767.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Crivelli, Landammann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann. Schwyz. Aloys Weber, Landammann und Pannerherr; Franz Dominicus Pfyl, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landammann und Pannerherr; Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann und Landshauptmann, von Obwalden; Stanislaus Aloysius Christen, Landammann; Kaspar Remigius Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann; Franz Antonius Würsch, Landsstatthalter, von Nidwalden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Veranlassung zur Zusammenberufung dieser Conferenz giebt die von Lucern den 20. Juni 1766 herausgegebene Verordnung über das allgemeine Zollwesen, welche theilweise 1767 schon ins Leben trat. Die Gesandtschaft von Nidwalden bringt laut ihrer Instruction die Beschwerden gegen diese Zollverordnung vor und excipiert namentlich dagegen, daß Lucern den Art. 5 des Vertrags von 1662 dahin ausdehnen wolle, daß die Landleute der drei Orte gleich den Burgern der Stadt Lucern gehalten werden sollen. Nachdem auch die Gesandten der andern Orte ihre Beschwerden vorgebracht haben, wird einmüthig befunden, daß diese von Lucern eingeführte Neuerung mit den alten feierlich beschworenen Bündnissen und dem Vertrag von 1662 unvereinbar sei, und daß dem Art. 5 desselben keine so weite Ausdehnung gegeben werden könne, durch welche mit der Zeit den Orten noch mehr Beschwerliches auferlegt werden könnte. Die Gesandten vereinigen sich dahin, an Lucern ein Schreiben zu erlassen, welchem die einzelnen Beschwerdepunkte beigelegt werden. Von einer Commission entworfen, von den Gesandten genehmigt, wird dasselbe **ad ratificandum** in den Abschied genommen, um von Uri nach eingegangener Ratification an Lucern abgesandt zu werden. § 1. **b.** Da Lucern die baierischen Dreißigkreuzerstücke auf 22 Schilling herabgewürdigt hat, wird in Anregung gebracht, daß eine Gleichheit in der Tarifierung der Münzen zwischen den vier altkatholischen Orten herbeigeführt werden sollte. Da aber in Uri die Landsgemeinde die Entscheidung darüber hat, die andern Gesandten nur instruiert sind, das Angehörte zu referieren, so läßt man die Sache einstweilen dahingestellt und findet es nicht rathsam, deßwegen an Lucern ein Vorstellungsschreiben zu erlassen, sondern man stellt es jedem Stande anheim, das ihm passend Scheinende vorzukehren. Sollte aber ein Stand eine Aenderung machen, so wird er ersucht, den andern davon Nachricht zu geben. § 2. **c.** Nach Abtreten der Gesandtschaft von Obwalden verlangt die von Schwyz laut ihrer Instruction zu wissen, ob noch einige Beschwernisse wegen des Zolls zu Bellenz obwalten. Die urnerische Gesandtschaft erwidert, daß von Seite ihres Standes darüber an die mitregierenden Stände ein Schreiben einlangen werde. § 3.

277.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 10. bis 12. Juni 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher von Kefikon, Statthalter; Johann Konrad Heidegger, des Raths und Seckelmeister. Bern. Friedrich Sinner, des Raths, Seckelmeister deutscher Lande; Beat Sigmund Dugsburger, des Raths und Seckelmeister wälscher Lande.

Zweck dieser Conferenz ist die Besprechung der dem Herzog von Choiseul zu ertheilenden Antwort auf die Erwiderung, welche derselbe auf das Schreiben erlassen hatte, das Zürich und Bern in Betreff des zu ertheilenden Ausspruchs über die streitigen Artikel des Reglements von 1738 zur Stillung der genferischen Unruhen an denselben abgesendet hatten. Die einzelnen Punkte des Schreibens von Choiseul werden durchberathen; namentlich wird verlangt, daß der Herzog von der angetragenen Bestrafung der vornehmsten unter den Repräsentanten abstrahieren möchte. Der Entwurf dieses Antwortschreibens wird zur Genehmigung der Hoheiten dem Abschied beigelegt; demselben wird auch ein Entwurf eines Begleitschreibens an den Ambassador beigefügt. Die Gesandtschaft Berns bringt instructionsgemäß die Frage zur Sprache, ob man zu Gunsten Genfs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Aufhebung der verhängten Sperre gemeinsam intercedieren wolle. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction, äußert aber ihre persönliche Ansicht dahin, daß dermalen die Zeitumstände zu einem solchen Intercessionalschreiben nicht geeignet scheinen, und daß mit Beendigung des Hauptgeschäftes auch die Sperre werde aufgehoben werden.

278.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. bis 24. Juli 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Leu, Burgermeister; Johann Konrad Heidegger, Seckelmeister. Bern. Karl Emanuel von Bonstetten, Seckelmeister wälscher Lande; Gabriel Herbort, des Raths und Salzdirector. Lucern. Joseph Leodegar Anton Keller, Schultheiß und Pannerherr; Joseph Rudolf Valentin Meyer, des Raths und Salzdirector. Uri. Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Landammann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann. Schwyz. Aloysius Weber, Landammann und Pannerherr; Franz Dominicus Pfyl, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landammann und Pannerherr; Peter Anton Wirz von Rudenz, beide von Obwalden. Zug. Karl Kaspar Niklaus Kolin, Ammann; Franz Joseph Blattmann, des Raths. Glarus. Kaspar Schindler, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Ritter, Landammann. Basel. Johannes Debary, Oberstzunftmeister; Niklaus Raillard, Dreierherr. Freiburg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gadi, Schultheiß; Niklaus Rämi, Amtsseckelmeister. Solothurn. Franz Victor Augustin Baron von Roll, Ritter, Schultheiß; Johann Victor Leontius Aregger, Stadtvenner. Schaffhausen. Franz Anshelm von Meyenburg, Burgermeister; David Meyer, Statthalter. Appenzell. Joseph Suter, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, Geheimer Rath und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Heinrich Schlumpf, Burgermeister. Biel. David Watt, Venner.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den französischen Ambassadesecretär Barthés de Marmorières. Beantwortung. Da Schwyz auf der Adresse des Schreibens nicht genannt ist, wird die Beantwortung auch nicht mit dessen Namen erlassen. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Münzwesen. 1) Zu der Verordnung wegen der Notification an die Stände bei bevorstehender Herabwürdigung der Münzen wird folgende Erläuterung gegeben: Die Notification an die übrigen Stände soll zwei Monate, bevor das Verbot durch Strafen exequiert wird, geschehen und zwar nicht allein in Beziehung auf die eidgenössischen Münzen, sondern auch auf alle diejenigen, welche außerhalb der Eidgenossenschaft geschlagen, in derselben aber geduldet werden. Jedem Orte aber steht frei, die neuen fremden Münzen sofort ohne vorhergehende Notification zu verbieten oder herabzuwürdigen, auch Vorkehrungen zu treffen, daß die geduldeten Münzen, wenn derenthalben von einem Orte eine Verordnung gemacht und notificiert worden, nicht in denselben eindringen. Freiburg behält sich vor, die Notification nur an diejenigen Stände ergehen zu lassen, von welchen es solche Münzen empfange, und läßt es nebst Basel bei den frühern Abschieden bewenden. 2) Die Admodiation der Münzstätten wird von allen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ständen als etwas sehr schädliches angesehen mit Ausnahme von Schwyz und Appenzell-Innerrhoden, welche sich ihre Convenienz vorbehalten. In Folge dessen behalten sich Zug und Appenzell-Außerrhoden, welche sonst dem allgemeinen Beschlusse hätten beistimmen können, ebenfalls ihre Convenienz vor; hingegen sind die andern Stände entschlossen, gegen die Admodiation alles das zu verhängen, was zur Vereitelung derselben dienlich sei. 3) Die Verordnung, daß bei bevorstehendem Prägen vorher die Stände vom Schrot und Korn benachrichtigt werden sollen, wird von der Mehrzahl der Stände genehmigt. Da aber mehrere Gesandtschaften nicht instruiert sind, so können die Gesandtschaften von Uri, Basel, Schaffhausen und St. Gallen einstweilen nicht beistimmen, bis dieser Punkt zu einer allgemeinen Grundregel angenommen wird. 4) Zu wünschen ist ein allgemeines System für das Schlagen des Geldes. 5) In Beziehung auf Verbannung der fremden Münzen zeigt es sich, daß es besser wird. Basel hat die Reichsmünzen verbannt, in andern Ständen cursieren nur noch baierische Dreißigkreuzerstücke, welche aber heruntergesetzt worden. Als etwas sehr wünschbares wird angesehen, wenn Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen dem wiederholt an sie gestellten Ansuchen, die Convention von Bruggen auszuführen und die thurgauische Währung anzunehmen, Folge leisten würden. Die Gesandten dieser Stände setzen die unüberwindlichen Hindernisse auseinander, welche der Durchführung jener Convention im Wege stehen. Die Gesandtschaft von Schaffhausen berichtet, daß ihr Stand an der Verbesserung des Münzwesens arbeite und eine Prägung von Scheidemünzen vornehmen werde, über deren Quantität und Gehalt sich niemand werde zu beschweren haben. § 4. **e.** In Beziehung auf die Restriction der Kirchenfreiheit berichtet die Gesandtschaft Lucerns, daß die Sache noch immer auf demselben Punkte stehe, und daß ihr Stand wünsche, daß dieses Geschäft künftig aus dem Abschiede weggelassen werden möchte. Die Gesandten von Zürich und Bern hingegen sind der Ansicht, daß eine deutliche, einmüthige und den Umständen der Sache angemessene Ordnung aufzustellen sehr wünschenswerth wäre, wollen aber den katholischen Orten überlassen, die nöthigen Maßregeln dafür zu treffen. Die Gesandten der katholischen Stände halten es für das Zweckmäßigste, sich gemeinsam an den päpstlichen Stuhl zu wenden, und ersuchen Lucern, ein gemeinsames Vorstellungsschreiben zu entwerfen und nach dessen Genehmigung abzusenden, damit man etwa eine Restriction erhalte, wie die mailändischen Staaten eine erhalten hätten. Indessen behalten sich Zürich und Bern die landsfriedlichen Rechte und mit evangelisch Glarus und Appenzell die freie, ungehinderte Administration der Justiz, die katholischen Orte die landsfriedlichen Rechte und die freie Ausübung ihrer Religion vor. § 5. **f.** Die Gesandtschaft von Zürich berichtet über das, was sie wegen der Beschwerden der schweizerischen Kaufleute in Frankreich mit dem Ambassador zu Genf und Solothurn verhandelt hat, und zeigt an, daß nach eingelangtem Consens aller Orte eine nochmalige Recharge an den König von Frankreich erlassen worden sei, daß aber die Zahl der Beschwerden sich immer noch vermehre. Zürich wird ersucht, wenn bis Ende des Jahres keine Antwort einkomme, die Sollicitation an höchste Behörde zu wiederholen. Schwyz kann zu einem solchen Schreiben nicht Hand bieten. § 6. **g.** Da sich noch keine günstige Gelegenheit gezeigt hat, wegen des noch immer im Elsaß bestehenden Lederzolls Schritte zu thun, wird auf das Ansuchen von Basel diese Sache bis zu einem günstigen Zeitpunkte im Abschiede unterhalten. § 7. **h.** Zur Abtreibung des Strolchen- und Bettelgesindels werden die in den Abschieden von 1765 und 1766 niedergelegten Anordnungen für hinreichend erachtet und deren Durchführung den Grenzorten anempfohlen und den Amtleuten in den Vogteien durch die regierenden Orte alles Ernstes insinuiert. Die Gesandtschaft von Freiburg ist instruiert, ihren benachbarten Ständen eine gemeinsame Betteljagd beliebt zu machen und eine passende Zeit dazu mit ihnen zu verabreden. § 8. **i.** Die Marchendifferenz auf dem St. Bernhardsberg wird als eine Sache betrachtet, die den eidgenössischen, besonders aber den benachbarten Ständen am Herzen liege

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da keine Deputation von Wallis bei der Tagsatzung erscheint, wird für angemessen erachtet, an den König von Sardinien ein Vorstellungsschreiben zu erlassen des Inhalts, derselbe möchte die voriges Jahr von Wallis gemachten Vorschläge annehmen (die Gesandtschaft Zürichs nimmt dieß ad referendum), und dieses Schreiben Wallis mitzutheilen mit dem Auftrag, wenn es dasselbe der dermaligen Lage der Sache für angemessen halte, es im Namen der dreizehn Orte abgehen zu lassen. § 9. **k.** Der französische Ambassador stellt im Namen des Königs den Antrag, daß die jährlich nöthigen Recruten zur Unterhaltung der Compagnie générale des Suisses, welcher Compagnie Hauptmann jeweilen der General der Schweizer ist, der sie durch einen Capitaine commandant commandieren läßt, aus der ganzen Eidgenossenschaft genommen werden möchten. Da die Instructionen, wenn sie auch in einzelnen Punkten divergieren, doch insgemein die Geneigtheit der Stände aussprechen, dem Antrag zu willfahren, so wird von einer Commission ein Schreiben an den Ambassador entworfen, welches die Art und Weise der Ausführung enthält, und zu Handen der Stände in den Abschied genommen. Diese haben ihre Entschlüsse bis Michaelis Zürich mitzutheilen. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art.	52.	Abzug.	Art.	120.	Kirchensachen.	Art.	142. Kirchensachen.
„	97.	Kriegssachen.					

Landgrafschaft Thurgau.

Art.	49.	Amtsrechnung.	Art.	252.	Marchensachen.	Art.	697. Justizsachen.
„	83.	„	„	509.	Judicatur- und Competenz-	„	737. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„	123.	Quartierhauptleute.			conflicte.	„	780. Münzwesen.
„	132.	Landweibel.	„	528.	„ „ „	„	781. „
„	133.	„	„	617.	Justizsachen.	„	782. „
„	169.	Rechte Freiburgs und Solothurns.	„	640.	„	„	834. Kriegssachen.
			„	652.	„	„	917. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

Art.	46.	Amtsrechnung.	Art.	174.	Grundzinse.	Art.	250. Rhein.
„	72.	Marchensachen.	„	205.	Münzwesen.	„	291. Zölle und Weggelder.
„	140.	Justizsachen.	„	249.	Rhein.		

Grafschaft Sargans.

Art.	12.	Beeidigung von Beamten.	Art.	120.	Polizeiliches.	Art.	262. Straßenwesen.
„	44.	Amtsrechnung.	„	160.	Justizsachen.	„	308. Zölle und Weggelder.
„	69.	Landschreiber.	„	197.	Lehensachen.	„	325. Kriegssachen.
„	71.	Stubengelder.	„	212.	„	„	328. „
„	92.	Landrecht.	„	232.	Münzwesen.	„	368. Locales.

Obere freie Aemter.

Art.	12.	Beeidigung von Beamten.	Art.	41.	Amtsrechnung.	Art.	146. Münzwesen.

279.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1767.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Bei der Behandlung des Anzugs von Uri, ob nicht, um eine Restriction der Kirchenimmunität zu erhalten, im Namen sämmtlicher katholischen Stände durch den Nuntius ein Schreiben an den päpstlichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stuhl erlassen werden sollte, berufen sich die Gesandten auf den allgemeinen Abschied und versprechen, daß bis Weihnachten die Entschließungen ihrer Hoheiten Lucern sollen mitgetheilt werden. § 1. **b.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **c.** Das Restitutionsgeschäft wird auf bessere Zeitumstände verschoben. § 4. **d.** Die Gesandtschaft von Zug spricht den Dank ihres Standes gegen die katholischen Stände und den Abt von St. Gallen für die Bemühungen und die freundeidgenössische Gesinnung aus, deren sich ihr Stand zu erfreuen gehabt habe, zugleich aber auch ihr Bedauern, daß auf das voriges Jahr an den Ambassador erlassene Schreiben noch keine Antwort eingetroffen sei. Die Gesandtschaft weist durch Vorlegung eines Schreibens des Ambassadors St. Romain vom 27. April 1674 und des Ambassadors Amelot vom 1. November 1693 und durch Berufung auf Art. 15 des Bundes von 1715, welcher alle Beibriefe und Tractate bestätige, nach, daß ihr Stand gleich andern Ständen das burgundische Salz als eine Bundesfrucht zu beziehen habe; übrigens unterziehe sich Zug dem Gutachten und dem Rathe der übrigen Stände. Darüber sprechen die Gesandten Zug das Vergnügen ihrer Stände aus, zugleich auch weil es bemüht sei, das Band der eidgenössischen Einigkeit fester zu schlingen und die bei ihm wiederhergestellte Ruhe zu befestigen. Die Gesandten, und namentlich die lucernerischen, versichern Zug ihrer Bereitwilligkeit, jederzeit die Souveränität und Judicatur seines Standes aufrecht zu erhalten und ihm zum Genusse des burgundischen Salzes wieder zu verhelfen. Es wird einmüthig (mit Ausnahme von Schwyz) beschlossen, eine Recharge an den Ambassador abgehen zu lassen. § 5. **e.** In Beziehung auf die Zulassung von Mühlhausen bei den Legitimationsconferenzen hält Uri seine schon früher an Lucern überschriebene abschlägige Antwort aufrecht. Die urnerische Gesandtschaft wird nun nochmals freundeidgenössisch ersucht, ihre Principalitäten dahin zu vermögen, daß dieselben auch beistimmen, damit ein einmüthiger Beschluß in dieser Sache zu Stande komme. § 6. **f.** Der Dispensationstaxen halber ist die Mehrzahl der Stände der Ansicht, daß für die Dispensation im zweiten Grade eine Ermäßigung erzielt werden sollte. Uri wünscht, daß zu diesem Zwecke an den Papst, Schwyz, Freiburg und Solothurn, daß an den Nuntius ein Schreiben gerichtet werde. Die übrigen Gesandten nehmen diese Anträge **ad referendum**; die lucernerischen beziehen sich auf den vorjährigen Abschied und halten es für angemessener, wenn jeder einzelne Stand gehörigen Ortes Remedur verlange; Lucern habe keinen Grund zur Beschwerde. Die Gesandtschaft von Zug kann zu dem stimmen, was allgemein für nützlich erachtet wird. § 7. **g.** Zug läßt es in Betreff des Schiedsrichters und des Durchzugs nach dem Bund von 1715 bei dem Solothurnerabschied von 1764 bewenden. Dieser Punkt wird nun künftig aus dem Abschied weggelassen. Schwyz bietet dazu nicht Hand. § 8. **h.** Wiederum wird einmüthig befunden, daß solche Nachträge zum Abschiede, wie Glarus einen 1765 gemacht hat, unzulässig seien, daß es aber einem Orte, dessen Instruction im Abschiede unvollkommen reproduciert sei, frei stehen solle, das Mangelnde in die katholischen Orte zu überschreiben. Den Inhalt der vertraulichen Besprechung über den fernern Verhandlungsgegenstand des Abschiedes 267 b. haben die Gesandten mündlich den Hoheiten zu eröffnen. Die Gesandten von Schwyz verwahren **protestando** ihres Standes Souveränität, Judicatur und „hohe Gewaltsschlüsse". § 9. **i.** Die Gesandtschaft von Lucern berichtet über die Vorfälle in Betreff der schweizerischen Leibgarde zu Turin. Dieselbe habe sich des Soldes halber zu beschweren gehabt und sei trotz der an den königlichen Hof erlassenen Vorstellungen nicht besser gestellt worden; dadurch sei der Unwille so groß geworden, daß Einige Excesse begangen hätten und dann des Dienstes entlassen worden seien; zugleich sei die Ordre gegeben worden, daß Keiner von der Garde künftig etwas an seine Obrigkeit berichten dürfe. Dieses Verbot erachtet Lucern der schweizerischen Freiheit zuwiderlaufend. Da aber die übrigen Gesandten der Ansicht sind, daß die Berichte über diese Vorfälle noch unvollständig seien, namentlich in Beziehung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

darauf, wie weit die Entlassung etwa verschuldet gewesen sein möchte, so wird die Behandlung dieses Gegenstandes auf eine folgende Zeit verschoben. Lucern wünscht, daß man sich auch des Friedrich Link annehme, der nach siebenundzwanzigjährigem Dienste abgedankt worden sei. § 10. **k.** Freiburg rügt, daß einige Stellen von Grenadierhauptleuten und Capitaines par commission an Personen vergeben worden seien, welche nicht aus den in der letzten Capitulation begriffenen Ständen gebürtig seien, und stellt den Antrag, deßwegen an den Herzog von Choiseul, Generalobersten der schweizerischen Völker, ein Vorstellungsschreiben zu erlassen. Der Antrag wird mit Ausnahme von Schwyz ad referendum genommen. § 11. **l.** Die Gesandtschaft von Freiburg berichtet instructionsgemäß, daß bei einigen Regimentern in französischen Diensten der Mißbrauch sich eingeschlichen habe, daß der Soldat, wenn er sich verfehlt habe, theils um Geld gestraft, theils mit Stockschlägen gezüchtigt werde. Man findet für gut, an die katholischen Regimenter Ermahnungsschreiben abgehen zu lassen, sie sollten, wenn diese Art der Bestrafung noch nicht bei ihnen eingeführt sei, ihr den Eingang verwehren, und wo sie eingeführt sei, dieselbe wieder abstellen. Die Gesandtschaft von Schwyz bietet nicht Hand dazu. § 12. **m.** Nidwalden zeigt an, daß man einen Füsilier, welcher für eine Grenadiercompagnie begehrt wurde, aber nach der ihm durch die Capitulation gestatteten Freiheit nicht eintreten wollte, für seine Weigerung dadurch büßen lasse, daß man ihm keine Beförderung gestatte. Die einen Gesandten wollen diese Sache vor die allgemeine Sitzung bringen, andere stimmen für Absendung eines Schreibens an den Herzog von Choiseul, andere nehmen die Sache ad referendum. Schwyz enthält sich jeden Rathes. Zug wünscht, daß man trachten solle, daß die Capitulation aufrecht erhalten werde. § 13. **n.** Mit dem von Zug voriges Jahr gestellten Antrag, es möchte gemeinsam beliebt werden, keine Kriegsdienste anders anzunehmen, als mit Wissen sämmtlicher Orte, erklärt sich Lucern einverstanden. Die Gesandtschaften von Uri, Unterwalden, Zug und Solothurn sind ohne Instruction, die von Schwyz läßt es bei den ältern Abschieden bewenden, die von Freiburg kann sich bei solcher Verschiedenheit der Ansichten in nichts einlassen, und die des Fürsten zu St. Gallen behält seiner hochfürstlichen Gnaden die Convenienz vor. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 27. Landschreiberei.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 913. Stifte und Klöster. Art. 1011. Locales. Art. 1054. Locales.
„ 949. Locales.

Rheinthal.

Art. 416. Locales.

280.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen. Josua Hofer, Stadtschreiber.

a. Der allgemeine Buß-, Fast- und Bettag wird auf den 10. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern, welche in Abschied 210, lit. b., 1—15 und in Abschied 229, lit. c., verzeichnet sind, werden wiederum

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zuerkannt. Für Baireuth (7) steuert Schaffhausen nicht, für Speyer und Worms (8) tragen Schaffhausen und Appenzell nichts bei, auch nichts für die Gemeinden in der Churpfalz (9) und für Neureuth (11), mit St. Gallen nichts für die ungarischen und piemontesischen Studenten (11). Bei der Steuer für Coste (15) betheiligen sich Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen nicht, dagegen sagt Glarus seinen Beitrag für Neureuth (11), Biel den seinen für Großpolen (12) zu. In Beziehung auf den refugierten Pfarrer Coste bemerkt die bernerische Gesandtschaft, daß derselbe im Waadtlande eine Pfarrei erhalten habe. § 2 bis 17. **c.** Zum Behuf eines Kirchenbaues für die waldensische Gemeinde Pinache wird eine Beisteuer von 300 Gulden in neunörtischer Repartition für ein- und allemal **ad recommendandum et ratificandum** in den Abschied genommen. § 18. **d.** Der Reichsstadt Aalen wird auf ihr Ansuchen für ein und allemal ein Beitrag von 200 Gulden in neunörtischer Repartition zuerkannt. Zürich, Bern und Mühlhausen geben sofort ihre Zustimmung, die Gesandten der übrigen Stände nehmen es **ad referendum.** § 19. **e.** Noch immer nicht hat die Einregistrierung der reciprocierlichen Befreiung vom **droit d'aubaine** und der **traite foraine** bei den französischen Parlamenten und Tribunalien stattgefunden. Zwar hatte der französische Ambassador bei Anlaß der Negotiation in Genf die Gesandten von Zürich und Bern damit vertröstet, daß die Einregistrierung zugleich mit der Einregistrierung der königlichen Declaration über die Freiheiten der schweizerischen Kaufleute in Frankreich stattfinden werde; da man aber darin bloß einen Vorwand zum Aufschub erblickt, so wird einstimmig für gut erachtet, ein Schreiben an den Herzog von Choiseul und ein Begleitschreiben an den Ambassador zu richten. § 20. **f.** Der Gesandte von Mühlhausen berichtet, daß er in Beziehung auf den Beisitz bei den Legitimationsconferenzen von den meisten katholischen Orten eine günstige Antwort erhalten habe, und ersucht um die Befürwortung seines Ansuchens bei den noch nicht einwilligenden Ständen; diese wird ihm einstimmig zugesagt. § 21. **g.** Der Ambassador hatte Beschwerde über Contraventionen geführt, welche in der Grafschaft Neuenburg mit königlich französischen Deserteurs zuwider dem Abschied von Aarau vom Jahr 1708 vorgegangen sein sollen. Da aber nicht bekannt ist, was eigentlich an der Sache sei, so wird für gut erachtet, dem Staatsrath von Neuenburg in allgemeinen Ausdrücken von dieser Beschwerde Kenntniß zu geben und den Ambassador von dieser Verfügung zu benachrichtigen; die Hoheiten sollen in Zeit von vier Wochen ihren Entschluß Zürich mittheilen. § 22.

Zürich, Schwyz und Zug.

h. Da Schwyz noch immer diejenigen wälschen Käufer von Vieh, welche ihr Vieh nicht im Lande Schwyz gekauft haben, zu Brunnen nicht weiter fahren läßt, bis diejenigen, welche im Lande Schwyz ihr Vieh gekauft haben, expediert sind, so machen die Gesandtschaften von Zürich und Zug instructionsgemäß dagegen Vorstellungen, indem sie darauf hinweisen, daß auf einer öffentlichen freien Reichsstraße keine Hinderungen der Art statt haben dürfen, daß ein solches Verfahren schon gegen Fremde unstatthaft sei, geschweige denn gegen eng verbündete Stände, und daß diese Maßregel keineswegs eine polizeiliche genannt werden könne. Sie ersuchen die schwyzerische Gesandtschaft, diese Vorstellungen „ihrem höchsten Gewalt" nachdrücklich vorzuführen. Die zugerische Gesandtschaft fügt noch bei, daß sie, wenn dieses Ansuchen keinen Erfolg haben sollte, genöthigt sei, die Sache auf künftiger gemeineidgenössischer Zusammenkunft als eine die Bünde verletzende zur Sprache zu bringen. Die schwyzerische Gesandtschaft erwidert nochmals, wie in Abschied 267, ihr Stand sehe die Maßregel als eine polizeiliche an und bleibe bei dem Landsgemeindebeschluß von 1760; das Angehörte will sie aber getreulich hinterbringen. § 31. **i.** Zürich macht auf die Uebelstände aufmerksam, welche durch den von Schwyz und Zug ihrem Münzmandate beigefügten Anhang herbeigeführt werden, wenn derselbe befehle, daß die Fremden, welche in ihr Land kommen, ihre Zahlungen nach dem Münzmandat zu leisten haben, das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in ihren Orten verkündet worden sei. Die Gesandten von Schwyz und Zug, ohne Instruction, hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. § 32.

Zürich und Glarus.

k. Die Gesandtschaft von Zürich ersucht Glarus, es möchte in der Grafschaft Werdenberg dafür sorgen, daß der Rhein ihren Angehörigen in der Herrschaft Sax und besonders den armen Leuten von Haag besser „an die Hand gegeben werde", und daß das „Tscharerwuhr" vor den Schupfwuhren am jenseitigen Ufer des Rheins sicher gestellt werde. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, hinterbringt dieses Ansuchen ihren Hoheiten. § 34.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 283. Hintersäßensachen. Art. 890. Stifte und Klöster. Art. 1053. Locales.
„ 284. „ „ 977. Locales. „ 1055. „
„ 663. Justizsachen.

Gaster.

Art. 156.

Stift St. Gallen.

Art. 2. Burg- und Landrecht.

281.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 3. bis 13. August 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Leu, Konrad Heidegger. Bern. Emanuel von Bonstetten, Gabriel Herbort. Glarus. Kaspar Schindler, Joseph Fridolin Hauser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 3. Amtsrechnung. Art. 16. Abzug. Art. 25. Justizsachen.
„ 6. Alluvionen.

Grafschaft Baden.

Art. 43. Amtsrechnung. Art. 265. Münzwesen. Art. 396. Zölle, Geleit, Weggelder.
„ 122. Polizeiliches. „ 332. Straßenwesen. „ 424. Stifte und Klöster.
„ 123. „ „ 353. „ „ 523. Locales.
„ 201. Judicatur. „ 395. Zölle, Geleit, Weggelder. „ 542. „

Untere freie Aemter.

Art. 12. Beeidigung von Beamten. Art. 99. Polizeiliches. Art. 158. Ohmgeld.
„ 44. Amtsrechnung. „ 118. „ „ 170. Straßenwesen.
„ 65. Landschreiber. „ 135. Justizsachen. „ 195. Locales.
„ 72. Marchensachen. „ 153. Zehntensachen. „ 225. „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rapperswyl und dessen Höfe.
Art. 10 bis 14.
Hurden.
Art. 26.

282.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Grob, des Raths. Bern. Johann Rudolf Stürler, des Raths. Lucern. Franz Joseph Zurgilgen, des Raths. Uri. Franz Maria Crivelli, Landammann. Schwyz. Aloys Weber, Landammann. Unterwalden. Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann. Zug. Karl Kaspar Kolin, Ammann. Glarus. Johann Heinrich Tschudi, Med. Dr., Landshauptmann. Basel. Daniel Mitz, des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Appenthel, Burgermeister. Solothurn. Franz Joseph Wallier, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Konrad Zündel, des Raths.

a. Es wird berichtet, daß von Seiten der mailändischen Regierung mit Errichtung des Wachthauses an der mendrisischen Grenze nichts tractatwidriges geschehen sei. Dem Landvogt von Mendris wird Wachsamkeit anempfohlen und aufgetragen, an die Provisionalorte zu berichten, wenn etwas den Tractaten zuwiderlaufendes vorkommen sollte. § 15.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 75. Vicinat.
" 89. Abzug.
" 92. "
" 125. Polizeiliches.

Art. 191. Justizsachen.
" 243. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 253. Zollsachen.
" 274. Kirchensachen.

Lauis und Mendris.

Art. 23. Justizsachen.

Lauis.

Art. 38. Landvogt.
" 40. Landschreiber.
" 72. Territorialverletzung.
" 83. Vicinat.
" 133. Polizeiliches.

Art. 164. Justizsachen.
" 177. Salzsachen.
" 188. Münzwesen.
" 215. Zollsachen.
" 216. "
Art. 218. Zollsachen.
" 267. Locales.
" 281. "

Mendris.

Art. 335. Abgaben.
Art. 344. Locales.

283.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Rath von Luggarus, welcher das Recht zu haben glaubt, einen Alumnen in das schweizerische Collegium zu Mailand zu geben, hatte vom Erzbischof zu Mailand eine Antwort erhalten, in welcher diesem Rechte widersprochen wird. Die Gesandten erlassen ein nachdrückliches Vorstellungsschreiben an den Erzbischof. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier cunctbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 14. Syndicat. Art. 164. Justizsachen. Art. 201. Justizsachen.
„ 126. Polizeiliches.

Luggarus und Mainthal.

Art. 12. Kammerrechnung.

Luggarus.

Art. 78. Polizeiliches. Art. 103. Justizsachen. Art. 133. Zollsachen.
„ 98. Justizsachen.

Mainthal.

Art. 205. Kammerrechnung.

284.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 21. September 1767.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Alexander Beßler, des Raths. Schwyz. Kaspar Dominicus Gut, des Raths. Nidwalden. Johann Kaspar Kaiser, des Raths und Zeugherr.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 385 bis 399.

285.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 26. August 1767.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Müller, Landsstatthalter und Landsfähnrich; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann; Joseph Stephan Jauch, Landsseckelmeister. Schwyz. Franz Dominicus Pfyl, Alt-Landammann; Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Statthalter. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landammann und Pannerherr; Johann Melchior Felix Stockmann, Landsstatthalter, von Obwalden; Stanislaus Aloysius Christen, Landammann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann, von Nidwalden.

a. Diese Conferenz wird zur Regelung des Münzwesens zusammenberufen. Freundeidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Zug läßt sein Wegbleiben entschuldigen. § 2. **c.** Aufgefordert von den übrigen Gesandten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihre Instructionen zu eröffnen, erklärt die urnerische Gesandtschaft, daß sie keine eigentliche Vorschrift erhalten habe, daß aber ihre gn. Herren und Obern und der gemeine Landmann wünsche, daß die baierischen Halbguldenstücke in ihrem alten Curs belassen werden sollten, da sie zum Ankauf der Schwabenfrucht dienlich seien, während eine andere Meinung dahin gehe, sie auf 24 Schilling zu werthen, um dadurch die Goldsorten in's Land zu ziehen und den Preis der Lebensmittel herunterzudrücken. Indem man großen Werth auf die Einstimmigkeit in dieser Sache legt, wird beschlossen, folgende Tarifierung den Hoheiten zur Ratification zu überbringen: Die Schiltle-Dublone Gld. 13, die spanische und altfranzösische Dublone Gld. 10. 20, die baierischen Halbguldenstücke —. 24, die alten Basler-Leuen —. 9, die alten Baslerbatzen —. 3 und die Halbbatzen nach Proportion; die alten eidgenössischen Münzen sollen nach eines jeden Standes Verordnung im Preis verbleiben. Sollten sich die Umstände zu weiterer Herabwürdigung günstig zeigen, so könnte wiederum ein gemeinsamer Beschluß gefaßt werden. Nidwalden wünscht, daß auch Lucern eingeladen werde, sich mit den Popularständen in dieser Sache zu vereinigen. § 3. **d.** Es wird auch die Frage behandelt, wie die Länder mit weniger Kosten sich mit Getreide versehen könnten, da Lucern durch die bedeutende Herabwürdigung der Geldsorten und durch Einführung von allerhand Neuerungen das Getreide vertheuere; ob nicht etwa andere Märkte gesucht oder irgendwo ein anderes Kornhaus etabliert werden könnte. Schwyz macht den Vorschlag, zu Küßnacht ein solches zu errichten. Nachdem aber von mehreren Seiten die Schwierigkeit der Durchführung hervorgehoben und auch darauf aufmerksam gemacht worden, daß man zu Abhebung des beschwerlichen Zolles mit Lucern in Unterhandlung stehe, so wird gut befunden, einstweilen eine neue Recharge an Lucern zu erlassen, zu welcher die Stände ihre Zustimmung bis Mitte Septembers geben möchten. Nidwalden will dem Schreiben beifügen, daß, wofern Lucern dem Verlangen nicht entsprechen sollte, es sich zum eidgenössischen Rechte durch Sätze verstehen möchte; dieser Zusatz wird jedoch nicht beliebt. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 400 bis 405.

286.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 7. September bis 1. October 1767.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte. Bern. Karl Emanuel von Bonstetten, Seckelmeister wälscher Lande und des Raths; Rudolf Manuel, Venner und des Raths. Freiburg. Niklaus Rämy, Amtsseckelmeister und des Raths; Franz Tobias Raphael von Castella, des Großen Raths und Staatsschreiber.

a. Die Gesandten überzeugen sich durch einen Augenschein und durch die Berichte der Amtleute von Milden, Peterlingen und Montagny von der Nothwendigkeit, den Verheerungen der Broye von Trey und Fétigny an bis nach Lucens und Villeneuve durch Anlegung von Schwellen und Canälen zu steuern. Nach Vorlegung eines Planes durch den Landvogt Fegeli von Montagny wird den Obrigkeiten angerathen, eine Vorschrift abzufassen, nach welcher die beiderseitigen Gemeinden angehalten werden sollen, die vorzuschreibende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Arbeit unter Aufsicht von Inspectoren vorzunehmen und später dieselbe zu erhalten. Nach dem Plane Fegelis sollten die anzulegenden Canäle und die „Vergrädung" der Broye von dem bereits gemachten Canal zwischen Lucens und Villeneuve bis zu dem auch schon bestehenden Canal von Granges und dann von diesem bis auf den hinter Fétigny befindlichen natürlichen Canal in möglichst gerader Linie gezogen werden und diese drei Canäle die points d'appuy der vorzunehmenden „Vergrädung" sein. Den obengenannten Amtleuten wird aufgetragen, wegen der Vertheilung und Execution der Arbeiten die betreffenden Gemeinden anzuhören, sich zu erkundigen, wie hoch die Kosten sich belaufen, ob die Gemeinden im Stande seien, diese Arbeit allein auszuführen, was für Beisteuern erforderlich seien, und darüber ihren Obrigkeiten Bericht zu erstatten. § 27. **b.** Die bernerische Gemeinde Granges und die freiburgischen Villeneuve und Surpierre hatten einen Streit wegen der Mitweidfahrt auf einem Bezirk, der zwar in dem Spruch vom 10. November 1432 beschrieben ist, dessen Beschreibung aber ungleich ausgelegt wird. Da die Ausgeschossenen von Villeneuve und Surpierre zu einem gütlichen Vergleich nicht bevollmächtigt sind, wird den Ständen angerathen, Commissarien für beide Parteien zu ernennen, welche trachten sollen, entweder durch Abgrenzung des gemeinweidigen Bezirks oder durch ein billiges Cantonnement und völlige Separation der Mitweidschaften einen Vergleich zu Stande zu bringen, beim Mißlingen aber die Obrigkeiten davon zu benachrichtigen. Kommt vor Eröffnung des Weidgangs der Vergleich nicht zu Stande, so soll „keine Partei hinter der andern das Vieh weiden lassen". § 33. **c.** Den betreffenden Amtleuten wird aufgetragen, denen von Peterlingen und denen von Dompierre zu befehlen, den einen, den Graben, welcher durch die Matten pré au Sire geht, den andern, den Graben „au marais dessus derrey Vernex und au pré des illes" nach der Delimitation von 1746 sofort zu räumen; künftig haben sich diese Gemeinden über die Räumung derselben zu verständigen. § 34.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 55 bis 63.
Schwarzenburg.
Art. 167 bis 170.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 328 bis 332.
Grandson.
Art. 482 bis 484.
Murten.
Art. 760 bis 775.

287.

Conferenz von Zürich und Bern.

Solothurn, 10. bis 15. October 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher von Kesikon, Statthalter; Johann Konrad Heidegger, Seckelmeister. Bern. Friedrich Sinner, Alt-Venner und Seckelmeister deutscher Lande; Beat Sigmund Dugsburger, Alt-Seckelmeister wälscher Lande.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Conferenz wurde zu dem Zwecke veranstaltet, das Prononcé de garantie in den genferischen Streitigkeiten mit dem französischen Ambassador endgültig festzustellen. **a.** Begrüßung. § 1. **b.** Nachdem der französische Hof die Vorschläge der zu Aarau versammelten Conferenz in Beziehung auf die Anzahl der Punkte sowohl als deren Inhalt genehmigt hatte und die beiden Stände ihren Gesandten übereinstimmende Instructionen gegeben hatten, die sich auf die Schreiben des Herzogs von Choiseul und die des Ambassadors stützten, entwerfen die beiden Gesandten ein Prononcé und theilen es dem Ambassador mit. Weil derselbe aber nicht unwichtige Anstände dagegen erhebt, ersuchen ihn die Gesandten, ebenfalls einen Entwurf auszuarbeiten und ihnen mitzutheilen. § 2 und 3. **c.** Da sich nun herausstellt, daß in diesem Entwurfe in den wichtigsten Artikeln diejenigen Bestimmungen aufgenommen sind, welche der französische Hof, nach dessen Schreiben zu urtheilen, hatte fallen lassen, gehen die Bemühungen der Gesandten dahin, den Ambassador zu bestimmen, jene Punkte fallen zu lassen. Dieser erklärt, daß er an positive Instructionen gebunden sei und eher die Verhandlungen abbrechen müßte, wenn keine Vereinigung möglich sei. Als aber die Gesandten erklärten, daß auch sie auf solche Weise nicht weiter Hand bieten könnten, nähert sich der Ambassador den meisten Vorschlägen derselben, nur hält er noch in Beziehung auf den Code de loix an dem Jahre fest, von welchem an die édits gesammelt werden sollten. Es wird nun von den Gesandten vorgeschlagen, alles bis auf diesen Artikel zu beendigen und zu unterschreiben, und diesen Artikel ad referendum zu nehmen. Dagegen erklärt der Ambassador, daß er mit den übrigen Artikeln in diesem Falle dasselbe thun oder, wenn sie neue Instructionen einholen wollten, auf dem zuerst eingegebenen Project mit wenigen Abänderungen beharren und verlangen werde, daß man auch über dieses Instruction sich geben lasse. § 4. **d.** Da dieß die letzte Erklärung war, auf welcher der Ambassador beharrte, so entschließen sich die Gesandten, das Prononcé, wie es die **Beilage Nr. 6** enthält, unter Vorbehalt der Ratification ihrer gn. Herren zu unterschreiben. Dasselbe wird in vier Exemplaren ausgefertigt und den 15. October unterschrieben. § 5 und 6. **e.** In Beziehung auf die Mittheilung dieses Prononcé an Genf wird einmüthig befunden, dasselbe im Namen der Bevollmächtigten entweder durch einen Secretarius persönlich überbringen zu lassen oder mit einem Begleitschreiben zuzusenden, dessen Entwurf den Ständen zur Genehmigung noch übermacht werden solle. § 7.

288.

Katholische außerordentliche Tagsatzung.

Lucern, 29. Februar bis ? März 1768.

[Staatsarchiv Solothurn.]

Gesandte: Lucern. Joseph Leodegar Anton Keller, Schultheiß und Pannerherr; Leopold Christoph Feer, zu Emmen und zu Buttisholz, Statthalter; Anton Leontius Irene Schumacher, Statthalter; Joseph Rudolf Valentin Meyer, Salzdirector. Uri. Franz Maria Crivelli, Landammann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann. Unterwalden. Franz Peter von Flüe, Landammann; Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann, von Obwalden; Stanislaus Christen, Landammann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Kaspar Kolin, Ammann; Franz Joseph Blattmann, des Raths. Glarus. Kaspar Fridolin Joseph Hauser, Landammann; Leonhard Bernold, Alt-Landammann. Freiburg. Ignatius Gady, Schultheiß; Romain von Werro, des Raths. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll, Schult-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

heiß; Johann Victor Aregger, Venner. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Geheimer Rath und Obervogt.

a. Schwyz und Appenzell-Innerrhoden entschuldigen ihr Ausbleiben. Man bedauert ihr Nichterscheinen. § 1.

b. Die Pacification des Standes Zug bildet den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Die Gesandtschaft dieses Standes spricht zuerst gegen die katholischen Orte den Dank aus für die Bemühungen, welche sich dieselben bis dahin für die Pacification ihres Standes gegeben haben, und erzählt dann den Verlauf der Unruhen von ihrem Ursprunge an. (Der Abschied enthält den Inhalt der Erzählung nicht, da es „dermals in Betracht der „erfolgten Pacification nicht auszuwerfen besser erachtet worden.") Die Gesandtschaft schließt damit, daß sie die Gesandten um ihren eidgenössischen Rath bittet. Bei der Berathung über die Mittel der Pacification macht sich der Grundsatz geltend, daß der Judicatur, der Unabhängigkeit, der Ehre und dem Ansehen des Standes Zug und der andern Stände und der Eidgenossenschaft überhaupt dadurch kein Eintrag geschehen solle; dem fügt Nidwalden noch bei, daß die beschworenen Bündnisse und die authentischen Sprüche und Verträge vorbehalten sein sollen. Eine aufgestellte Commission bringt nun das Project eines „unmaßgeblichen Einschlags", das von den Gesandten genehmigt und mit einem Begleitschreiben den Gesandten von Zug zur Uebergabe an ihre Hoheiten zugestellt wird. Dieser „Einschlag" erklärt im Eingange, daß die katholischen Stände des Standes Zug Unabhängigkeit, höchstes Judicaturrecht, Ehre und Ansehen anerkennen und in feierlichster Form garantieren*). Als Mittel zur Herstellung der Ruhe wird dann gewünscht, daß Zug aus eigenem Antrieb und vaterländischer Großmuth und aus Liebe zum Frieden „alles ob derlei Anstößen seit 1728 er„wachsene in ewige Vergessenheit setzen und ein unverbrüchliches Stillschweigen darüber erkennen und belieben" möchte. Ferner möchte Zug die wegen dieser Angelegenheit Bestraften oder noch in Processe Verwickelten in Ehre und Freiheit setzen, so daß dieselben von nun an in ihrem Vaterlande frei wandeln und zu den Aemtern fähig erklärt und ihnen wegen des Vorgegangenen bei hoher Strafe nichts mehr vorgeworfen werden dürfe, gleichwie auch sie ein Gleiches thun sollen. Ein solches Verfahren werde die Krone Frankreich, wie die Gesandten zufolge wiederholter Zusagen zuversichtlich hoffen, dazu bestimmen, dem Stande Zug das bisher vorenthaltene Salz oder das Aequivalent dafür zur Disposition zu stellen. Dadurch würde dann der ehemals nöthig erachtete Ausschuß überflüssig und die Regierung könnte wiederum auf die früher übliche Zahl gebracht werden. „Dem hohen Gewalt des Standes Zug wird anheimgestellt, sich zu entschließen, ob selbiger nicht seine „dermalen bestehende Commission über die dermalen und vormals gemachten Verfügungen, Ordnungen und „Gesetze bei theuren Eiden wachen, die dawider Handelnden aufdecken, ihren Verbrechen nachforschen und dann „die Strafbaren dem behörigen Richter zu vollständiger Verantwortung namhaft machen und übergeben „könnte." Wenn überdieß Mittel und Wege ausfindig gemacht werden könnten, wie dem unerlaubten Praticieren bei „Besatzungen" und allen andern Gelegenheiten als einem landsverderblichen Laster vorgebeugt und die durch die bereits bestehenden Landessatzungen festgesetzten Strafen angewendet werden könnten, so glauben die Gesandten, daß es dadurch möglich würde allen Zerwürfnissen abzuhelfen. Der Stand Zug wird

*) Anm. Dem Lucernerexemplar ist folgende „unmaßgebliche Anmerkung in den Abschied zu nehmen" beigefügt: „daß eine „hochlöbliche katholische Conferenz dem löbl. Stand Zug auf sein dringentlich Ansuchen freimüthig zu rathen sich entschlossen, hiernebst zu Hebung aller Mißauslegungen deutlich sich erklärt, daß man solches auf Verlangen gethan, da sonst kein lobl. Stand „einem andern independenten Stand wider seinen Willen und ohne ausdrückliches Verlangen etwas aufdringen wollte, viel weniger „prätentiert werde, daß ein Stand des andern oder auch mehrerer oder all übriger Ständen Rath wider eigen Dünken, Lust und „Willen als maßgeblich ansehen müsse."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ersucht, diese unparteiische, eidgenössische, brüderliche Absicht bestens zu unterstützen. Den 6. März genehmigte „der höchste Gewalt" des Standes Zug obige Vorschläge und ersucht nun in der der Tagsatzung übersandten „libellmäßigen Gemeindserkanntniß", sie möchte nochmals an höchste Behörde ein Vorstellungsschreiben erlassen, daß dem Stande Zug entweder das Salz oder das Aequivalent von 6000 Pfund zur Disposition gestellt werde; das Tribunal des zweifachen Ehrenausschusses werde dann aufhören; hingegen behält sich Zug das Recht vor, „derlei oder andere Commissionen" wieder einzusetzen, wenn es die Umstände erfordern; bei der bereits ernannten Commission und den des Trölens und Practicierens halber errichteten Gesetzen und Ordnungen werde es sein Verbleiben haben. Schließlich belobt die Tagsatzung die pflichtmäßige durch Vaterlandsliebe geleitete Haltung der zugerischen Gesandtschaft. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Uri ist beauftragt, die schon mehrmals von ihrem Stande gegebene Erklärung wegen des von Mühlhausen nachgesuchten Beisitzes bei den Legitimationsconferenzen in Solothurn nachdrücklich zu wiederholen. Die Gründe, warum Uri auf seiner abschlägigen Antwort beharrt, sind folgende. Erstens habe Uri mit besonderm Verdruß aus den Acten entnommen, wie empfindlich 1586 sein Landammann Tanner und Seckelmeister Büeler von Schwyz als Abgesandte der katholischen Orte durch gewaltthätige Wegnahme von drei Personen aus ihrer Herberge und Einthürmung derselben beleidigt worden seien, so wie durch die mit dem Gewehr drohende schimpfliche Aufführung der Mühlhauser überhaupt. Zweitens sei der bei Ablegung des eidgenössischen Grußes gebräuchliche Titel: „Getreue, liebe Eidgenossen" für die Stadt Mühlhausen unangemessen. Drittens werde aus der Gewährung des Ansuchens von Mühlhausen nie etwas nützliches, eher Nachtheil hervorgehen, da dasselbe, durch diese Gunstbezeugung und das Mitleiden ermuthigt, immer mehr zu gewinnen trachten und auch wegen der Kriegsdienste beschwerlich fallen werde. Uri hofft, daß die katholischen Stände wie 1586, auch jetzt noch Mühlhausen des Beisitzes als unwürdig erklären, und daß man Uri nicht mit Mühlhausen „auf die Wagschaale legen werde." Sollten die übrigen Stände dieser Stadt den Besitz gewähren, so werde Uri seiner Gesandtschaft auftragen, neben der von Mühlhausen nicht zu sitzen. — Mühlhausen hatte ein Memorial zur Unterstützung seines Ansuchens eingeschickt. Uri widersetzt sich dem Verlesen desselben; die übrigen Gesandten aber bestehen darauf, daß es verlesen werde, und ersuchen (mit Ausnahme der glarnerischen) die Gesandtschaft Uri's, bei ihren Principalen die Zustimmung zu Gunsten Mühlhausens auszuwirken, indem sie denselben vorzustellen ersucht wird, wie sehr die übrigen katholischen Orte Mühlhausen zu willfahren wünschen, wie gefällig man sich dadurch den evangelischen Ständen und dem französischen Ambassador bezeigen würde, während im andern Fall zwischen den evangelischen und den katholischen Ständen Zwietracht entstehen könnte. Lucerns Gesandtschaft eröffnet, daß ihr Stand bei der Mühlhausen zugesicherten Gewährung seines Ansuchens gegen Ausstellung des verlangten Reverses beharren werde in Berücksichtigung der zweihundertjährigen Buße, der bewiesenen Freundschaftsbezeugungen und der beträchtlichen thätigen Beihülfe dieser Stadt. Obwalden ist gesonnen, bei dem Mühlhausen bewilligten Beisitz zu verbleiben; seine Gesandtschaft ist aber beauftragt, das Angehörte zu hinterbringen. Nidwalden kann für die Verschiebung eines Entschlusses stimmen, wenn eine solche verlangt wird. Zug räth dazu, Mühlhausen durch die andern Stände den Vorschlag zu machen, daß es von sich aus oder durch hohe Intercessionen um den Beisitz sich bei Uri bewerben möchte. Freiburg hat Mühlhausen nur unter der Bedingung entsprochen, daß alle Stände dafür stimmen; seine Gesandtschaft hinterbringt einstweilen die gegebenen Erläuterungen. Solothurn bleibt bei seiner gegebenen Ortsstimme, ist aber der Ansicht, daß Mühlhausen, wie es 1586 einhellig vom Beisitz ausgeschlossen worden sei, jetzt wieder einhellig sollte aufgenommen werden. Die Gesandtschaft des Abts von St. Gallen stimmt für Entsprechung des Ansuchens von Mühlhausen, insofern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Mehrheit der Orte sich dazu geneigt zeigt. Die Auswechslung des Reverses, den man früher Mühlhausen auszustellen aufgetragen hat, wird einstweilen sistiert. § 3. d. Die Gesandten derjenigen Stände, welche zu dem an den päpstlichen Stuhl abzusendenden Schreiben ihre Zustimmung noch nicht gegeben haben, werden ersucht, dieselbe beförderlichst auszuwirken. § 4.

289.

Conferenz von Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Bern, 6. bis 14. Mai 1768.

[Staatsarchiv Bern. Neuenburg-Bücher G G.]

Gesandte: Bern. Friedrich Sinner, des Raths und Seckelmeister deutscher Lande; Beat Sigmund Dugsburger, des Raths, Alt-Seckelmeister wälscher Lande; Bernhard von Dießbach, des Raths und Zeugherr; Gabriel Herbort, des Raths, Alt-Salzdirektor; Rudolf Friedrich Fischer, des Raths, Alt-Zeugherr; Niklaus Friedrich Steiger, des Großen Raths; Gabriel von Grafenried, des Großen Raths. Lucern. Franz Xaver Irene Mohr, des Raths und Heimlicher; Franz Jakob Joseph Ignatius Leodegar Zurgilgen, des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gady, Schultheiß; Franz Romain Werro, des Raths. Solothurn. Johann Karl Stephan Glutz, Alt-Rath und Seckelmeister; Jakob Joseph Anton Degenscher, Alt-Rath und oberster Zeugherr.

Den 24. April war zu Neuenburg ein Tumult ausgebrochen, welcher sechs und dreißig Stunden dauerte. In demselben war der Advocat général Gaudot, einer der königlichen Beamten, ermordet worden, nachdem er von Bern zurückgekehrt war, wo vom Kleinen und vom Großen Rathe zwei Processe zwischen der Stadt und dem Fürsten zu Gunsten des Letztern entschieden worden waren. In Folge dessen hatte der königlich preußische bevollmächtigte Minister, der Kammerpräsident von Derschau, durch ein Schreiben vom 28. und durch ein zweites vom 30. April die mit dem König von Preußen wegen der Grafschaft Neuenburg verburgerten und verbündeten Stände Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn ersucht, zur Sicherstellung der Regierung und der Stadt und um die Autorität der Gesetze wieder herzustellen, eine Garnisonswache von 600 Mann nach Neuenburg zu schicken. In Folge dieses Ansuchens wurde nun diese Conferenz zusammenberufen.

Nach der eidgenössischen Begrüßung werden das Schreiben des Herrn von Derschau vom 6. Mai, das Visum Repertum zweier Chirurgen über den Leichnam des ermordeten Gaudot, eine Zuschrift des Staatsraths und Maire Petitpierre vom 27. April, welche den Hergang des Tumults erzählt und von einem Schreiben der vier Municipalräthe begleitet ist, verlesen. — Bei Behandlung der Sache selbst erklärt Bern, daß es theils in Folge des Burgerrechtes, welches es mit dem König von Preußen, als souveränem Fürsten von Neuenburg, theils in Folge des Burgerrechtes, welches es mit der Stadt Neuenburg habe, entschlossen sei, das zu leisten, was zur Wiederherstellung des Friedens, der Ruhe und Sicherheit, zu Unterstützung der Regierung, zur Aufnahme der Informationen über die Mordthat und zur Einleitung einer Criminalprocedur erforderlich sei. Die Gesandtschaft stimmt für die sofortige Absendung der verlangten Garnisonswache und das um so mehr, da bei einer Verzögerung die Bestrafung des crimen laesae majestatis von anderer Seite vorgenommen werden dürfte. Sie fügt instructionsgemäß bei, daß, wenn die übrigen Stände sich nicht anschließen sollten, Bern von sich aus anordnen würde, was es zur Erfüllung seiner burgerrechtlichen Obliegenheiten für angemessen und ersprießlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halten würde. Lucern erklärt, daß es zwar der Ansicht sei, daß es mit dem König von Preußen, als souveränem Fürsten von Neuenburg, nicht mehr im Bündniß stehe, da der letzte 1693 geschlossene Tractat schon 1707, als die Grafschaft Neuenburg an das Haus von Brandenburg kam, erloschen und der König ungeachtet zweimaliger von der fürstlichen Regierung angetragenen Bundeserneuerung niemals eingetreten sei. Dennoch aber ist die Gesandtschaft bevollmächtigt, für die Stellung ihres Contingents von 150 Mann zu stimmen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dieß nicht in Folge der Bündnisse geschehe, sondern aus Hochachtung gegen den König und um einen Beweis freundschaftlicher Beflissenheit den übrigen Ständen zu geben und um das zu leisten, was bei dergleichen Vergehen ein Souverän dem andern zu erstatten verpflichtet sei. Freiburg hätte gewünscht, daß die Bestrafung der Uebelthäter durch Absendung von Gesandten hätte erzielt werden können. Auch es zweifelt daran, daß die früher mit dem Fürsten von Neuenburg geschlossenen, schon längst aber nicht mehr erneuerten Tractate, auf die man sich berufe, zu Kraft bestehen. Dennoch will auch es aus den schon von der Gesandtschaft Lucerns angeführten Beweggründen sein Contingent stellen. Zur Stellung seines Contingents macht sich auch Solothurn anheischig theils aus ähnlichen Beweggründen, theils auch um das zu leisten, zu was es sich durch das von ihm 1756 mit dem König von Preußen, als souveränem Fürsten von Neuenburg erneuerte Bündniß verpflichtet hat. — In Beziehung auf die Anwendung dieser Garnisonswache wird auf ein von dem preußischen Bevollmächtigten eingegebenes Memorial einstimmig beschlossen, daß dieselbe nicht anders als zur Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit der Stadt Neuenburg, zur Unterstützung der Regierung bei der Instruction des Criminalprocesses immer nur mit Vorwissen und Einwilligung der Repräsentanten gebraucht werden solle. Die Besoldung übernimmt der König von Preußen nach einem vereinbarten Besoldungsetat. Da die Garnisonswache nicht als eidgenössischer Zuzug angesehen werden kann, werden ihr keine Fahnen mitgegeben. Als deren Sammelplatz wird Ins, Erlach, Gampelen und Umgegend bezeichnet, wo die Mannschaft mit ihrer Artillerie am 18. Mai einrücken soll. Jeder der vier Stände schickt einen Repräsentanten nach Neuenburg; ohne deren Einwilligung haben die Officiere nichts vorzunehmen. Zur Sicherstellung dieser Garnisonswache hat ein jeder Stand ein Unterstützungscorps von 400 Mann in Bereitschaft zu halten; Bern bietet mehrere Bataillone auf, welche die Garnisonswache bis an die Grenzen begleiten werden, damit diese im Fall des Widerstandes sich zu denselben zurückziehen könne. Dieses Reservecorps wird ebenfalls vom König besoldet und zwar während acht, das lucernerische Contingent während zehn Tagen. Eine Anzeige von diesem Zuge und dessen Tendenz wird den übrigen Ständen und den zugewandten Orten, dem Secretär der französischen Ambassade, Barthés, dermaligem Subdelegierten, und dem Bischof von Basel gemacht und die Ankunft der 600 Mann den vier Ministrälen und dem Rath von Neuenburg angezeigt. — Auf den Antrag Freiburgs kommen die Gesandten Berns, Freiburgs und Solothurns darin überein, daß, wenn die Procedur wegen der an Gaudot begangenen Mordthat beendigt, die Bestrafung erfolgt und Ruhe und Sicherheit hergestellt seien, die vier Stände ferner berathen sollen, was zum Heil und zur Wohlfahrt der Grafschaft Neuenburg weiter zu thun sei, damit dieselbe im Genuß ihrer Constitution bleiben könne, das dem Stande Bern zustehende Judicaturrecht und dessen Urtheile vorbehalten. Die Gesandtschaft von Lucern ist ohne Instruction und nimmt diesen Antrag ad referendum, erklärt aber schon zum voraus, daß, wenn ihre Hoheiten eintreten sollten, sie es aus keinem andern Grunde thun würden, als um den andern Ständen ihre Dienstbegierde zu zeigen. Schließlich wird dem königlich-preußischen Bevollmächtigten von den gefaßten Beschlüssen Kenntniß gegeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

290.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 9 bis 14. Mai 1768.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Burgermeister; Hans Heinrich Orell, Seckelmeister. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Gabriel Mutach, des Raths. Lucern. Joseph Ludwig Casimir Krus, des Raths; Joseph Rudolf Valentin Meyer, Salzdirector. Uri. Joseph Stephan Jauch, Landammann; Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Alt-Landammann. Schwyz. Aloysius Weber, Landammann und Pannerherr; Joseph Victor Hedlinger, Statthalter. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann von Obwalden; Stanislaus Aloysius Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Kaspar Niklaus Kolin, Ammann; Franz Xaver Zürcher, des Raths. Glarus. Kaspar Schindler, Landammann; Jost Fridolin Freuler, Pannerherr. Basel. Johann Debary, Burgermeister; Lukas Fäsch, des Raths. Freiburg. Claudius Joseph Odet, des Raths; Joseph Emanuel von Maillardoz, des Raths. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Schultheiß; Johann Victor Lorenz Aregger, Stadtvenner. Schaffhausen. Anshelm Franz von Meyenburg, Burgermeister; David Meyer, Statthalter. Appenzell. (Niemand von Innerrhoden); Hans Ulrich Schüß, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, des Geheimen Raths und Obervogt. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister. Wallis. Anton Wegener, Landschreiber; Augustin Gaßner, Pannerherr. Biel. Alexander Jakob Wildermett, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Das Hauptgeschäft, weßwegen diese Tagsatzung zusammenberufen worden ist, bildet die Angelegenheit der schweizerischen in Frankreich etablierten Kauf- und Handelsleute, welche nach dem im December 1767 eingetroffenen königlichen Antwortschreiben neuerdings zu Bezahlung der Capitation und anderer Auflagen gleich den königlichen Unterthanen angehalten werden sollen. Es wird die Besorgniß ausgesprochen, es möchten, wenn man dieser Zumuthung nicht entgegentrete, die Frieden, Bünde und Tractate überhaupt Abbruch erleiden. Alle Gesandtschaften sind einstimmig dahin instruiert, die schweizerischen Angehörigen bei den Freiheiten, welche der ewige Friede von 1516, die verschiedenen Bünde und die königliche Antwort von 1762 enthalten, zu schützen und das um so mehr, da dieselben nicht ein Ausfluß der königlichen Gnade seien, sondern auf den Verdiensten der schweizerischen Nation beruhen. Zu Erreichung dieses Zweckes werden zwei Wege angerathen, entweder eine Gesandtschaft abzuordnen oder nochmals ein Schreiben an den König zu erlassen. Letzteres wird beliebt. Eine aus acht Nachgesandten gebildete Commission legt einen Entwurf eines solchen Schreibens vor; dieser wird von der Tagsatzung einstimmig genehmigt und soll von Zürich im Namen der sämmtlichen eidgenössischen und der zugewandten Orte (mit Ausnahme von Schwyz, das an dieser Verhandlung nicht Theil nimmt) abgesandt werden. In demselben wird der König ersucht, die Execution einzustellen und dem Ambassador zu einer zwischen ihm und den Ständen abzuhaltenden Unterredung Vollmacht zu geben. Appenzell-Innerrhoden wird durch einen expressen Läufersboten ersucht, seine Zustimmung zu erklären. Eine Copie dieses Schreibens ist dem Herzog von Choiseul zu übersenden, eine andere dem Ambassador; an Letztern auch eine Abschrift des Begleitschreibens an den Herzog von Choiseul. Den schweizerischen Kaufleuten läßt man die Weisung zugehen, daß sie, wenn etwas vorfalle, was zu Beschwerde Anlaß gebe, solches den Ständen auf zuverlässige Weise berichten. § 2. **c.** Das Kloster St. Katharinenthal hatte an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die acht das Thurgau regierenden Orte ein Schreiben ergehen lassen, in welchem es sich beschwert, daß ihm von Seite Stockachs bereits wegen seines Hofes Obergalingen und anderer Gefälle, welche es im Oesterreichischen habe, die Dominial- und Rustical-Fassionstabella abgenöthigt worden sei, und daß die Folge davon sein werde, daß, ungeachtet es der Kaiserin, Königin von Ungarn, seine Befreiungstitel habe vorlegen lassen, nächstens eine Liste der zu bezahlenden Steuern werde eingeschickt werden, worauf im Falle der verweigerten Bezahlung Execution eintreten werde. Schaffhausens Gesandtschaft berichtet, daß zuerst einigen ihrer Verburgerten und Unterthanen, welche Stücke im Nellenburgischen besitzen, dann ihren gn. Herren und Obern die Rusticalfassionen wegen des denselben zuständigen Dorfes Rüti und der Familie Imthurn wegen des Dorfes Büsingen bereits abgedrungen worden seien; überdieß sei schon zu wiederholten Malen ihrem Stande und verschiedenen Bürgern eine Dominialtabella von deren Zehnten- und Grundzinsgefällen, welche sie im Nellenburgischen besitzen, abgefordert worden; Vorstellungen, welche dagegen der vorderösterreichischen Repräsentation und Hofkammer zu Freiburg, welcher die Befreiungstitel vom eilften und zwölften Jahrhundert an vorgelegt worden seien, hätten keinen Erfolg gehabt. Die Gesandtschaft von Zürich eröffnet, daß in Beziehung auf die im Oesterreichischen ihrem Stande zugehörigen Gefälle und der Stadt Stein wegen des Dorfes Ramsen und anderer Höfe gleiche Zumuthungen gemacht worden seien, und daß die an das nellenburgische Oberamt und die österreichische Repräsentation dagegen gemachten Vorstellungen ebenfalls erfolglos geblieben seien, so wie auch die zwei an die kaiserlich königliche Majestät erlassenen Beschwerdeschriften, in welchen nachgewiesen worden sei, daß jene Besitzung ein geadelt freiherrliches, von allen Steuern, Anlagen und Beschwerden befreites Rittergut gewesen sei. In Folge dieser Eröffnungen wird für gut erachtet, im Namen der dreizehn und der zugewandten Orte an die kaiserlich königliche Majestät ein Vorstellungsschreiben zu erlassen und dasselbe mit einem Begleitschreiben an den Residenten in Basel abzuschicken mit der Bitte, er möchte es mit seinen Officien unterstützen. Davon wird auch dem Kloster St. Katharinathal Kenntniß gegeben und ihm zugleich die Weisung ertheilt, zu trachten, die drohende Execution abzuwenden oder, wenn das nicht möglich sei, Protestation dagegen einzulegen. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von Wallis berichtet über die Differenz mit Sardinien wegen der Marchen auf dem St. Bernhard. Sie erklärt, daß Wallis dabei kein Particularinteresse habe, sondern daß es bei dem, was es seit dreizehn Jahren gethan habe, die allgemeine eidgenössische Sicherheit im Auge gehabt habe; es handle sich dabei nicht um die Souveränität und um Einkünfte, da das fragliche Terrain blos aus ungefähr 160 Klaftern Felsen bestehe, sondern nur um ein Brünnlein, welches seit undenklichen Zeiten zur Subsistenz des Spitals gedient habe, das Wallis niemals cedieren werde, so wie es auch nicht von dem berichtigten Marchsteine abzuweichen gedenke. Das auf der letzten frauenfeldischen Tagsatzung decretierte Schreiben an den turinischen Hof habe es nicht zu Gesicht bekommen. Es trägt nun darauf an, eine Gesandtschaft an den Ort des Streites zu schicken, um einen Augenschein zu nehmen, und von da nach Turin oder, wenn das nicht belieben sollte, ein nach der dermaligen Lage der Sache concipiertes und „mit mehr motivierten Ausdrücken verstärktes" Vorstellungsschreiben an den König von Sardinien abzusenden. Eine Gesandtschaft abzuschicken wird nicht beliebt, hingegen Wallis ersucht, selbst ein Schreiben an Sardinien zu entwerfen und es den Ständen mitzutheilen, damit auf nächstem Syndicate ein Entschluß gefaßt werden könne. § 4. **e.** Bei der Berathung über die vom Ambassador den 21. October 1767 erlassene Antwort auf das wegen der Recrutierung der Compagnie générale zu Frauenfeld decretierte Schreiben erklärt sich Zürich dahin, daß die Sache bis künftige Jahrrechnung könnte ausgestellt werden, oder so lange, bis eine Antwort wegen des Capitationsgeschäftes eingelangt sei. Bern, Freiburg, Schaffhausen und Biel wollen es bei dem Beschlusse des letzten Syndicats bewenden lassen; Lucern, Uri und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Solothurn bei dem verbleiben, was sie Zürich geantwortet haben; Obwalden, Zug, katholisch Glarus, Basel, Appenzell-Außerrhoden und Abt von St. Gallen bei dem, was schon zugesagt worden ist, anderes aber wollen sie mit Nidwalden ad referendum nehmen; Zug kann auch zu einem wegen dieser Sache auszuwechselnden förmlichen Instrumente stimmen. Die Gesandtschaft von Wallis hat keine Instruction, da ihr Stand von dieser Sache keine Nachricht erhalten hat, erklärt aber vorläufig, daß derselbe dem, was die übrigen Stände eingegangen seien, beigetreten sei und das gegebene Ehrenwort nicht zurückziehen werde. Unter solchen Umständen wird ein Entschluß in dieser Sache bis auf nächstes Syndicat ausgestellt in der Voraussicht, daß diejenigen Stände, welche zur Beendigung der Sache noch nicht instruiert haben, hinreichende Instructionen geben werden. § 5. **f.** Die Gesandtschaft von Solothurn eröffnet instructionsgemäß, daß der König von Frankreich unlängst die Verfügung getroffen habe, daß an die Stelle der bei dem Schweizergarderegiment befindlichen **Porte-drapeaux** acht Fähnriche aufgestellt werden sollen, zu welchen junge Leute aus guten Familien zu wählen seien. Die Wahl derselben solle vom Generaloberst ausgehen, sie selbst dem Etat major angehören und den Rang eines zweiten Unterlieutenants haben und mit den andern zweiten Unterlieutenants für die Beförderung zum ersten Unterlieutenant concurrieren. Da diese Verfügung dem Reglement vom 1. Juni 1763 und dem Art. 48 der Capitulation vom 9. November 1764 widerstreite, so trägt Solothurn darauf an, durch ein Schreiben oder auf andere Weise die Rechte und Freiheiten der Hauptleute zu schützen. Die Sache wird in den Abschied genommen, Freiburg ersucht, den Ständen mitzutheilen, was es über diese Sache erfahren habe. § 6. **g.** Die Gesandtschaft von Solothurn eröffnet instructionsgemäß, daß den 1. Januar 1768 an die Hauptleute der Feldregimenter ein in zwölf Artikeln bestehendes Reglement in Betreff der Engagements erlassen worden sei, welches der Ehre der helvetischen Nation zu nahe tretende Bestimmungen enthalte; sie trägt darauf an, ein Vorstellungsschreiben dagegen an hohe Behörde zu erlassen. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction und nehmen dieses Reglement zu Handen der Hoheiten in den Abschied. § 7.

291.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis 22. Juli 1768.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Burgermeister; Hans Heinrich Orell, Seckelmeister. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Johann Rudolf Dachselhofer, des Raths. Lucern. Franz Niklaus Leontius Balthasar, Schultheiß; Joseph Ludwig Casimir Krus, des Raths. Uri. Joseph Stephan Jauch, Landammann; Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Alt-Landammann. Schwyz. Aloysius Weber, Landammann und Pannerherr; Johann Joseph Victor Lorenz Hedlinger, Statthalter. Unterwalden. Niklaus Ignatius von Flüe, Landammann; Niklaus Imfeld, Bauherr, beide von Obwalden. Zug. Franz Xaver Zürcher, des Raths; Johann Jakob Andermatt, Ammann. Glarus. Kaspar Schindler, Landammann; Fridolin Joseph Hauser, Ritter, Alt-Landammann. Basel. Isaak Hagenbach, Burgermeister; Niklaus Raillard, des Raths und Dreierherr. Freiburg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gady, Schultheiß; Niklaus Rämy, Amtsseckelmeister. Solothurn. Urs Victor Schwaller, Schultheiß; Johann Victor Lorenz Aregger, Stadtvenner und des Raths. Schaffhausen. David Meyer, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Hans Ulrich Schüß, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, Geheimer Rath und Obervogt. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Secretär Barthés de Marmorières. In der Adresse ist Schwyz wiederum übergangen. Beantwortung. Schwyz nimmt daran nicht Theil. § 2. **c.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und ersucht um Mittheilung des Abschieds. § 3. **d.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 4. **e.** Münzwesen. 1) Es scheint noch keine Hoffnung vorhanden, dermalen einen allgemeinen Münzfuß einführen zu können. 2) Die schlechten Reichsmünzen sind fast aller Orten verschwunden mit Ausnahme der baierischen Dreißigkreuzerstücke, auf deren gleichförmige Herabsetzung Zug anträgt. Es wird gewünscht, daß Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen gleiche Maßregeln treffen, wie die andern Orte, oder doch wenigstens das Mandat von Bruggen in Ausführung bringen und darauf bedacht sein möchten, daß von ihnen her keine schlechten Sorten in die innern Stände geworfen werden. Die genannten Stände sagen dieß zu, erklären aber, daß die gänzliche Ausschaffung aller Reichsmünzen wegen ihrer Lage für sie zu viel Nachtheil mit sich bringen würde. 3) Die Admodiationen werden wiederum für unzuläßig erklärt; Appenzell-Innerrhoden jedoch hält sie für zuläßig, wenn sie unter hoheitliche Aufsicht gestellt werden, und behält sich die Convenienz vor. Da die Gesandten von Schwyz, Zug und Appenzell-Außerrhoden nur dann zu dem Verbot der Admodiation stimmen können, wenn es einmüthig gefaßt wird, so behalten auch sie ihren Ständen die Convenienz vor. 4) Die Mittheilung von Schrot und Korn, bevor ein Stand zum Prägen des Geldes schreitet, wird nun einmüthig genehmigt, da Freiburg, Schaffhausen und Stadt St. Gallen ihre Zustimmung erklären. 5) In Betreff des Notificationstermins von zwei Monaten vor Abrufung oder Verrufung der Münzen läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Freiburg erklärt, daß es diesen Notificationstermin gegenüber denjenigen Ständen, welche ihn Freiburg gegenüber beobachten werden, ebenfalls halten werde, gegen die andern nicht. Die Gesandtschaft von Bern eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern, da kein gemeinsamer Entschluß bis dahin erhältlich gewesen sei, wünschen, daß dieser Punkt künftig weggelassen werde. § 5. **f.** In Beziehung auf die Restriction der Kirchenimmunität berichtet die Gesandtschaft Lucerns, daß die katholischen Orte sich an den päpstlichen Stuhl gewendet haben, und daß der Nuntius seine kräftigen Officien dafür habe eintreten lassen. Zu Ende der Tagsatzung berichtet sie noch, daß nach einer so eben eingetroffenen Antwort die Restriction der Kirchenfreiheiten in der Weise gewährt worden sei, wie sie im Mailändischen stattfinde; man werde dieselbe mit dem Nuntius so einrichten, wie sie dem Lande angemessen erachtet werde. Vorbehalt der landsfriedlichen Rechte und der freien Ausübung der Religion, wie im vorjährigen Abschiede. § 6. **g.** In der Angelegenheit der schweizerischen Kaufleute in Frankreich wird nichts verfügt, sondern für angemessen erachtet, die Ankunft des Ambassadors und die in Aussicht gestellte günstige Antwort abzuwarten. § 7. **h.** Basel berichtet, daß der Lederzoll im Elsaß noch bestehe, und verdankt den Ständen deren Geneigtheit ihre Officien zu Beseitigung desselben eintreten zu lassen. Die Gesandten sprechen Basel wiederum ebendieselbe Bereitwilligkeit aus. § 8. **i.** Da eine gemeinschaftliche Verordnung zu Abhaltung des Bettel- und Strolchengesindels nicht erhältlich ist, läßt man es bei dem vorjährigen Abschied bewenden. § 9. **k.** Wallis hatte in Folge des Abschieds 290, d., das Project eines Schreibens an den König von Sardinien in Sachen des Marchenstreits auf dem St. Bernhard eingeschickt. Dasselbe wird nun nach einigen stylistischen Abänderungen im Namen der dreizehn Orte an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den König abgeschickt und Wallis Kenntniß davon gegeben. § 10. **l.** Berathung über die von einigen Ständen gut erachtete Erläuterung derjenigen Punkte, welche wegen Anwerbung der zur Unterhaltung der Compagnie générale jährlich nöthigen Recruten dem Ambassador voriges Jahr überschrieben worden sind. Sämmtliche Gesandte beziehen sich auf die im Abschied 290 niedergelegten Erklärungen, also daß einige Gesandte nichts weiter für nöthig erachten, Uri in dieses Geschäft sich nicht einlassen will, bis in Betreff des Capitationsgeschäftes von höchster Behörde eine Antwort eingegangen ist. Andere Gesandte stimmen für eine deutliche Erläuterung der zugesagten Punkte, wollen aber dieselben unabweichlich aufrecht erhalten wissen. Eine aus den Gesandten von sieben Ständen bestehende Commission bringt den Entwurf eines Schreibens an den Ambassador in diesem Sinne, das die Genehmigung der sämmtlichen Gesandten erhält; nur Zürich hätte demselben noch beigefügt gewünscht, daß kein Hauptmann Recruten für die Compagnie générale im Lande selbst anwerben solle, oder daß doch jedem Stande vorbehalten werde, eine ihm beliebige Verordnung darüber zu machen. Einige Stände finden es bedenklich, ein Instrument über diese Materien auszufertigen, und nehmen das projectierte Schreiben gleich den übrigen **ad referendum.** Zürich wird ersucht, dieses Schreiben Wallis und Biel mitzutheilen und, wenn von den Ständen die Genehmigung erfolgt ist, dasselbe im Namen der dreizehn und der zugewandten Orte an den Ambassador abgehen zu lassen. § 11. **m.** Berathung über die bei dem Garderegiment vorgenommene Aenderung, vermöge deren statt der Porte-drapeaux acht Fähnriche aufgestellt werden, deren Wahl nicht mehr dem Hauptmann, sondern dem General-Oberst zusteht, und die den Rang von zweiten Unterlieutenants haben und zu dem des ersten concurrieren können; ferner über das aus zwölf Punkten bestehende Reglement, das mit dem 1. Januar 1768 bei den Feldregimentern eingeführt worden ist. Allerseits findet man bedenklich, daß dergleichen dem Ansehen der Nation zu nahe tretende Verfügungen ohne Mitwirkung beider contrahierenden Theile getroffen werden; es wird für angemessen erachtet, Maßregeln dagegen zu ergreifen. Es werden daher zwei an den Herzog von Choiseul und den Ambassador abzusendende Schreiben dem Abschied beigelegt, welche, sobald sie die Genehmigung der Stände erhalten haben, von Zürich abgesandt werden sollen. Dieselben sind auch Wallis und Biel mitzutheilen. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das Angehörte **ad referendum.** Unterwalden wünscht, es möchten, weil das Garderegiment der ganzen Nation angehören soll und keine Compagnie davon einem einzelnen Kanton zugehörig ist, Mittel und Wege aufgefunden werden, wie von denjenigen Orten, deren Angehörige keine Compagnie in diesem Regimente besitzen, tüchtige Leute als Subalternofficiere aufgenommen werden könnten. § 12. **n.** Für das in Beziehung auf die zugemuthete Errichtung der Rustical- und Dominial-Fassionstabellen in österreichischen Landen an die kaiserliche Majestät abgesandte Schreiben danken Zürich und Schaffhausen. Da Zürich ferner berichtet, daß von der nellenburgischen Regierung zu Stockach seitdem drei Männer von Ramsen vorgefordert und arretiert worden seien in der Absicht, die neuen Auflagen auf diese Weise einzutreiben, so ertheilen die Gesandten die Zustimmung dazu, daß Zürich im Namen aller Orte deßwegen ein Schreiben an den kaiserlich königlichen Residenten in Basel abgehen lasse. § 13. **o.** Die schwyzerische Gesandtschaft berichtet, daß Recruten durch ihr Land geführt worden seien, welche mit Capitulationen für das Regiment Dunant in spanischen Diensten, und andere, welche für das Regiment Tschudi in neapolitanischen Diensten versehen gewesen seien, daß aber eidlich erhärtet worden sei, daß man den letztern in Genua ihre Capitulationen abgenommen und sie unter die spanischen Truppen gesteckt habe; daß auch sonst noch Recruten unter fingierten Namen geworben und dann unter verschiedene Regimenter vertheilt werden. Sie ersucht die übrigen Stände Maßregeln gegen diese unerlaubten Werbungen zu ergreifen. Schwyz will keineswegs den Durchpaß von Recruten verhindern, insofern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Erlaubnißschein des Ortes, wo geworben worden, die Capitulation des Regiments und der die Zahl der zu werbenden Mannschaft enthaltende Paß des Fürsten oder Herrn vorgewiesen wird, welcher zu der Werbung Erlaubniß ertheilt. An die schwyzerische Gesandtschaft schließt sich die urnerische an. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag zu Handen der Hoheiten in den Abschied. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 42. Landrecht.
" 53. Abzug.
Art. 62. Polizeiliches.
" 121. Kirchensachen.
Art. 143. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.
" 22. " " "
" 50. Amtsrechnung.
" 84. "
" 134. Landweibel.
" 144 Stubengelder.
" 170. Rechte Freiburgs und Solothurns.
" 253. Marchensachen.
Art. 261. Landrecht.
" 375. Polizeiliches.
" 510. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 529. " " "
" 618. Justizsachen.
" 640. "
" 653. "
" 698. "
Art. 738. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
" 783. Münzwesen.
" 784. "
" 785. "
" 835. Kriegssachen.
" 961. Locales.
" 1063. "
" 1075. Personelles.

Rheinthal.

Art. 14. Beeidigung von Beamten.
" 47. Amtsrechnung.
" 59. "
Art. 146. Justizsachen.
" 206. Münzwesen.
" 251. Rhein.
Art. 252. Rhein.
" 362. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.
" 45. Amtsrechnung.
" 61. "
" 93. Landrecht.
Art. 121. Polizeiliches.
" 122. "
" 123. "
" 181. Justizsachen.
Art. 213. Lehensachen.
" 233. Münzwesen.
" 263. Straßenwesen.

Obere freie Aemter.

Art. 42. Amtsrechnung.
Art. 147. Münzwesen.

292.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1768.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 2. **b.** Es wird gut befunden, das Restitutionsgeschäft auf bessere Zeiten zu verschieben. § 3. **c.** In Betreff des Beisitzes der Gesandtschaft von Mühlhausen bei den Legitimationsconferenzen erklärt die Gesandtschaft von Uri, daß ihr Stand bei der verneinenden Antwort beharre. In Folge dessen eröffnet die von Lucern, daß sie instruiert sei, den Revers wenigstens für ihr Ort, wenn sie auch allein stehe, auszufertigen. Die Gesandtschaften von Schwyz und des Abts von St. Gallen lassen es bei ihren früher gegebenen Erklärungen bewenden. Unterwalden und Zug hätten den Beisitz gewähren können, nehmen aber jetzt die Sache ad referendum. Glarus will ebenfalls den Beisitz gestatten, wenn die Mehrheit ihn gewährt, und das um so mehr, da es Mühlhausen vom Bunde nicht ausgeschlossen habe. Die Gesandtschaft von Freiburg behält ihren gn. Herren den beliebigen Entschluß vor.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Solothurn läßt es bei seinem ertheilten Consens bewenden und ist mit Zug der Ansicht, daß mit dem Revers innegehalten werden möchte, bis Einstimmigkeit erzielt sei. Appenzell ersucht Uri, seinen Consens zu geben. § 4. **d.** In Beziehung auf die Dispensationstaxen wird beschlossen, einstweilen, da die Verhandlungen über die Restriction der Kirchenimmunität im Gange sind, nichts zu thun, sondern denjenigen Ständen, welche sich zu beschweren haben, es zu überlassen, gehörigen Orts ihre Beschwerden vorzubringen. § 5. **e.** Weil keine neuen Klagen von Seite der schweizerischen Leibgarde zu Turin laut geworden sind, so wird in diese Sache nicht eingetreten. § 6. **f.** Da berichtet wird, daß Stellen der Grenadierhauptleute und der Hauptleute par commission Personen übertragen worden seien, welche nicht aus den in der jüngst angenommenen Capitulation enthaltenen Ständen gebürtig seien, so glaubt Lucern, daß der erste Punkt vor die allgemeine Sitzung zu bringen sei. Zu den Stellen der Hauptleute par commission sollten nach seiner Ansicht nur die unfähig sein, welche keine wahren Eidgenossen sind. Die übrigen Gesandten sind bevollmächtigt, in die Sache einzutreten und zu einem deßwegen zu erlassenden Schreiben Hand zu bieten; jedoch wird die Sache bis auf einen sich ergebenden Fall ausgestellt. § 7. **g.** Da bei den Regimentern in französischen Diensten die Gewohnheit eingerissen ist, die gemeinen Soldaten mit Stockschlägen, die Officiere um Geld zu strafen, und einige neue Beispiele nachgewiesen worden sind, erklärt die Gesandtschaft Lucerns, daß sie das Angehörte hinterbringen werde, und versichert, daß ihre gn. Herren, wenn solche Ungebühr beim Pfyfferischen Regimente eingeschlichen sein sollte, Abhülfe treffen werden. § 8. **h.** Da es nach der Capitulation den Füsilieren freisteht, in die Grenadiercompagnieen überzutreten oder nicht, wenn sie dazu aufgefordert werden, jetzt aber im Weigerungsfalle benachtheiligt werden, so sind die Gesandten mehrerer Orte ermächtigt, zu einem deßwegen zu erlassenden Vorstellungsschreiben ihre Zustimmung zu geben. Weil aber noch viele andere Geschäfte in Behandlung sind und die Sache selbst nicht erheblich ist, so wird nichts weiteres vorgenommen. (Schwyz betheiligt sich bei **g** und **h** nicht.) § 9. **i.** Die Gesandtschaft von Zug berichtet, daß der französische Ambassador durch den fürstlich sanctgallischen Gesandten ihr die Anzeige habe machen lassen, daß der König ihrem Stande das Salz oder das Aequivalent dafür nach ihres Standes eigener Wahl werde verabfolgen lassen, da die Ruhe hergestellt, die Bestraften in Ehren und Freiheit gesetzt seien; der König hoffe, daß der blos zu diesem Geschäft ernannte Ausschuß künftig als unnöthig werde angesehen werden. Ebendieselbe Erklärung erhält auch die Mehrzahl der andern Gesandten. Man läßt es dabei bewenden und wünscht Zug Ruhe und Frieden. § 10. **k.** Zug stellt das Ansuchen, daß es belieben möchte, keine Kriegsdienste anders als mit Zustimmung aller Stände anzunehmen. Ihm schließen sich Lucern und Nidwalden an. Uri, Schwyz und Glarus lassen es bei den frühern Abschieden bewenden und wünschen, daß denselben „Beifall gegeben werde." Obwalden will abwarten, bis etwas weiteres sich ergiebt. Freiburg behält sich die Convenienz vor, und Solothurn ist der Ansicht, daß ohne Erlaubniß der rechtmäßigen Obrigkeit keine Regimenter errichtet werden sollen. § 11. **l.** Zug wünscht, da kein allgemeines Münzsystem erzielt werden könne, ein solches mit Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden zu errichten. Schwyz wünscht ebenfalls eine Annäherung. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Die Gesandtschaft Lucerns erklärt dabei, daß ihre gn. Herren bei ihren den übrigen Ständen zugeschickten Münzmandaten verbleiben werden. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 28. Landschreibereien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 285. Hintersäßensachen.
" 893. Stifte und Klöster.
Art. 950. Locales.
" 1012. "
Art. 1056. Locales.

Rheinthal.

Art. 417. Locales.

293.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1768.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Buß-, Fast- und Bettag wird auf den 15. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Steuern werden zuerkannt, welche in Abschied 210, lit. b, 1—15 und Abschied 229, lit. c, verzeichnet sind. An die reformierte Gemeinde zu Baireuth (7) steuert nichts Schaffhausen, an die zu Speyer und Worms (8) und die churpfälzischen Kirchen- und Schuldiener (9) nichts Schaffhausen und Appenzell; Glarus will künftig auch nichts mehr beitragen, wenn diese beiden Stände sich nicht betheiligen wollen. An den Nachschuß der 100 Gulden für die drei ungarischen und fünf piemontesischen Studenten (10) tragen Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen nichts bei, an die Steuer für den Prediger zu Neureuth (11) nichts Schaffhausen und Appenzell. Den reformierten Gemeinden in Großpolen und polnisch Preußen (12) werden wiederum 200 Gulden zuerkannt; mit der Auszahlung soll aber zugewartet werden, bis man Nachricht erhält, wer bisher diese Steuer empfangen hat, und wie sie angewendet worden ist. Der refugierte Prediger Coste (15) hat eine gute Pfründe zu Aubonne erhalten, wird demnach mit seinem Ansuchen um Fortsetzung der Steuer abgewiesen. § 2—17. **c.** Es kommt von der reformierten Gemeinde Grünstadt im hochgräflich Leiningen-Westerburgischen ein Ansuchen um eine Unterstützung für ihren Gottesdienst ein. Die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Stadt St. Gallen nehmen das Ansuchen ad referendum, die von Schaffhausen und Appenzell erklären, daß ihre Stände zu keinen neuen Steuern mehr Hand bieten werden. § 18. **d.** Die Exemtion der evangelischen Eidgenossen in Frankreich von dem droit d'aubaine und der traite foraine ist noch nicht einregistriert. Auf die Anzeige des Ambassadesecretärs, daß der Ambassador nächstens in die Schweiz zurückkehren und den Tractat mitbringen werde, wird für angemessen erachtet, einstweilen nichts vorzunehmen. Die Gesandtschaft Berns hingegen erklärt instructionsgemäß, daß ihre gn. Herren und Obern als das wirksamste Mittel angesehen haben, bis die Einregistrierung erfolge, das Gegenrecht in ihren Landen auszuüben und das droit d'aubaine und die traite foraine unter Sequester zu legen. Sie glaubt, daß, wenn die übrigen Orte ein Gleiches thäten, dieß vom besten Erfolg sein würde. § 19. **e.** Da der Stadt Mühlhausen von allen Ständen außer von Uri der Beisitz bei den Legitimationsconferenzen gestattet worden ist, so sind alle Gesandten instruiert, bestmöglichst dieser Stadt an die Hand zu gehen. Es wird daher die Gesandtschaft von Zürich ersucht, im Namen aller übrigen mit der urnerischen über diese Sache zu reden und sie zu ersuchen, den übrigen Ständen beizutreten. § 20.

Zürich und Zug.

f. Die Gesandtschaft von Zug eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern sehr gewünscht hätten, daß ein gemeineidgenössisches Münzsystem zu Stande käme; da dieß aber nicht erhältlich sei, so sei sie beauftragt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wenn es mit Lucern, Uri und Schwyz nicht gemeinsam geschehen könne, eine Vereinigung im Münzwesen mit Zürich allein vorzuschlagen. Die Gesandtschaft von Zürich ist ohne Instruction, erklärt aber, daß ihr Stand von seiner Münzordnung nicht abweichen könne. Sein Grundsatz sei, die Scheidemünzen zu vermindern, von deren Anzahl der Werth der groben Gold- und Silbersorten abhange. Wolle Zug dieselbe Regel befolgen, so werde die gesuchte Vereinigung von selbst erfolgen. § 28. **g.** Die Gesandtschaft von Zug zeigt an, daß der schon seit mehreren Jahren vorgebrachten Beschwerde wegen der zu Brunnen gehinderten Ueberfahrt des außerhalb Schwyz von den Wälschen gekauften Viehs von Seite des Standes Schwyz noch nicht abgeholfen sei, und ist instruiert, die Sache vor die allgemeine Sitzung zu bringen; sie will aber vorerst die Ansicht Zürichs darüber vernehmen. Die zürcherische Gesandtschaft hat blos den Auftrag, sich zu erkundigen, ob jenes Verfahren von Schwyz noch bestehe und im Falle, daß es noch bestehe, dessen Gesandtschaft die nachdrücklichsten Vorstellungen zu wiederholen. In Folge dessen wird die Wirkung dieser Vorstellungen abgewartet; sind sie erfolglos, so will Zug vor künftiger Jahrrechnung Zürich Mittheilung davon machen, damit die nöthige Instruction gegeben werden könne. § 29.

Zürich, Schwyz und Zug.

h. Diese Vorstellungen werden der Gesandtschaft von Schwyz gemacht und ihr nachgewiesen, daß ein solches Verfahren von Schwyz auf einer freien und offenen Reichsstraße den Handel und Wandel in der Eidgenossenschaft hindere, den Bünden und Verträgen zuwiderlaufe und das gute eidgenössische Einvernehmen störe. Die schwyzerische Gesandtschaft ist ohne Instruction, spricht übrigens den Wunsch aus, es möchte derjenige, welcher sich beeinträchtigt glaube, bei ihrem Stande Klage führen, und es werde ihm gute Justiz gehalten werden; sollte derselben keine Abhülfe werden, so sei es dann erst Zeit, von Standes wegen Beschwerde zu führen. In Folge dieser Erklärung wird Zug ersucht, bei einem eintreffenden besonderen Fall sich an Schwyz zu wenden und erst dann, wenn auf die Klagen eines Particularen keine Abhülfe erfolge, darauf anzutragen, daß über die Sache auf künftiges Syndicat instruiert werde. § 30. **i.** Die Gesandtschaft von Zürich beschwert sich, daß die Vorstellungen, welche sie voriges Jahr gegen den den Münzmandaten von Schwyz und Zug beigefügten Anhang gemacht habe, des Inhalts, daß die aus dem Zürchergebiet in der beiden Stände Landen nach dem Zürchermandat sich richten sollen, erfolglos geblieben seien. Mit Verwunderung hätten ihre gn. Herren gesehen, daß Zug in einem neulich erlassenen Mandat diesen Artikel wiederholt habe, der so sonderbar sei, daß noch kein Souverän in der ganzen Welt an einen solchen gedacht habe, da eben sonst die Mandate bloß auf die Lande dessen sich erstrecken, welcher dieselben gemacht habe. Die Gesandtschaft von Zürich ersucht nochmals, von der Execution dieser Verordnung abzustehen, und erklärt auftragsgemäß, daß, so wie Einer aus dem Zürchergebiet um dieses Artikels willen gestraft würde, sofort ohne weitere Publication gegen die Angehörigen der beiden Stände in ihren Landen auf gleiche Weise verfahren würde. Die Gesandten von Schwyz und Zug erwidern, daß ihre gn. Herren und Obern gerne zu einem gemeinsamen Münzsysteme Hand geboten hätten, wodurch diese und andere Differenzen ausgeglichen worden wären; da dieß aber nicht erhältlich gewesen sei, so sei jener Anhang gemacht worden, nachdem die Ihrigen sich beschwert hätten, daß sie an andern Orten die groben Sorten zu minderem Preis ausgeben und zu höherem einnehmen müßten; übrigens sei noch kein Zürcher deßwegen bestraft worden. Die Gesandtschaften wollen das Angehörte hinterbringen. § 31.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 286. Hintersäßensachen. Art. 288. Hintersäßensachen. Art. 978. Locales.
" 287. " " 664. Justizsachen. " 1057. "

Stift St. Gallen.

Art. 3. Burg- und Landrecht.

294.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 26. Juli bis 5. August 1768.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Kaspar Landolt, Hans Heinrich Orell. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Johann Rudolf Dachselhofer. Glarus. Kaspar Schindler, Joseph Fridolin Hauser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 4. Stubengelder. Art. 17. Abzug. Art. 52. Münzwesen.
" 7. Alluvionen. " 26. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 44. Amtsrechnung. Art. 239. Grundzinse und Zehnten. Art. 424. Stifte und Klöster.
" 123. Polizeiliches. " 297. Straßenwesen. " 524. Locales.
" 124. " " 333. " " 554. "
" 202. Judicatur. " 354. " " 565. "

Untere freie Aemter.

Art. 45. Amtsrechnung. Art. 100. Polizeiliches. Art. 196. Locales.
" 66. Landschreiber. " 119. " " 227. Personelles.
" 73. Marchensachen. " 171. Straßenwesen.
" 84. Abzug. " 182. Kirchensachen.

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 15 und 16.

295.

Conferenz von Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Murten, 5. bis 14. August 1768.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte. Bern. Beat Sigmund Ougsburger, des Raths, Alt-Venner und Alt-Seckelmeister wälscher Lande; Niklaus Friedrich Steiger, des Großen Raths. Lucern. Joseph Irene Amrhyn, des Raths und Oberzeugherr; Joseph Ignatius Franz Xaver Pfyffer von Heidegg, des Raths. Freiburg. Franz Romain Werro, des Raths; Karl Niklaus von Montenach, des Großen Raths. Solothurn. Johann Karl Stephan Glutz, des Raths und Seckelmeister; Urs Jakob Byß, des Raths und Gemeinmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem diejenigen, welche sich an dem beim Tumulte zu Neuenburg den 24. April am Generaladvocaten Gaudot verübten Morde betheiligt hatten, verurtheilt worden waren, hatte der Kammerpräsident von Derschau, bevollmächtigter Minister des Königs von Preußen, die Stände Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn ersucht, auch den Punkt wegen der von ihm für die beleidigte Majestät des Königs geforderte Genugthuung zu berichtigen. Die Gesandtschaft von Bern ist der Ansicht, daß dem König von Preußen eine Satisfaction gebühre, und daß man bei dieser Zusammenkunft die vorgelegten Satisfactionspunkte mit dem Herrn von Derschau berichtigen und die guten Officien zu Ermäßigung derselben anwenden sollte. Sie betrachtet diese Zusammenkunft als eine Folge der königlichen Hülfsrequisition, verwahrt sich aber wegen des bernerischen Judicaturrechts feierlichst. Lucern glaubt ebenfalls, daß dem König eine Satisfaction gebühre, will aber vorerst die durch Herstellung der Ruhe überflüssig gewordene Garnisonswache zurückgerufen wissen, was um so eher geschehen könne, da es verlaute, daß Neuenburg sich von freien Stücken entschlossen habe, der anzuordnenden Satisfaction sich zu unterwerfen; Berns Judicaturrecht gedenkt Lucern nicht zu nahe zu treten. Freiburg erklärt, daß, wenn es auch gleich sich nicht verbunden halte, nach Bestrafung der Schuldigen zu einer weiter gehenden Satisfaction Hand zu bieten, es doch aus Hochachtung für den König von Preußen und aus Zuneigung für den neuenburgischen Staat den übrigen Ständen sich anschließen wolle, ohne jedoch Berns richterlichem Amt zu nahe zu treten; in Beziehung auf Rückberufung der Garnisonswache stimmt es Lucern bei. Solothurn will ebenfalls für eine Satisfaction mitwirken und stimmt, wenn die Zurückberufung der Garnison beliebt wird, bei. Nachdem aber Bern sich gegen die sofortige Zurückberufung ausgesprochen hat, wird die Entscheidung dieser Frage bis zur Eingabe des Submissionsactes von Seite der Stadt Neuenburg verschoben. — Deputierte dieser Stadt übergeben nun den Gesandten von Bern den Submissionsact; dieser wird der Versammlung der Gesandten vorgelegt und dem königlichen Bevollmächtigten mitgetheilt mit dem Ansuchen, sich zu erklären, ob dieser Submissionsact ihn befriedige und der Minister in die Zurückberufung der Garnisonswache einwillige. Die Gesandten Berns verwahren sich bei der Stelle des Submissionsactes, welche lautet: »qu'ils se soumettent avec l'acquiescement le plus entier à tout ce qui sera *décidé* relativement à ces mêmes affaires par les Illustres Seigneurs« in Betreff des Wortes décidé auf's feierlichste dagegen, daß daraus wider Berns Judicaturrecht etwas gefolgert werde. Diese Verwahrung wird einstimmig dem Abschied einverleibt. Herr von Derschau erklärt alsdann, daß er der Zurückberufung beistimme. In Folge dessen wird beschlossen, dieselbe den 10. August zu bewerkstelligen, und davon den Ständen, den vier Ministrälen und Räthen von Neuenburg und dem königlichen Minister Mittheilung gemacht. Die Repräsentanten erhalten den Auftrag, den vier Ministrälen anzuzeigen, daß die den Bürgern und Einwohnern Neuenburgs abgenommenen Waffen bis auf weitere Verfügung noch in Verwahrung bleiben. — Darauf wird an das Satisfactionsgeschäft geschritten. Der königliche Bevollmächtigte giebt seine Anträge und seine Forderungen zum Ersatz der wegen dieses Aufstandes und dessen Folgen ergangenen Kosten ein. Die durch den Criminalproceß herbeigeführten Kosten von 68 neuen Louisd'or streicht der königliche Bevollmächtigte auf Vorstellungen der Gesandten hin von seinen Forderungen; von den übrigen Forderungen erläßt er, weil Befehle von seinem Hofe es ihm nicht gestatten, nichts. Darauf vereinigen sich die Gesandten auf folgende vom preußischen Bevollmächtigten vorgeschlagene Satisfactionspunkte: 1) Unter Vorbehalt des der Stadt Neuenburg zukommenden Waffenrechts soll die den 24. Mai von den Repräsentanten der vier Stände veranstaltete Entwaffnung von ihrem Anfang an gerechnet ein Jahr lang in gleichem Stande fortdauern. 2) Unter Vorbehalt ebendesselben Rechtes soll die Grenadiercompagnie sammt ihren Ober- und Unterofficieren, welche aus Anlaß dieses Aufruhrs unter den Waffen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gestanden, aufgehoben sein. 3) Die vier Ministräle und der Stadtrath haben sich auf einen vom königlichen Bevollmächtigten anzusetzenden Tag auf das Schloß zu verfügen und Namens der Bürgerschaft und der Einwohner der Stadt ihren Fehler in Gegenwart des Vicegubernators und des Staatsraths gegen den königlichen Minister zu Handen des Königs wörtlich nach einer bestimmten Formel abzubitten. 4) Die Stadt hat die durch den Aufruhr und dessen Folgen veranlaßten Kosten, 3513 neue Louisd'or zu vergüten; 5) hat sie der Wittwe des ermordeten Gaudot, oder wem es gebührt, als Entschädigung für den erlittenen Schaden an Gebäuden und Mobilien 3000 Franken zu bezahlen. Dadurch soll alles was den Tumult und die Ermordung Gaudots anbetrifft, abgethan sein und bleiben, so daß weder an irgend einen Particularen, noch an das „Publicum" eine Anforderung künftig gestellt werden kann. Dieser Beschluß wird der Stadt Neuenburg und dem königlichen Bevollmächtigten kund gethan, ersterer mit dem Beifügen, daß sie, wenn sie dieser Vorschrift nicht genug thun sollte, von den vier Ständen durch Execution würde angehalten werden. — Nach Beendigung des Satisfactionsgeschäftes wird mit dem königlichen Bevollmächtigten die Art und Weise, wie die neuenburgische Constitution festgestellt werden solle, vereinbart. Es kommt folgende Convention zu Stande: Sobald Baron von Lentulus als Gubernator von Neuenburg eingesetzt sein wird, soll er mit den Corps und Communautés der Grafschaft über die unter denselben waltenden Streitigkeiten unterhandeln und trachten eine Vereinbarung zu Stande zu bringen. Diejenigen Punkte, über welche keine Vereinbarung zu Stande kommt, sollen den Gesandten der vier Stände zur Vermittlung vorgelegt werden. Die sowohl auf jene als diese Weise festgesetzten Artikel sind in ein instrumentum publicum zu bringen; dabei wird das Bern zustehende Judicaturrecht vorbehalten. Als Zeit dieser Zusammenkunft wird angesetzt: sechs Wochen bis zwei Monate nach Einsetzung des Gubernators, und als Ort die Stadt Neuenburg. Auf Ersuchen des königlichen Bevollmächtigten ermahnen die Gesandten in einer Zuschrift die vier Ministräle und den Rath unterdessen zu einem ruhigen Betragen. — Alle obigen Beschlüsse sind unter Ratificationsvorbehalt gefaßt. Die Ratification ist in Zeit von acht Tagen an Bern einzusenden. [Dieß geschah.]

296.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1768.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Ott, Zunftmeister und des Raths. Bern. Johann Rudolf Stürler, des Raths. Lucern. Franz Joseph Zurgilgen, des Raths. Uri. Joseph Stephan Jauch, Landammann. Schwyz. Michael Schorno, Amtsstatthalter. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Alt-Landammann und Pannerherr. Zug. Franz Joseph Blattmann, des Raths. Glarus. Fidelis Stähelin, Richter. Basel. Johann Heinrich Meyer, des Raths. Freiburg. Joseph Niklaus Ufleger, des Raths. Solothurn. Franz Joseph Wallier, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Konrad Zündel, des Raths.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 76. Vicinat.
„ 77. „
„ 90. Abzug.

Art. 127. Polizeiliches.
„ 244. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.

Art. 275. Kirchensachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lauis und Mendris.

Art. 24. Justizsachen.

Lauis.

Art. 73. Territorialverletzung.
„ 84. Vicinat.
„ 134. Polizeiliches.
Art. 165. Justizsachen.
„ 178. Salzsachen.
„ 189. Münzwesen.
Art. 282. Locales.

Mendris.

Art. 303. Landvogt.
Art. 336. Abgaben.
Art. 345. Locales.

297.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1768.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Da auf das Schreiben des Erzbischofs von Mailand in Betreff der von Luggarus beanspruchten Ernennung von Alumnen des Collegium helveticum von der Landschaft kein neues Ansuchen eingekommen ist, auch kein Beispiel einer solchen Ernennung hat beigebracht werden können und keine erheblichen Gründe vorwalten, so läßt man die Sache dermalen auf sich beruhen. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 15. Syndicat.
Art. 285. Stifte und Klöster.

Luggarus.

Art. 99. Justizsachen.
Art. 104. Justizsachen.
Art. 133. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 206. Kammerrechnung.

298.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 29. September 1768.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Heinrich Anton Straumeyer, des Raths. Schwyz. Joseph Anton Ehrler. Nidwalden. Victor Maria Businger, des Raths und Landsfähnrich.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 406 bis 418.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

299.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl, 12. December 1768.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Felix Rüscheler, Statthalter; Johann Heinrich Landolt, des Raths von Freier Wahl und Seckelmeister. Schwyz. Aloysius Weber vom Acher, Landammann und Pannerherr; Victor Lorenz Hedlinger, Alt-Statthalter. Glarus. Kaspar Schindler, Landammann; Jost Fridolin Freuler, Ritter, Pannerherr.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Verhandlung über die streitigen Marchen zwischen der Herrschaft Grüningen und der Grafschaft Uznach und zwar von der Wolfsgrube und dem mit Nr. 21 bezeichneten Marchsteine an bis zu dem Tägelsberg, da bis zu der Wolfsgrube und diesem Marchstein die Marchung in Ordnung gebracht und genehmigt worden ist. Unter Ratificationsvorbehalt vereinigen sich auf den Antrag Zürichs die Gesandten auf folgende Bestimmung, nämlich „daß zufolge der in dem vorgewiesenen Plan gezogenen „rothen Linien, vermöge dessen der ganze hintere Tößstock 263 Jucharten ausmachen solle, von der an der „Wolfsgrube befindlichen und mit Nr. 21 bezeichneten March bis auf den Kopf des Tößstocks eine March„linie gezogen, daselbst ein neuer mit Nr. 22 bezeichneter Marchstein gesetzt, von dorten aber dem ganzen Grat „des Bergs nach eine gerade Linie bis auf das sogenannte Bödemlein, allwo ein mit Nr. 23 bezeichneter „Marchstein zu setzen ist, gezogen, dannethin von diesem 23. Marchstein wiederum eine gerade Linie an den „Marchstein an der Bachtollen am mittlern Tägelsberg gezogen und der alldortig allschon befindliche alte „Marchstein wiederum erneuert, zumal selbiger mit Nr. 24 bezeichnet werden solle.“ Nach erfolgter Ratification sind die Marchsteine mit Schildern und Jahrzahlen zu versehen, die schadhaften zu erneuern und drei Marchenlibelle und geometrische nach Ruthen und Schuhen gemessene Risse den drei Ständen zu übergeben. — Der Läutergarben und Feiertage halber vereinigen sich die Gesandten auf folgende Bestimmungen: Diejenigen Güter, welche bisher keine Läutergarben bezahlt haben, bleiben auch ferner davon befreit; nur die Besitzer derjenigen Güter der beiderseitigen Angehörigen, welche ganz in das eine oder das andere Territorium fallen, sollen und zwar die zürcherischen Angehörigen, welche in das Uznachische fallen, nur an die vier Muttergottestage, den Auffahrts- und Fronleichnamstag, hingegen die uznachischen Angehörigen, welche in das Grüningische fallen, an die dortigen gewöhnlichen Fest- und Bettage gebunden sein. Zu Vermeidung von Streitigkeiten sollen diese Güter in dem Marchenlibell deutlich beschrieben und im Risse bezeichnet werden. § 2. **c.** Glarus beschwert sich, daß von den an dem Schloß Grynau vorbei in seine Botmäßigkeit geführten Victualien und andern Waaren der Zoll von den Handelsleuten gefordert werde, und daß sogar vom Schloßvogt daselbst auf eigenmächtige Weise mehrmals einige Säcke Korn bis zur erfolgten Bezahlung des Zolles angehalten worden seien, da doch zufolge der Schifffahrtsordnung von 1584 und des dieselbe bestätigenden Abschieds von 1614 die Schiffmeister und nicht die Handelsleute von allen zollbaren Waaren die Zölle aus der ihm bestimmten Löhnung abzustatten gehalten seien. Die Gesandtschaft von Zürich glaubt, daß untersucht werden müsse, von wem und wofür der Zoll zu Grynau zu bezahlen. Die Gesandtschaft von Schwyz ist ohne Instruction, erklärt aber, daß, wenn zu Grynau einige Waaren mit Arrest belegt worden seien, dieß ohne Vorwissen ihrer gn. Herren geschehen sei; übrigens behält sie ihrem Stande die Zollgerechtigkeit vor. Das Angehörte wird von sämmtlichen Gesandtschaften den Hoheiten hinterbracht; den Schiffmeistern wird aufgetragen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein ausführliches Memorial über den Bezug dieses Zolles einzugeben; an Schwyz wird das Ansuchen gestellt, aus seinem Archiv die der Zeit vor der Errichtung des Schiffamtbuches 1584 angehörenden Acten zum Nachweis seiner Zollgerechtigkeit den beiden andern Ständen mitzutheilen. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von Glarus stellt instructionsgemäß den Antrag, daß die sämmtlichen Schiffmeister des obern Wassers beeidigt werden sollten, daß sie sowohl als diejenigen, welche den „Ueberlohn" einzuziehen bestellt werden, solchen ohne Ansehen der Person einziehen und dem Schiffamt getreulich zu Handen stellen sollen, da dieser Ueberlohn einzig und allein zu Bezahlung der über die Herstellung der Wuhre und Reckwege an der Linth ergehenden Kosten angeordnet worden sei. Die Gesandten von Zürich und Schwyz, ohne Instruction, nehmen den Antrag zu Verfügung ihrer Hoheiten in den Abschied. § 4.

Zürich und Schwyz.

e. Zürich hatte den hintern und den vordern Höfen die Fischenz im sogenannten Bächiwinkel streitig gemacht. Die Vögte derselben weisen nach, daß diese Höfe von jeher bis voriges Jahr die Fischenzen daselbst benützt haben, und stützen sich auf das Urbar von Pfäffikon, laut dessen sie für diese Fischenzen der Statthalterei zu Pfäffikon 28 Stück Fische jährlichen Zinses bezahlen müssen, und auf mehrere Schriften, Käufe und Verkäufe. Unterstützt werden diese Vögte von der Gesandtschaft von Schwyz, welche Verhöre von 1638 und 1643 produciert, in welchen die Verhörten bei ihren Eiden erklärten, daß die Fischenzen dem Bächihof eigenthümlich angehören. Aus diesen Verhören, bemerkt es ferner, gehe auch hervor, daß die March vom Mühlebach bis an die Ufenau reiche, so daß also der Bächiwinkel nach ihrer Ansicht darunter begriffen sei; endlich werde auch in dem Verkaufe der Dinghöfe vom Grafen zu Habsburg an die Herzoge von Oesterreich im Jahr 1358 ausdrücklich auch des Rechtes zu Wasser und zu Land gedacht. Die Gesandtschaft von Zürich bezieht sich auf die zwei von ihrem Stande voriges Jahr an Schwyz übersandten Memorialien, in welchen derselbe seine Oberherrlichkeit und Jurisdiction über den ganzen See dargethan habe. Gegenüber den von Schwyz vorgebrachten Beweisen wendet sie ein, daß nach den Acten von 1643 und 1688 die Uebung, auf welche sie sich berufen, oftmals unterbrochen worden sei, daß die 28 Fische von Aeckern und Reben gegeben worden, daß die von Particularen errichteten Kaufbriefe Privathandlungen seien, welche ihres Standes Rechte nicht entkräften können, daß die Verhöre von 1638 und 1643 ohne ihres Standes Wissen vorgenommen worden seien, und daß endlich der Kaufbrief von 1358 nicht angeführt werden könne, da des Sees darin mit keinem Worte gedacht werde, und zwar weil derselbe nur vom Kaiser und vom Reich abhieng, so daß davon etwas weder gekauft noch verkauft werden konnte. Zürich habe den See besessen, ehe Schwyz einen Fuß breit Landes auf der einen oder andern Seite desselben beherrscht habe. Die Gesandtschaft ist instruiert, die Hoheit und das Dominium über den Bächiwinkel, als eine Zugehörde des Zürichsees, auf das feierlichste ihrem Stande vorzubehalten. Das Angehörte wird von den Gesandten an die Hoheiten hinterbracht. § 5. **f.** Rathsherr Hediger stellt im Namen der Hofleute zu Wollerau, Pfäffikon und Bäch das Ansuchen, 1) es möchte den Hofleuten gestattet werden, die in Bäch ankommenden Pilger nach Zürich zu führen, sowie, während der Zeit, wo sie mit Pilgern in Zürich ankommen und andere Pilger von da mitreisen wollen, selbige weiter mit sich fortzuführen; 2) es möchte ihnen gestattet werden, ihre Frucht und ihre Lebensmittel durch die Ihrigen wöchentlich in Zürich abzuholen. In Beziehung auf den ersten Punkt stützen sich die Hofleute theils auf zürcherische Erkanntnisse von Räth und Burgern, theils auf Rathserkanntnisse von 1433, vom 13. September 1567, vom 1. Juni 1583, vom 18. August 1619. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction, eröffnet aber, daß ihre gn. Herren und Obern in diesem Punkte zu entsprechen Bedenken tragen werden. In Betreff des zweiten Punktes bezieht sich Schwyz auf sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf